Die Erpressung nach dem Reichsstrafgesetzbuch und ihre Reform in den Entwürfen

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Rechtswissenschaftliche Abteilung
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt

von

Erwin Frosch
Gerichtsreferendar aus Stuttgart

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen
1933.

Dekan: Prof. Dr. Stoll.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schötensack.

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Juli 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

§ 1: Einleitung 15
§ 2: Die geschichtliche Entwicklung der Erpressung 18
§ 3: Die Erpressung im Allgemeinen 21
§ 4: Die Mittel der Erpressung 23
§ 5: Die Chantage 41
§ 6: Die Erpressung als Vermögensdelikt 46
§ 7: Die Erpressung als Bereicherungsdelikt 51
§ 8: Abgrenzung der Erpressung gegen verwandte Delikte 58
§ 9: Die Erpressung nach dem Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches vom 12. März 1909 64
§ 10: Der Vorentwurf 66
§ 11: Der Gegenentwurf 69
§ 12: Der Kommissionsentwurf 71
§ 13: Der Entwurf von 1919 73
§ 14: Die Entwürfe von 1925 und 1927 75
§ 15: Eigener Lösungsvorschlag 82

Literaturverzeichnis.

Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1836, 1. Aufl.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. des Lehrbuches von Meyer, Leipzig 1922 mit Nachtrag von 1928.

Alsberg: Betrug und Erpressung in ihrem gegenseitigen Verhältnis, J. W. 1923, S. 606, Anm. zu Nr. 2.

Alsberg: Mitwirkung des Rechtsanwalts bei einem von seinem Mandanten bewirkten Erpressungsversuch, J. W. 1922, S. 1017, Anm. zu Nr. 13.

Angeloff: Widerrechtliche Bestimmung durch Drohung, 1903.

Arnold: Über das Verbrechen der Erpressung, Ger.-Saal 1858, 10. Jahrgang, S. 66.

Aschrott-Kohlrausch: Die Reform des Strafgesetzbuchs 1910.

Aub: Die räuberische Erpressung, Würzburger Diss., 1928.

Aubele: Der Strafgesetzbuchentwurf vom Jahre 1924 und das Arbeitsstrafrecht, L. Z. 1925, Sp. 686.

Auer: Hauptgrundzüge der Rechtsprechung der Königl. Ungarischen Kurie zum besonderen Teil des StGB., DStZ. 1917, Sp. 348.

Balzer: Die Erpressung im geltenden und künftigen Strafrecht unter bes. Berücksichtigung des amtlichen Entwurfs 1927, Erlanger Diss. 1930.

v. Bar: Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien 1882.

Bauer: Die Erpressung im geltenden Recht und in den Entwürfen unter bes. Berücksichtigung des Entwurfs von 1925, Erlanger Diss. 1926.

Bechtel: Die Erpressung durch Androhung rechtmäßiger Handlungen, Marburger Diss. 1927.

Beckmann: Das Problem der Erpressung mittels Drohung, Marburger Diss. 1930.

Begründung zum Vorentwurf.

Begründung zum Gegenentwurf.

Begründung zum Kommissionsentwurf.

Begründung zum Entwurf 1919.

Begründung zum Entwurf 1925.

Begründung zum Entwurf 1927.

Beling: Drohung in Anfechtbarkeits- und Erpressungstatbestand, Arch. f. zivil. Praxis, Bd. 125, S. 263 ff.

Beling: Grundriß des Strafrechts, 10. Aufl. 1928.

Belzner: Die räuberische Erpressung, Würzburger Diss. 1909.
v. Berlepsch: Das Koalitionsrecht der Arbeiter, Soziale Praxis 1904, Sp. 721 ff., 745 ff., 769 ff.
Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, bes. Teil, 18. Aufl. 1898.
Binding: Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 2, 2. Aufl. Schuld und Vorsatz, 1872.
Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, 2. Aufl. 1905.
Birkmeyer: Das Strafrecht, in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1904.
Blüher: Schutz der Arbeitswilligen, Das Recht Bd. 18, Sp. 1 und 77.
Bollag: Die Grenzen der strafbaren Nötigung, Züricher Diss. 1900.
Börckel: Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des StGB. — Bonner Diss. 1911.
Bohne: Bemerkungen zu dem Urteil RGSt. Bd. 64, S. 16, J. W. 1930, S. 2548.
Bosler: Zur Unterscheidung von Raub und Erpressung, Göttinger Diss. 1896.
Braun: Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils bei Betrug und Erpressung. Breslauer Diss. 1918.
Brauweiler: § 253 in der Strafgesetznovelle, ZStW. Bd. 33.
v. Buri: Raub und Erpressung, Ger.-Saal Bd. 29, Beilageheft.
Busch: Das Verhältnis der Erpressung zum Betrug nach geltendem Recht. Leipz. Diss. 1921.
Cohn: Der Unterschied zwischen Raub und Erpressung, Breslauer Diss. 1915.
Conrad: Erpressungsversuch, Boykottandrohung. § 253 StGB., DStZ. 1914. Sp. 278.
Conrad: Erpressung, Streik, Notstandsarbeiten, DStZ. 1921, Sp. 178.
Conrad: Erpressung, rechtswidriger Vermögensvorteil, innerer Tatbestand; DJZ. 1922, Sp. 450.
Conrad: Erpressung durch Bedrohung mit Behexen rechtlich unmöglich, DStZ. 1914, Sp. 143.
Conrad: Rechtswidriger Vermögensvorteil, DStZ. 1914, Sp. 531.
Conrad: Ist die Boykottandrohung im gewerblichen Lohnkampf strafbar? DJZ. 1914, Sp. 897.
Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß, 24. Aufl., 1932.
Daude: Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871., 15. Aufl., 1925.
Denkschrift zum Entwurf 1919.
Dörner: Das Strafrecht der tschechoslovakischen Republik, ZStW. Bd. 52, S. 301.
Dörr: Über das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtl. Interessen, strafrecht. Abhandlungen, herausgegeben von Schoetensack, Breslau 1897, Heft 3/4.
Dörr: Tateinheitliches Zusammentreffen von Betrug und Erpressung, JW. 1927, S. 1693, Anm. zu. Nr. 21.

Dohne, Graf von: Die Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen, 1905.

Dormanns: Zur Abgrenzung des Tatbestands der Erpressung mit bes. Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Greifswalder Diss. 1918.

Drucksachen des Deutschen Reichstags, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907 bis 1909, 2. Session 1909—1910.

Drucksachen des Deutschen Reichstags, IV. Wahlperiode, 21. Ausschuß, 37., 111. und 127. Sitzung.

Duden: Der preußische Entwurf zu einem Strafgesetzbuch und sein Verhalten zu den Rheinlanden, 1843.

Dürig: Die Erpressung, Würzburger Diss. 1920.

Eberler: Die Mittel der Erpressung, Erlanger Diss. 1917.

Ebermayer: Nötigung und Erpressung im geltenden und künftigen Strafrecht, LZ. 1919, Sp. 296.

Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, DJZ. 1919, S. 1375.

Ebermayer: Die Entwürfe zum Deutschen Strafgesetzbuch, JW. 1921, S. 778 ff.

Ebermayer: Konkurrenz zwischen Betrug und Erpressung- LZ. 1928, Sp. 911.

Ebermayer: Drohbrief, LZ. 1930, Sp. 456.

Ebermayer: Nötigung, Erpressung und Mißbrauch der Amtsgewalt, LZ. 1920, Sp. 240.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 1929.

Eckstein: Strafrechtliche Studien, II. Parallelen zwischen der Erpressung und dem strafbaren Betrug, Ger. Saal Bd. 78, S. 171 ff.

Eckstein: Streitfragen aus der Lehre vom strafbaren und straflosen Betruge, Gold. Arch. Bd. 58, S. 66 und 338.

Engelhard: Das Chantageproblem im geltenden und künftigen Strafrecht. Strafrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von Schötensack, Heft 151, S. 41 ff.

Engelhard: Die Erpressung nach Vertrags- und Relationstheorie. ZStW. Bd. 35, S. 416.

Engelhard: Zur Problematik des Erpressungstatbestandes, Festgabe für Reinhard von Frank, 2. Bd., S. 391.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuches, dem Reichstag vorgelegt am 12. 3. 1909.

Entwurf 1919.

Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, 1925 und 1927.

Fechner: Der Begriff der Erpressung in einem neuen Gesetz. Marburger Diss. 1912.

Feisenberger: Literaturbericht über Strafrecht bes. Teil, ZStW. Bd. 33. S. 294 und 298.
Felcht: Der Tatbestand der räuberischen Erpressung, Leipziger Diss. 1909.
Finger: Lehrbuch des Strafrechts 1904, 3. Aufl.
Finger: Das geltende Strafrecht und die Revolverpresse, DJZ. Bd. 14, Sp. 1348 ff.
Finger: Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuches, Ger. Saal, Bd. 74, S. 356 ff. —
Fischer H. A.: Die Rechtswidrigkeit, Bd. 21 Heft 2 der Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß 1911.
Fränkel: Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander, Greifswalder Diss. 1901.
v. Frank: Kommentar zum RStGB., 18. Aufl. 1931.
v. Frank: Chantage, Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 74, S. 221 ff. und 257 ff.
v. Frank: Raub und Erpressung in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil Bd. 6.
v. Frank: Die Erpressung in der Strafrechtsnovelle, ZStW. Bd. 29, S. 639.
v. Frank: Rechtsprechung des Reichsgerichts, ZStW. Bd. 14, S. 392 ff.
Franke: Die Erpressung nach geltendem Recht und den Entwürfen, Marburger Diss. 1925.
Frey: Streik und Strafrecht, Heidelberger Diss. 1906.
Fuchs: Die Strafbarkeit der Streikandrohung und die neue Zeit, JW. 1915, S. 489 ff.
Gauß: Erpressung und Raub, Breslauer Diss. 1901.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, 1911.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl. 1932.
Geyer A.: Grundriß zu Vorlesungen über gemeinsames deutsches Strafrecht, bes. Teil 1885.
Geyer: Zur Auslegung des Strafgesetzbuches, Ger. Saal Bd. 27.
Giegold: Die Erpressung nach geltendem Recht und die Entwicklung ihrer Reform in den Entwürfen, Erlanger Diss. 1921.
Glaser: Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht 1858: Über strafbare Drohungen.
Glashoff: Zur Lehre von der Erpressung, insbes. durch Drohung mit an sich nicht strafbaren Handlungen, Göttinger Diss. 1896.
Gmach: Die Erpressung nach dem geltenden Recht und nach den Entwürfen, Diss. Halle a. d. S., 1928.
Goldschmidt: Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nötigung nach dem RStGB., strafrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von Schötensack, Bd. 1, Heft 6.
Goldschmidt: Die Anklage gegen das Reichsgericht DJZ. 1928, Sp. 134 ff.
Graf: Die Abgrenzung zwischen Erpressung und Wucher i. S. des § 302 a StGB., Breslauer Diss. 1926.

Grosch: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 7. Aufl. 1925.
Groß: Der Raritätenbetrug, Berlin 1901.
Grünberg: Zur Lehre von der Erpressung unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs, Breslauer Diss. 1917.
Günther: Ist es Erpressung, wenn jemand wider besseres Wissen die Vollstreckung eines durch ein materiell falsches, rechtskräftiges Urteil erlangten Vollstreckungstitels androht? 1927, Breslauer Diss.
Hackelsberger: Die Erpressung unter Berücksichtigung der deutschen Entwürfe zu einem RStGB. und des österreichischen und schweizerischen Rechts, Würzburger Diss. 1925.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 2, Bonn 1887.
Hälschner: Der Begriff der Gewalt im Deutschen StGB. § 253, Ger. Saal Bd. 35.
Hagemann: Kriminal-Archiv, DJZ. 1924, Sp. 303.
Hartmann: Die Lehre von der Erpressung, 1859.
Hayn: Betrug und Erpressung in der älteren deutschen Praxis, Leipziger Diss. 1920.
Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts, 1846, 2. Aufl.
Hegler: Die Systematik der Vermögensdelikte, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 9, S. 385 ff.
Heiland: Zur Frage der Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug, Leipziger Diss. 1919.
Helmke: Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht, Breslauer Diss. 1895.
Heine: Koalitionsrecht und Erpressung, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 14, S. 472 ff.
Heinemann: Zum § 153 der Reichsgewerbeordnung, ZStW. Bd. 32, S. 220.
Henle: Drohung im Anfechtungs- und Erpressungstatbestand, 1925.
Henle: Das Anwendungsgebiet der Anfechtbarkeit wegen Drohung, Festschrift für Zitelmann, 1913.
Henle-Schierlinger: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 1903.
v. Hentig: Veränderungen in der sozialen Struktur Deutschlands und ihr Einfluß auf die Kriminalität, DStZ. 1920, Sp. 349 ff.
Hill: Der subsidiäre Charakter der Nötigung, Marburger Diss. 1896.
v. Hippel: Lehrbuch des Strafrechts, 1932, 4. Aufl.
Hofmann: Wann ist ein Vermögensvorteil i. S. des § 253 StGB. rechtswidrig? DJZ. 1930, Sp. 697.
Holtzendorf: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1877.
Hufnagel: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg 1834 (1842).
Jaffé: Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung, Erlanger Diss. 1899.
Jehle: Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug, Tübinger Diss. 1905.

John: Bemerkungen zu Urteilen des Reichsgerichts, ZStW. Bd. 1, S. 222.
Kallir: Erpressungsversuch durch Androhung einer unbegründeten Zivilklage, JW. 1916, S. 1199, Nr. 4.
Kaskel: Arbeitsrecht, 2. Aufl. 1929, S. 329.
Katz: Beitrag zur Lehre von der Erpressung, Ger.Saal Bd. 31, S. 424.
Kiesow: Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, LZ. 1921, Sp. 241 ff.
Kitzinger: Randbemerkungen zum Vorentwurf eines RStGB.- ZStW. Bd. 31, S. 605.
Kitzinger: Zur Lehre von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, Ger.Saal, Bd. 55, S. 1 ff.
Klauke: Der Tatbestand der Erpressung im geltenden und künftigen Deutschen Strafrecht, Greifswalder Diss. 1920.
Klee: Der Erpressungsbegriff auf vertraglicher Grundlage, 1911.
Klee: Zur vertragsrechtlichen Konstruktion der Erpressung, ZStW. Bd. 34, S. 672 ff.
Klee: Entwurf einer Novelle zum StGB., DJZ. 1909, S. 397.
Klee: Anregungen des Dahsel-Prozesses, DJZ. 1909, S. 1020.
Klee: Fortsetzung des Berichts über die Rechtsprechung des Strafsenats des Kammergerichts, (Heft 4), Goltd. Arch. Band 69. S. 127.
Klöppel: Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. JW. 1910. S. 675, Nr. 16.
Klöppel: Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts. JW. 1909. S. 515, Nr. 11.
Klopfer: Die Erpressung als Vermögensdelikt und der Entwurf einer Novelle zu § 253, RStGB., Erlanger Diss. 1912.
Kochs: Chantage, Essen 1920.
Köpke: Das Verhältnis des Streiks zur Erpressung und öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam, Rostocker Diss. 1911.
Köhler: Zur Strafgesetznovelle, Das Recht, 13. Jahrg. Nr. 10.
Kohler: Über den Begriff der Erpressung, Goltd. Arch. Bd. 56, S. 190 ff.
Kohler: Bürgerlichrechtliche und prozeßrechtliche Elemente im Prozeß und in der Zwangsvollstreckung, Grünhuts Zeitschrift, Bd. 33, S. 563 ff.
Kohler: Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 25, S. 24 ff.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 30. Aufl. 1932.
Kommissionsentwurf.
Kollmann: Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht, Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, 1910, Neue Folge Bd. 6, Heft 3.
Kollmann: Der Begriff der Rechtswidrigkeit i. S. der Erpressung, ZStW. Bd. 31, S. 56 ff.
Kronecker: Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit, Reform des Strafrechts von Aschrott-Kohlrausch, Bd. 2, S. 298, 1910.
Krückmann: Die Erpressung im künftigen Strafrecht, LZ. 1920, Sp. 418 ff.

Krückmann: Boykottandrohung als Erpressung, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern vom 15. 9. 1915, S. 281.
Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf, Arch. für zivil. Praxis, Bd. 113, S. 167 ff.
Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf, 1918.
Kühne: Der Tatbestand der Erpressung in § 253 des RStGB., Heidelberger Diss. 1906.
Kurlbaum: Erpressungsversuch, Nötigung zum Eintritt in einen Verband, DJZ. 1915, Sp. 109.
Landgraf: Die Geschichte der Erpressung, Erlanger Diss. 1923.
Lassaly: Zur Lehre von der Erpressung, Ger.Saal, Bd. 89, S. 324 ff.
Lassaly: Zur Lehre von der Erpressung, Ger.Saal, Bd. 1, S. 923.
Laufenberg: Erscheint es angemessen, jede Drohung für den Tatbestand der Erpressung als ausreichend zu erachten? Kölner Diss. 1922.
Lebach: Kann durch die Androhung bzw. den Betrieb der Zwangsvollstreckung aus materiell unrichtigen, rechtskräftigen Leistungsurteilen Erpressung und Betrug begangen werden? Würzburger Diss. 1926.
Lehmann: Die Erpressungsmittel. Nach dem Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871, dem Vorentwurf und der Novelle zum Strafgesetzbuch, Heidelberger Diss. 1912.
Lieben: Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils bei Betrug und Erpressung, Kölner Diss. 1927.
Liebling: Über das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung, Erlangen 1897.
v. Lilienthal: Der Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des StGB., ZStW. Bd. 29, S. 655 ff.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 26. Aufl., 1932.
Lobe: Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts, Goltd. Archiv Bd. 69, S. 400.
Lobe: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1927; Erpressung, Bd. 2, S. 341.
Löwenfeld: Koalitionsrecht und Strafrecht, Arch. f. soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 14, S. 471.
Löwenstein: Versuchte Erpressung, JW. 1923, S. 398, Anm. zu Nr. 44.
Lucas: Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, DJZ. 1912, Sp. 1369 ff.
Lucas: Erpressung, Bedrohung und Wahlzwang de lege ferenda, DStZ. 1914, Sp. 381.
Lüder: Die Vermögensbeschädigung, Leipzig 1867.
Lourié: Die Erpressung und ihre Probleme, Heidelberger Diss. 1913.
Mamroth: Der Kampf um den § 175 StGB., DJZ. 1930, Sp. 46 ff.
Mannheim: Die erpresserische Androhung von Unterlassungen, Ger.Saal Bd. 84, S. 238 ff.
Mannheim: Raub und Erpressung, Reform des Strafrechts von Aschrott-Kohlrausch, Berlin 1926, S. 350 ff.

Maschke: Boykott, Sperre und Ausbeutung, Jenaer Diss. 1911.
Meitzel: Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander. Erlanger Diss. 1899.
Merkel A.: Raub und Erpressung, Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 728 ff.
Merkel A.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1889, 3. Aufl.
Merkel A.: Kriminalistische Abhandlungen: Die Lehre vom strafbaren Betrug, Leipzig 1867.
Merkel P.: Erpressung, JW. 1920, S. 293 Anm. zu Nr. 4.
Meyer E.: Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei Betrug und Erpressung, Erlanger Diss. 1910.
Meyer H.: Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl. 1895.
Mezger: Besprechung des Urteils RGSt. Bd. 64, S. 379, JW. 1931, S. 212 ff.
Mittermaier: Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Reform des Strafrechts von Aschrott-Kohlrausch, Bd. 2.
Mittermaier: Die strafrechtliche Gesetzgebung Österreichs von 1929 bis 1931, ZStW. Bd. 52, S. 274 ff.
Motive zum 3. Entwurf des RStGB. 1870.
Mühsam: Der gewerbliche Lohnkampf im heutigen Strafrecht, Heidelberger Diss. 1910.
Müller H.: Die Grundprobleme der Erpressung unter Berücksichtigung ihrer historischen Bedeutung, Breslauer Diss. 1928.
Müller K.: Gewalt und verwandte Begriffe, 1913.
Munk: Die widerrechtliche Drohung des § 123 BGB. in ihrem Verhältnis zur Erpressung und Nötigung, Heidelberger Diss. 1911.
Nevoigt: Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft, Breslau 1928, S. 73 ff.
Niemann: Zur Lehre von der Drohung des § 123 BGB., 1908.
Nipperdey: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung, Jenaer Diss. 1917.
Oborniker: Die Erpressung nach der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 12. 3. 1909, Monatsschrift für Krim. Psychologie und Strafrechtsreform, Bd. 6, Heft 8, S. 495 ff.
Örtmann: Sittenwidrige Handlungen, DJZ., 8. Jahrgang, S. 395.
Olshausen: Neubearbeitung von Niethammer usw., Kommentar zum Reichstrafgesetzbuch, 11. Aufl., 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage, 1902.
Ortloff: Die strafbaren Handlungen nach Deutschlands Reichsrecht und Praxis, 1883.
Petrich: Anwendung erpresserischer Mittel bei Einziehung von Forderungen durch ein Inkassobüro, J. W. 1930, S. 961.
Peschke: Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit in Abhängigkeitsverhältnissen 1912, Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Schötensack, Heft 154, S. 30.
Reinhold: Die Chantage 1909, Abhandlung des Krim.-Seminars an der Universität Berlin, Neue Folge, Bd. 6, Heft 2.

Rembacz: Beiträge zur Lehre von der Erpressung, insbesondere die Beziehung der erzwungenen Handlung zu dem erstrebten Vermögensvorteil, Breslauer Diss. 1928.
Rhonheimer: Das Verhältnis von Raub und Erpressung, Leipzig 1912.
Röckner: Die strafrechtliche Bedeutung des Streiks, 1911, Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Schötensack, Heft 139.
Rotering: Zeit- und Streitfragen VI. Betrug, Goltd. Arch. Bd. 47, S. 420.
Roth H.: Das Verhältnis der Erpressung zu Nötigung und Raub im RStGB., Erlanger Diss. 1899.
Rubo: Kommentar über das StGB. für das Deutsche Reich, 1. Aufl., 1879.
Rüdorff-Stenglein: StGB. für das Deutsche Reich, 3. Aufl., 1881.
Sack: Die Erpressung und ihre Reformen im deutschen, österreichischen, schweizerischen und nordischen Strafrecht, Würzburger Diss. 1920.
Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927, Mannheim 1927.
Schäfer: Die Eigentumsdelikte im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs, Jur. Rundschau 1926, Sp. 149.
Schierlinger: Zum Tatbestand der Erpressung, DStZ. 1919, Sp. 179.
Schink: Der Erpressungsbegriff in einem neuen Strafgesetzbuch, Breslauer Diss. 1915.
Schleicher: Die Erpressung im geltenden Reichsrecht mit besond. Berücksichtigung des rechtswidrigen Vermögensvorteils, Diss. Freiburg i. B. 1922.
Schmidt R.: Grundriß des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl, 1931.
Schmidt H.: Betrug und Erpressung unter bes. Berücksichtigung des Vorentwurfs, Breslauer Diss. 1921.
Schmitt: Kommentar zum StGB., 13. Aufl. 1926.
Schnabel: Über die nötigende Gewalt 1889, S. 54.
Schötensack: Kann ein durch Urteil zuerkannter vollstreckungsreifer Anspruch das Wesen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils an sich tragen? Besprechung des Lehrbuchs des Deuschen Zivilprozeßrechts v. Richard Schmid, Ger.Saal Bd. 75, S. 235 ff.
Scholz: Ist es Erpressung, wenn jemand den durch ein materiell falsches Urteil erlangten Vollstreckungstitel vollstrecken läßt oder die Vollstrekkung androht? Breslauer Diss. 1928.
Schröder E.: Der Begriff der Erpressung im Reichsstrafgesetzbuch, Heidelberger Diss. 1909.
Schröter J.: Die Erpressung im geltenden Recht und in den Entwürfen von 1909, 1913 und 1919 und dem Gegenentwurf, Leipziger Diss. 1923.
Schütze L.: Zur Lehre von der Erpressung, Breslauer Diss. 1923.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl., 1874.
Schwarz O.: Strafgesetzbuch, Liebmanns Kurzkommentare, Berlin 1933.
v. Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., 1884.
v. Schwarze: Der Begriff der Gewalt nach RStGB., Allgem. Gerichtszeitung f. d. Königreich Sachsen, 1872, S. 33.

Silberschmidt: Raub, Erpressung und die Deliktsversicherungen. ZStW. Bd. 51, S. 836.
Stämpfli: Erpressung und Chantage nach deutschem, französischem und schweizerischem Strafrecht, 1903.
v. Staff: Der neue Strafgesetzentwurf, besond. Teil, DJZ. 1925, Sp. 846 ff.
Stern J.: Über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, Berlin 1901, S. 94.
Stooß: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 1913, 4. Aufl.
Temme: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1. Aufl. 1853.
v. Tischendorf: Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf, Goltd. Arch. Bd. 54, S. 441 ff.
v. Tresckow: Zur Geschichte und der heutigen Lehre der Erpressung, Breslau 1917.
Thomsen: Das Deutsche Strafrecht, 1. Aufl. 1907.
Thurow R.: Beiträge zur Lehre von der Erpressung, Rostocker Diss. 1902.
Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und des deutschen Strafgesetzes.
Villnow K.: Raub und Erpressung, Begünstigung u. Hehlerei, Breslau 1875.
Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
Waag: Was ist unter „Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" zu verstehen? Ger.Saal, Bd. 31, S. 241.
Wach: Der Gesetzentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. DJZ. 1911, Sp. 958 ff.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1914.
Wachenfeld: Der Besondere Teil des Strafgesetzentwurfs von 1925, Goltd. Arch. Bd. 70, S. 71 und 130.
v. Wächter: Deutsches Strafrecht, 1. Aufl., 1881.
v. Wächter: Über die Gewalt bei der Erpressung, Ger.Saal, Bd. 27, S. 161 ff.
v. Weber: Die Vermögensverbrechen nach dem Entwurf von 1927, Ger. Saal Bd. 95, S. 241.
Wegner: Streik und Strafrecht, Breslauer Diss. 1914.
Wenck: Das Verhältnis der einfachen Erpressung zur räuberischen Erpressung, Rostocker Diss. 1927.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
Winkler E.: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, Diss. Münster 1908.
Zäschmar: Erpressungsversuch, DJZ. 1908, Sp. 140.
Zäschmar: Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Drohung und der erzwungenen Handlung bei der Erpressung, DJZ. 1911, Sp. 340.
Zäschmar: Straflosigkeit des Versuchs einer Erpressung nach § 46 StGB., DJZ. 1911, Sp. 92.
Zapp: Zur Gestaltung des Erpressungstatbestandes, Bonner Diss. 1927.
Zürcher: Verhandlungen der Expertenkommission II pag. 537.

§ 1. Einleitung.

Ein kurzer Blick auf die umfangreiche Literatur genügt, um festzustellen, daß die geltenden Vorschriften über den Tatbestand der Erpressung stark umstritten sind. Gegen die gegenwärtige Regelung der Erpressung werden vor allem zwei Einwände erhoben: sie bringe erstens nicht zum Ausdruck, daß das Verhalten, zu dem der Genötigte von dem Erpresser bestimmt worden ist, für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig sein muß; und zweitens dehne sie die Erpressungsmittel zu weit aus, was zu einer übermäßigen Anwendung des Erpressungsparagraphen geführt habe. Tatsache ist allerdings, daß der Richter mangels einer klaren Umgrenzung der jetzigen Fassung des Erpressungstatbestandes gezwungen wurde, in vielen Fällen die Straffolge eintreten zu lassen, wo die Bestrafung dem Rechtsempfinden des Volkes gröblich widerstreitet. Die Ursache der Angriffe gegen die Regelung der Erpressung im § 253 Strafgesetzbuch ist insbesondere die Tatsache, daß der Erpressungstatbestand auf sozialpolitischem Gebiet eine Anwendung gefunden hat, wodurch an und für sich nicht gesetzwidrige und unsittliche Mittel begrifflich als Tatbestandmerkmale der Erpressung behandelt wurden. Nach ständiger Rechtsprechung werden z. B. Arbeiter wegen Erpressung bestraft, wenn sie von ihrem Arbeitgeber höhere, wenn auch angemessene Löhne unter der Drohung der Arbeitseinstellung verlangen [1]). Abgesehen davon sind aber auch Verurteilungen wegen Erpressung in Fällen vorgekommen, wo ein Angehöriger des Verletzten unter Drohung mit Strafanzeige von dem Täter Ersatz des dem Verletzten zugefügten Schadens forderte [2]). So wurde z. B. ein Ehemann wegen Erpressung bestraft, weil er wegen einer gegen seine Ehefrau begangenen strafbaren Handlung Strafanzeige in Aussicht stellte, falls nicht der Täter eine angemessene Summe ihm oder der Armenkasse zahle. Desgleichen wurde der Leiter eines Unternehmerkartells wegen Erpressung bestraft, weil er für den Fall des Kaufs bei Außenseitern Lieferungssperre in Aussicht gestellt hatte [3]). Verständ-

[1]) so z. B. RG. in Leipziger Zeitschrift 1920, Seite 440 u. a.; RG. Bd. 21, S. 144 ff.; RG. in Goltdammers Archiv, Bd. 54, S. 81.; Deutsche Strafrechtszeitung 1914, S. 278.

[2]) RG. Bd. 26, S. 253.

[3]) RG. Bd. 34, S. 15; vergl. ferner RG. Bd. 19, S. 41; 5, 171; 33, 407; 32, 335; 30, 337; 4, 167; 32, 421.

lich ist bei dieser Sachlage deshalb das schon seit Jahrzehnten in der Theorie und Praxis bestehende Streben, den Tatbestand der Erpressung klar und einheitlich zu gestalten und mit den modernen Kulturforderungen in Einklang zu bringen.

Von Reformvorschlägen, die in dieser Richtung gemacht wurden und alle auf eine Besserung des geltenden Rechts abzielen, sind bis jetzt vorhanden:

1. die Novelle, d. h. Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Strafgesetzbuches. dem Reichstag vorgelegt am 12. März 1909 [4]). Darnach sollte der § 253 folgende Fassung erhalten: „Wer in Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch schädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Versuch ist strafbar."

2. der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch aufgestellt von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts Berlin 1909, bestimmt in § 275 folgendes: „Wer abgesehen von den Fällen des § 274 [5]), in der Absicht sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen durch Gewalt oder Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Die Vorschrift des § 46 [6]) findet Anwendung. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen (§ 84) [7]) ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren."

---

[4]) Vgl. die Entwürfe eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches Nr. 1262 der Drucksachen des Reichstags, 12. Leg.Per., I. Ses. 07/09 und Nr. 6 der Drucksachen 12. Leg.Per., II. Sess. 09/10 und Bericht der 7. Kommission zur Beratung des Entw. eines Gesetzes betr. Änderung des Strafgesetzbuches Nr. 392 der Drucksachen des Reichstags, 12. Leg.Per., II. Sess. 09/10; s. dazu Finger, Ger.Saal, Bd. 74, S. 356 ff.

[5]) § 274 Vorentw.: „Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr einem andern eine fremde bewegliche Sache wegnimmt oder abnötigt, um sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht ist, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher auf einem Diebstahl betroffen, gegen eine Person Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten."

[6]) § 42 Vorentwurf enthält Bestimmungen über sichernde Maßnahmen, wie z. B. Unterbringung im Arbeitshaus.

[7]) § 84 Vorentw.: Soweit besonders schwere Fälle auf die Bestimmungen der Art oder der gesetzlichen Grenzen der Strafe von Einfluß sind, ist dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint."

3. der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, von Liszt und J. Goldschmidt, Berlin 1911, bestimmt den Erpressungstatbestand in § 320 wie folgt: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Ist der verursachte Schaden besonders groß, hat der Täter mit persönlicher Gefahr gedroht oder die Tat durch längere Zeit fortgesetzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren."

4. der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913, Erster Teil der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts 1921, bestimmt in § 365 folgendes: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen andern durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder mit einem rechtswidrigen Verhalten oder durch eine Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

5. der Entwurf von 1919, zweiter Teil der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Berlin 1921, sagt im § 370: „Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

6. die amtlichen Entwürfe von 1925 und 1927 geben dem Erpressungstatbestand in § 306 bzw. § 339 folgende Fassung: „Wer in der Absicht, sich oder einem andern unrechtmäßig zu bereichern, jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

Eine eingehende Kritik dieser Entwürfe wird zwar erst weiter unten erfolgen, jedoch sei schon hier einiges vorweg genommen. Jeder der Entwürfe sucht die Einschränkung des Tatbestandes der Erpressung auf irgend eine Weise zu erreichen. Die Novelle will die Überwindung der Schwierigkeiten dadurch erzielen, daß sie die Vollendung der Erpressung von dem Erfordernis der Vermögensbeschädigung abhängig macht. Der Vorentwurf hingegen fordert Abnötigen eines unrechtmäßigen Gewinnes, womit er besagen will, eine Bestrafung wegen Erpressung könne erst mit dem Eintritt der beabsichtigten Bereicherung erfolgen. Der Gegenentwurf verlangt außer der Vermögensbeschädigung auch noch, daß der Täter in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen und dadurch zu einem Rechtsgeschäft nötigt. Im Gegensatz zu den ebengenannten Entwürfen fordern der Kommissionsentwurf und die Entwürfe von 1919, 1925, und 1927 außer der Vermögensbeschädigung auch noch eine Präzisierung der Zwangsmittel, gehen allerdings aber in der Art der Einengung der Erpressungsmittel sehr auseinander.

Aufgabe der folgenden Darstellung ist nun, durch eingehende Untersuchung der Probleme einen Erpressungstatbestand zu finden, der die gerechten Forderungen nach Einschränkung des Tatbestandes in genügender Weise berücksichtigt und andererseits aber auch die Fälle der sogenannten Chantage in ausreichender Weise erfaßt. Erforderlich ist dabei auch eine Untersuchung der von vielen Seiten erhobenen Forderung, das Delikt der Chantage sei gemäß dem Beispiel einiger ausländischer Gesetze von dem Delikt der Erpressung zu trennen. Vor dem Eingehen auf die Probleme und Streitfragen des Tatbestandes der Erpressung erscheint jedoch ein kurzer Blick auf den historischen Entwicklungsgang des Erpressungsbegriffes unumgänglich zu sein.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung der Erpressung.

Im Vergleich zu anderen Verbrechen wurde die Erpressung in verhältnismäßig später Zeit erkannt. Der Grund hierfür liegt zunächst darin, daß zu der Fähigkeit der strafrechtlichen Erfassung der erpresserischen Eigenart schon eine fortgeschrittene Rechtsentwicklung erforderlich ist. Es war nämlich zu der Erkenntnis, daß durch Einwirkung auf Menschen Rechtsgüter verletzt werden können, schon eine eingehende rechtswissenschaftliche Schulung nötig. Der Hauptgrund jedoch für die späte Erkenntnis der Erpressung dürfte darin liegen, daß zu ihrer Begehung ein bestimmter Bildungsgrad, Routine und Klugheit notwendig ist.

Im ältesten römischen Recht,[8]) wo nur für besonders schwere Fälle eigene Strafgesetze bestanden, war die Erpressung strafrechtlich noch nicht geregelt. Frühzeitig wurde aber das crimen repetundarum bestraft, das von den Beamten durch Mißbrauch ihres Amtes begangen wurde, wodurch zugleich die Erpressung in ihrer häufigsten und gefährlichsten Erscheinungsart strafrechtlich erfaßt wurde. Die Repetundumgesetzgebung nahm ihren Anfang mit der lex Lincia (204 v. Chr.), die sich insbesondere gegen die passive Bestechung von Beamten wendet und die Beamten zur Rückgabe aller Geschenke, sowohl freiwillig als unfreiwillig gegebener, verpflichtete. Die an sich zivilrechtliche actio quod metus causa wurde strafrechtlich dann bedeutsam, wenn der mit dieser actio belangte Beklagte der Aufforderung des arbitratus de restituendo nicht Folge leistete, was eine Bestrafung auf das Vierfache des vom Kläger abzuschätzenden Schadens nach sich zog. Die Anwendung der actio quod metus causa wurde stets dann praktisch, wenn jemand durch Bedrohung mit einem gegenwärtigen, anders nicht abwendbaren schweren Übel zur Vornahme einer ihm schädlichen Handlung oder zur Abgabe einer solchen Willenserklärung bestimmt worden war.

Als das crimen repetundarum veraltet war und die actio quod metus causa sich als ungenügend erwiesen hatte, wurde im zweiten Jahrhundert der römischen Kaiserzeit als besonderes crimen extra ordinarum die sogenannte concussio geschaffen. Dadurch entstand die erste Strafbestimmung, welche speziell die Erpressung im Auge hatte. Sedes materiae ist der Digestentitel X L VII, 13[9]);. Aus den Quellenstellen ist jedoch in Bezug auf eine Begriffsbestimmung der concussio nicht viel zu entnehmen; es werden dort nämlich nur einige Fälle angeführt, aus denen sich ergibt, daß das römische Recht unter der concussio eine dolo malo erfolgte Erzwingung von Vermögensvorteilen von einem andern versteht und zwar durch Androhung der Ausübung einer wirklichen oder fingierten Gewalt (concussio publica) oder durch Drohung mit einer Anklage (concussio privata).

Da die PGO. ebensowenig wie das deutsche Mittelalter einen selbständigen Erpressungsbegriff kannte, so war das gemeine Recht [10]) auf die Ausbildung der römischen concussio angewiesen. In der Folge bildete nun die gemeinrechtliche Wissenschaft und Praxis die römische

---

[8]) Über römisches Recht vergl. Mommsen, Lehrbuch des römischen Strafrechts; Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. I, S. 372 u. a.; v. Liszt, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts S. 472.

[9]) Si simulato praesidis iussu concussio interveneit; ablatum eiusmodi terrore restitui Praeses prouviuviae iubet et delictum coercet. Concussionis iudicium publicum esse ex senatus-consultis, quibus quoena legis Corneliae teneri iubentur, qui in accusationem innocentium coierint, quive ou accusandum testimonium pecuniam acceperint.

[10]) Vergl. Frank: Rechtsvergleichende Darstellung Bd. 6, S. 5 ff.

concussio in der Weise weiter, daß nicht nur die Erpressung von Sachen wie im römischen Recht, sondern auch die Erpressung anderer Vermögensvorteile unter den Begriff der concussio gebrachte wurde, wobei einigen Schriftstellern [11]) die Erlangung irgendwelcher Vorteile, also nicht notwendig Vermögensvorteile, als ausreichend erschien.

Übrigens gab die Mangelhaftigkeit der römischen Quellenstellen bezüglich der concussio Anlaß zu einem heftigen Streit der gemeinrechtlichen Schriftsteller über den Umfang der Erpressung. Während sich die einen an den genauen Wortlaut der Quellen hielten und deshalb nur die mit Herbeiführung einer kriminellen Verfolgung oder mit Anwendung öffentlicher Machtbefugnisse verbundene Drohung als Erpressungsmittel gelten ließen, hielten die andern [12]), gestützt auf die Definition des Cujacius [13]), Drohungen mit jedem Mittel, also auch mit an sich nicht strafbaren Handlungen, für ausreichend. Eine Mittelmeinung wurde von Mittermaier [14]) und Hartmann [15]) vertreten.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts gab dem Erpressungsbegriff neue Grundlagen, indem insbesondere eine klare Scheidung zwischen Betrug und Erpressung durch Ausscheiden der Täuschung aus dem Tatbestand erreicht wurde. Auch wurde die Verwandtschaft der Erpressung mit dem Raub durch Zusammenstellung beider Delikte unter einem Abschnitt zum Ausdruck gebracht. Ferner versuchten die Partikulargesetzbücher der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Spezialisierung des abgenötigten Verhaltens und Aufstellung spezieller Zwangsmittel den Problemen der Erpressung näher zu kommen. So stellt z. B. Art. 241 und 243 des Bayerischen Strafgesetzes als Begehungsmittel auf: „Tägliche Mißhandlungen, Drohungen auf Leib und Leben, Bedrohungen mit Verleumdungen, Furcht vor künftigen Mißhandlungen, Klagen oder Denunziationen mit Ablehnung oder Nichtablehnung eines Zeugnisses." Damit wurde jedenfalls mit der Aufstellung bestimmter Arten von Erpressungsmitteln begonnen. Das abgenötigte Verhalten ist durch die Worte gekennzeichnet: Zur Unterschrift oder Auslieferung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten, oder zur Auslösung eines Schuldscheins, Ausstellung einer Quittung. Im allgemeinen wurde jedoch an der weiteren Fassung festgehalten, nach welcher der Zwang zu jeder Handlung oder Unterlas-

---

[11]) Bauer: Lehrbuch d. Strafrechtswiss. 1833, § 226, S. 382; Heffter: Lehrbuch d. gemeinen deutschen Kriminalrechts 1846, § 366, S. 318; Abegg: Lehrbuch d. Strafrechtswissenschaft 1836. Die Meinung der letzteren ist jedoch nicht zur Herrschaft gelangt.

[12]) Wegen der Hauptvertreter der beiden Auffassungen im 17. und 18. Jahrhundert vergl. Hartmann: Die Lehre von der Erpressung, Dorpat 1859, S. 58 ff.

[13]) concussio est terror iniectus pecuniae vel rei alicuius extorquendae causa.

[14]) Mittermaier in Demus Anm. Bd. VIII, S. 250 ff.

[15]) Hartmann: Die Lehre von der Erpressung 1859, S. 12, 46, 98 ff.

sung genügen sollte. Ferner läßt sich feststellen, daß die Auffassung der Erpressung als Delikt gegen das Vermögen mehr und mehr die Oberhand erhielt. Wo jedoch die Erpressung nicht als Vermögensdelikt angesehen wurde, bestand auch Uneinigkeit zwischen Theorie und Praxis. So z. B. beim § 234 des preußischen Strafgesetzbuches: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einen anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig."

Im Gegensatz zu der Theorie, die im Anschluß an die historische Entwicklung als Vorteil nur einen Vermögensvorteil gelten lassen wollte, hielt die Praxis jeden Vorteil für genügend.

Der erste Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund hatte den § 234 mit ganz unbedeutenden Änderungen übernommen. Jedoch weicht schon der zweite Entwurf, welcher 1869 veröffentlicht und 1870 dem Reichstag vorgelegt wurde, erheblich von dem Preußischen Strafgesetzbuch ab, indem er Vermögensvorteil fordert und als Zwangsmittel Gewalt oder Drohung schlechthin nennt. Die Ursache hiefür liegt darin, daß Theorie und Praxis infolge der engen Fassung der Erpressungsmittel im Preußischen Strafgesetzbuch eine Ausdehnung des Tatbestandes forderten, um so auch die Chantage erfassen zu können. So kam es, daß das Reichsstrafgesetzbuch nicht den Erpressungstatbestand des § 234 des preußischen Strafgesetzbuches übernommen hat, vielmehr einen eigenen Tatbestand aufgestellt hat: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Die Erpressung im Allgemeinen.

Vergleicht man die ausländischen Gesetzgebungen miteinander, so ergeben sich in Bezug auf den Erpressungsbegriff die verschiedenartigsten Auffassungen. Manche Länder, wie z. B. Argentinien, Spanien, Chile, Mexiko, kennen überhaupt keinen besonderen Erpressungstatbestand. In Frankreich und in den vom französischen Recht beeinflußten Ländern wie Italien, Belgien, Holland usw. ist eine Zweiteilung der Erpressung zu finden. Frankreich regelt in dem Art. 400 § 1 die Erpressung im engeren Sinne, wobei die vom Täter zu benutzenden Mittel und das Verhalten des Erpreßten scharf umgrenzt sind, während im Art. 400, § 2 besondere Fälle der Erpressung behandelt werden, die unter der Bezeichnung „Chantage" hinreichend bekannt sind.

Am weitesten wird der Erpressungsbegriff im österreichischen Recht[16]) aufgefaßt. Da die herrschende Lehre unter „Leistung" eine Handlung von rechtlicher Bedeutung versteht, so ist nach österreichischem Recht eine Handlung von „vermögensrechtlicher Bedeutung" nicht erforderlich.

Zwischen diesen beiden Auffassungen — der französischen und der österreichischen — steht nun der deutsche Erpressungstatbestand. Dieser ist enger als der österreichische Tatbestand, und weiter als der französische. Er fordert ganz allgemein Gewalt oder Drohung, damit der Angegriffene zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wird. Zum Erpressungstatbestand gehören somit Zwangsmittel, welche die Willensentschließung des Genötigten in einer dem Willen des Erpressers entsprechenden Weise beeinflussen sollen. Damit richtet sich die Erpressung gegen die Freiheit; sie wird daher vielfach als Freiheitsdelikt angesehen. Durch diese Freiheitsbeschränkung aber wird der Genötigte zu einem sein Vermögen schädigenden Verhalten gezwungen. In weitaus den meisten Fällen besteht nun das abgenötigte Verhalten in einer Vermögensverfügung. Ob das aber wesentlich ist, ist bestritten. Hegler[17]) bejaht, während Binding[18]) verneint. Die Erpressung ist somit jedenfalls Vermögensdelikt. Weiter muß der Täter in der Absicht handeln, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sein Vorsatz muß also auf Bereicherung gerichtet sein. Somit kann die Erpressung endlich auch als Bereicherungsdelikt betrachtet werden. „Zwischen dem erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil und der Nötigungshandlung muß, um mit dem Reichsgericht[19]) zu sprechen, ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Es genügt nicht, daß jemand bei der Ausübung von Gewalt oder Drohung

---

[16]) § 98 des österreich. Strafgesetzbuches lautet: Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt antut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, insofern sich seine Handlung als schwer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art mit oder ohne Angabe seines Namens jemand mit einer Verletzung am Körper, Freiheit oder Eigentum in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn eine Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnis einzuflösen, ohne Unterschied ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie oder Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind und ob die Bedrohung einen Erfolg gehabt oder nicht.

[17]) Hegler, Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 9, 385.

[18]) Binding, Lehrbuch 1, 376.

[19]) RG. Bd. 53, S. 283.

gegen einen andern sich überhaupt von gewinnsüchtigen Absichten leiten läßt. Der gegen die Willensfreiheit unternommene Zwang muß vielmehr das Mittel sein, das der Täter bewußt in Bewegung setzt, um den andern zu bestimmen, ihm durch sein Handeln, Dulden oder Unterlassen den Vermögensvorteil zuzuwenden, auf den er es abgesehen hat."

Was jedoch die Vollendung der Erpressung betrifft, so ist dieselbe nach geltendem Recht schon in dem Augenblick eingetreten, als die Freiheitsbeschränkung den Angegriffenen zu einem bestimmten, ihm vom Täter aufgezwungenen Verhalten genötigt hat, auch wenn dieses zu keiner Vermögensbeschädigung, geschweige denn zu einer Bereicherung geführt hat.

Im folgenden sollen nun die Probleme und Streitfragen bei den genannten 3 verschiedenen Richtungen der Erpressung näher untersucht werden.

§ 4. Die Mittel der Erpressung.

Zum Tatbestand der Erpressung gehört die Anwendung von Zwangsmitteln [20]); als solche nennt das Gesetz Gewalt und Drohung.

Über den Begriff der Gewalt besteht insoweit Übereinstimmung, als unter ihr die Entfaltung physischer Kraft zur Überwindung bzw. Ausschließung des körperlichen Widerstandes des Gegners verstanden wird. Die Aufstellung einer in allen Punkten einheitlichen Begriffsbestimmung der Gewalt ist jedoch bis jetzt der Wissenschaft nicht gelungen.

Sehr bestritten ist zunächst die Frage, ob die durch narkotische Mittel herbeigeführte Betäubung unter den Begriff der Gewalt fällt. Diese Frage wird von denjenigen Schriftstellern, welche zum Begriff der Gewalt die Anwendung von Körperkraft fordern, verneint [21]), jedoch unter der Einschränkung bejaht, daß die Betäubung selbst durch Gewalt (z. B. Zwang zum Einatmen) herbeigeführt wird. Dieser eingeschränkten Bejahung tritt neben Frank [22]) und Schwartz [23]) auch das Reichsgericht [24]) bei. Die genannte Streitfrage wird entsprechend von den Schriftstellern, nach welchen die Anwendung von Körperkraft zum Begriff der Gewalt nicht erforderlich ist, ohne jede

---

[20]) Vergl. Beckmann: Das Problem der Erpressung mittels Drohung, Marburger Diss. 1930, S. 33.

[21]) So: Liszt-Schmidt, § 98; Lobe, Lpz. Komm. 2; Hälschner 2, 243.

[22]) Frank: Komm. 18. Aufl. § 52, S. 154.

[23]) Schwartz 4 zu § 254.

[24]) RG. Bd. 56, S. 87; Bd. 58, S. 98.

Einschränkung bejaht[25]), insbesondere von Bindung. Dieser versteht nämlich unter Gewalt „jede Einwirkung, welche den Angegriffenen der Fähigkeit der Willensbildung oder der Willensbetätigung beraubt", d. h. negativ aufgedrückt: die Gewalt sei alles zur Nötigung Taugliche, was nicht Drohung ist. Unter Berücksichtigung des Zweckmomentes der Gewalt, möchte ich mich dieser letzteren Ansicht anschließen. Glaser[26]) der die Gewalt in Gegensatz zum freiwilligen Zugeständnis bringt, sagt folgendes: „Wer Gewalt anwendet, will eine Veränderung in der Außenwelt durchsetzen, welcher ein anderer sich derart entgegenstellt, daß nur die Anwendung physischer Kraft ihm gegenüber zum Ziel führen kann. Wer also seine Kräfte zur Beseitigung solcher ihm von anderen entgegengestellten Hindernisse braucht, der braucht Gewalt." In anerkennenswerter Weise haben nun die Entwürfe die genannte Streitfrage durch Aufstellung einer entsprechenden Vorschrift beseitigt. Nach § 9 Ziffer 6 des Entwurfs von 1919 fällt nämlich unter den Begriff der Gewalt: „auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zweck, jemand bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen." Damit hat sich der Entwurf 19 auf die Seite der Bindingschen Ansicht gestellt.

Was das Verhältnis der Gewalt zur List anbetrifft, so zeigt sich deren Unterschied deutlich in der Definition von Liszt[27]): „List ist die Täuschung des Handelnden über die verursachende Bedeutung seines Tuns, also die Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung, Entstellung oder Unterdrückung von Tatsachen". Das Wesen der List ist also die Täuschung, das der Gewalt dagegen der Zwang. Da somit die List kein Zwangsmittel ist, so kommt sie auch nicht als Mittel der Erpressung in Frage.

Unter der Gewalt ist, wie schon oben erwähnt, jede Entfaltung körperlicher Kraft zu verstehen, welche geeignet ist, auf die Willensfreiheit eines anderen einen Zwang auszuüben. Der Zwang ist die Entziehung der Fähigkeit der Willensbildung bzw. Willensbetätigung. In diesem Falle spricht man von vis absoluta, wenn die Gewalt von Anfang an den Ansatz einer Willensbildung überhaupt nicht aufkommen läßt, jeder Widerstand von vornherein also völlig ausgeschlossen ist. Im Gegensatz hierzu versteht man unter vis compulsiva die Gewalt gegen den Körper zum Zweck der Beeinflussung des Willens: Es wird z. B. jemand so lange geprügelt, bis er den Wider-

---

[25]) So: Binding: Lehrb. 1, S. 83; Allfeld: Lehrb. S. 383; Winkler: Der Begriff der Gewalt (1895) 31 ff.; Kurt Müller: Gewalt und verwandte Begriffe (1913) 13; u. a.

[26]) Glaser: Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht, Über strafbare Drohungen, S. 99.

[27]) Vergl. Lehrbuch von Liszt, S. 364.

stand aufgibt. Nach herrschender Lehre[28]) fällt bei der Erpressung unter den Begriff der Gewalt sowohl die absolute wie die kompulsive. Manche Schriftsteller wie Binding[29]), Winkler[30]), John[31]), Hälschner[32]) schließen die vis compulsiva aus dem Begriff der Gewalt überhaupt aus, weil sie in dieser nur eine Drohung sehen. Diese Ansicht trifft zwar insoweit zu, als die kompulsive Gewalt nicht lediglich physisch wirkt wie die absolute, sondern psychisch wie die Drohung. Die vis compulsiva bleibt aber Gewalt, denn von der bloßen Drohung unterscheidet sie sich, wie Frank[33]) richtig ausführt, dadurch, daß zu ihr, aber nicht zur Drohung, die Entfaltung von Kraft gehört und daß sie ein Übel enthält, nicht, wie die Drohung, nur in Aussicht stellt." Treffend erwähnt Frank[34]) hiezu, daß es denn doch etwas anderes sei, „ob ich jemanden Prügel nur in Aussicht stelle, oder ob ich sie ihm wirklich schmecken lasse." Andererseite wollen Hegler[35]) und Katz[36]) unter der Gewalt im Sinne des § 253 nur die vis compulsiva verstehen; denn die vis absoluta, bei der jede Willensbetätigung ausgeschlossen ist, sei mit Rücksicht auf den in § 253 erwähnten Begriff der Nötigung, die eine Willenshandlung voraussetzt, aus dem Erpressungsbegriff auszuscheiden. Die Richtigkeit der herrschenden Lehre wird jedoch durch die folgenden Ausführungen des Reichsgerichts[37]) genügend bestätigt: „Es muß anerkannt werden, daß in § 253 des Strafgesetzbuches das Wort „Gewalt" in demselben Sinne aufgefaßt ist wie im § 240. Der Wortlaut „so sagt das Reichsgericht weiter," und die auf eine weitere Anwendung gerichtete Absicht des Gesetzes, welche insbesondere auch durch die dem preußischen Strafgesetzbuch fremde Aufnahme des Wortes „Duldung" in § 240 Strafgesetzbuch Ausdruck fand, geben keine Veranlassung dazu, die Anwendbarkeit des § 240 auf die Fälle zu beschränken, wo durch Anwendung von Gewalt der Wille des andern zu einem Entschluß genötigt wurde, sondern gestatten die Anwendung des § 240 auch dann, wenn der andere durch Anwendung von Gewalt physisch außerstande gesetzt wurde, Widerstand zu leisten. Es könnte nur durch schwerwiegende Gründe die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt haben wollte, die widerrechtliche Gewalt nur im Falle der Einwirkung auf den Willen mit Strafe zu bedrohen, und die

[28]) Vergl. z. B.: RG. Bd. 55, S. 240.
[29]) Binding: Lehrbuch 1, 83 ff.
[30]) Winkler: Der Begriff der Gewalt (1908), 22.
[31]) John: ZStW. Bd. 1, S. 244.
[32]) Hälschner: Bd. 2, S. 121.
[33]) Frank: Kommentar 18. Aufl. § 52, S. 155.
[34]) Frank: Vergl. Darstellung S. 20.
[35]) Hegler: Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 9, S. 385.
[36]) Katz: Gerichtssaal Bd. 31, S. 424 ff.
[37]) Entscheidungen des RG.: Bd. 2, S. 186; Bd. 4, S. 127, 430 ff.

viel gefährlicheren und schweren Fälle, in welchen die Gewalt zur völligen Entkräftung des entgegengesetzten Widerstandes sich steigert oder von vornherein jede Möglichkeit eines Widerstandes beseitigt, straflos zu lassen, sofern sie nicht nach den besonderen Umständen von einer anderen Strafbestimmung betroffen werden."

Eine weitere Streitfrage ist die, ob die Gewalt sich nur gegen Personen richten muß oder auch gegen Sachen angewendet werden kann. Die Gewaltausübung kann auf zweierlei Art erfolgen: Erstens unmittelbar gegen die Person des zu Erpressenden und zweitens mittelbar, indem durch Gewalt an Sachen oder an dritten Personen der zu Erpressende beeinflußt wird. Nach der vorherrschenden Ansicht nun muß sich die Gewalt des § 253 in ihrem Endziele stets gegen die Person richten. Dadurch gerät man aber in Konflikt mit § 255. Denn nach dieser Stelle ist die durch die Gewalt gegen die Person begangene Erpressung nicht mehr eine einfache, sondern eine räuberische. Jede andere Gewalt stellt sich für § 255 als Drohung dar. Trotz der gleichen Voraussetzung bezüglich des Tatbestandsmerkmals der Gewalt in § 253 ist die Strafe in § 255 viel härter. Es fragt sich nun, ob und wie die Gewalt des § 253 von der Gewalt gegen eine Person des § 255 zu unterscheiden ist. Die Wissenschaft hat sich sehr eingehend mit der Lösung dieser Frage beschäftigt. Sie ist jedoch zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt. Schwarze[38]) wies als erster darauf hin, daß zwischen den beiden Gesetzesbestimmungen ein unlösbarer Widerspruch bestehe. Zu demselben Ergebnis kommen z. B. auch Meyer[39]) und Geyer[40]), während Binding[41]) von einem Redaktionsfehler spricht. Wächter[42]) will den Widerspruch dadurch weginterpretieren, daß er das Erfordernis der „gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben" auch auf die Gewalt mitbezieht. Thurow[43]) sucht die Frage in der Weise zu lösen, daß er die Gewalt im Sinne des § 253 als einen Zustand bezeichnet, kraft dessen ein Mensch der Macht oder dem Willen eines andern ohne aktive Einwirkung auf den Körper unterworfen ist. Andere Schriftsteller endlich, wie z. B. Frank[44]) und Olshausen[45]) wollen den Widerspruch dadurch beseitigen,

---

[38]) Schwarze: Der Begriff der Gewalt nach RStGB. in Allgem. Gerichtszeitung f. d. Königreich Sachsen (1872), S. 33 ff.

[39]) Meyer: Lehrbuch, 5. Auflage, S. 592.

[40]) Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gem. Deutsches Strafrecht, 1885; ebenso Glashoff: Zur Lehre der Erpressung, Göttingen, S. 25; Jaffé, a. a. O. S. 41; Schnabel: Über die nötigende Gewalt, 1889, S. 54.

[41]) Binding: Lehrbuch Bd. 1, S. 380.

[42]) Wächter: Über die Gewalt bei der Erpressung, Gerichtssaal, Bd. 27, S. 161 ff. und S. 173.

[43]) Thurow: Beiträge zur Lehre von der Erpressung (1902), S. 19 ff.

[44]) Frank: Kommentar 18. Aufl. § 253, S. 555.

[45]) Olshausen: Komm. § 253.

daß sie unter der Gewalt des § 253 die nur mittelbar, unter Gewalt im Sinne des § 255 die unmittelbar gegen die Person gerichtete verstehen. Im Zusammenhang mit dieser Ansicht steht die Meinung von Liszt[46]), der unterscheidet zwischen „Gewalt an der Person", worunter er die unmittelbar gegen die Person des zu Erpressenden gerichtete Gewalt versteht, und der „Gewalt gegen die Person", mit welcher er die gegen Sachen oder gegen dritte Personen gerichtete Gewalt meint. Unter den genannten Lösungsversuchen ist der Wächtersche zur herrschenden Lehre geworden. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag infolge seiner Einfachheit und deshalb guten praktischen Verwendbarkeit etwas für sich hat. Gegen die Ansicht wird jedoch mit Recht eingewandt, daß sie gezwungen und völlig willkürlich[47]) ist und auch im Gesetz keine Stütze findet[48]), denn es liegt nicht der geringste Anlaß vor, die Worte des § 255 „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" über die Drohung hinaus auch auf die Gewalt gegen die Person zu beziehen. Der Haupteinwand, den, wie Kollmann[49]) sagt, Wächter schon vorausgesehen und den Frank[50]) nachdrücklich erhoben hat, ist jedoch der, daß der Wächter'sche Vorschlag einen neuen Widerspruch zwischen § 255 und § 249 verursacht, was jedoch, wie Frank weiter sagt, historisch durchaus nicht unterstützt wird und auch sprachlich bedenklich bleibt. Die Wächter'sche Lösung kann daher keineswegs als befriedigend bezeichnet werden. Mit Rücksicht auf die oben angeführte Begriffsbestimmung der Gewalt müssen aber auch die übrigen Lösungsversuche, insbesondere der von Frank als unrichtig angesehen werden. Deshalb ist der Ansicht beizutreten, daß zwischen beiden Paragraphen ein unlösbarer Widerspruch besteht, dessen Beseitigung somit nur durch eine Gesetzesänderung möglich ist. Die Entwürfe, insbesondere die von 1919, 1925 und 1927 wollen denn auch die Schwierigkeiten dadurch beseitigen, daß sie die Bestimmungen des Paragraphen in dem allgemeinen Tatbestand der Erpressung aufgehen lassen.

Neben der Gewalt kommt als weiteres Erpressungsmittel die Drohung in Betracht. Der Begriff der Drohung wird im Wesentlichen grundsätzlich übereinstimmend definiert als „die Ankündigung oder Inaussichtstellung eines Übels, dessen Herbeiführung in dem Willen oder der Macht des Ankündigenden liegt, und zwar zu dem Zweck, daß durch die Vorstellung des angekündigten Übels auf die freie Wil-

---

[46]) Liszt: Lehrbuch § 98, S. 347/8.

[47]) Thurow: a. a. O. S. 19 ff.; ähnl. Kühne: Der Tatbestand der Erpressung im § 253 RStGB., Heidelberg (1906), S. 68.

[48]) Stämpfli: Erpressung und Chantage, 1903, S. 11.

[49]) Kollmann: Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht, Berlin 1910, S. 46.

[50]) Frank: Vergleichende Darstellung, S. 22.

lensbestimmung des Bedrohten eingewirkt wird [51])". Während die Gewalt in der Regel den Willen ganz auszuschalten sucht, will die Drohung lediglich eine Beeinflussung der Willensbetätigung erreichen. Bei der Drohung will der Täter in dem Opfer die Furcht vor einem angekündigten Übel erwecken, dessen Beseitigung aber insoweit beim Willen des Bedrohten liegt, als dieser dem Verlangen des Drohenden nachgibt. Ganz allgemein gesprochen wendet sich die Drohung somit lediglich an die Psyche. Belzner [52]) stellt daher mit Recht die Behauptung auf, daß dieses Unterscheidungsmerkmal das einzig brauchbare ist, weil es eine nie zu verwischende Grenzlinie zwischen zwei Begriffen aufbaut, überdies aber weil es in der geschichtlichen Entwicklung des Gewaltbegriffs eine Stütze findet und auch der neuesten Phase seiner wissenschaftlichen Behandlung zugrundeliegt. Begreift doch danach die Gewalt nur die physische Einwirkung in sich, was sich ganz deutlich daraus ergibt, daß sie lediglich die psychische Rückwirkung erzeugende Gewalt an Sachen aus dem Gewaltbegriff des § 253 Strafgesetzbuch verbannt hat.

Für den Begriff der Drohung ist es unerheblich [53]), ob der Bedrohte zu seinem Entschluß sofort oder erst nach reiflicher Überlegung kommen soll. Wohl aber gehört zum Drohungsbegriff, daß der Ankündigende zu erkennen gibt, daß er sich einen Einfluß auf den Eintritt des angedrohten Übels zuschreibt. Tut er dies nicht, so liegt lediglich eine Warnung vor. Ausreichend ist demnach auch die Drohung mit Zufügung eines Übels durch Dritte (z. B. durch Behörden), sofern sich nur der Täter einen Einfluß darauf zuschreibt. Immer aber muß die Verwirklichung des Übels von der Macht oder dem Willen des Ankündigenden abhängig sein [54]).

Ob die Drohung ernstgemeint ist oder nicht, ist gleichgültig; der Täter kann z. B. überhaupt nicht die Absicht haben, das angedrohte Übel je einmal auszuführen; wohl aber ist erforderlich, daß der Täter vorsätzlich in dem Bedrohten die Vorstellung erzeugt, die Drohung sei wirklich ernst gemeint. Nimmt der Bedrohte unter dem Einfluß einer nur im Scherz gemeinten Drohung eine Handlung vor, so bleibt der Täter nur dann straflos, wenn er die Erkenntnis der mangelnden Ernstlichkeit beim Bedrohten nachweisen kann.

Die Drohung mit einer Unterlassung ist, wie das Reichsgericht [55]) richtig ausführt, nur dann eine taugliche, wenn eine Pflicht

---

[52]) Belzner: Die räuberische Erpressung, München (1909), S. 39.

[53]) So auch neuerdings RG. Bd. 64, S. 16.

[54]) RG. Bd. 8, S. 56.

[55]) So RG. Bd. 10, S. 101 und 582; Bd. 14, S. 265; vergl. Finger: Das geltende Strafrecht und die Revolverpresse, DJZ. Bd. 14, S. 1348; Frank: Kommentar § 1, IV. und § 253 II., 2.

zum Handeln besteht, sei es infolge einer positiven Tätigkeit, welche ein Eingreifen in den weiteren Kausalitätsverlauf erheischt, sei es in Kraft einer Gesetzesvorschrift, einer Amts- oder Dienstpflicht, einer vertragsmäßigen oder sonst aus einem Rechtsverhältnis erwachsenden Verpflichtung. Nach einer neueren Entscheidung des RG.[56]) ist die Drohung mit Unterlassung einer strafbaren Handlung dann für den § 253 StGB. ausreichend, wenn die Unterlassung zugleich die gewollte Verletzung einer Pflicht zum Handeln enthält. Unter diesen Voraussetzungen steht die Nichtbeseitigung eines schon bestehenden Übels dem Herbeiführen eines Übels gleich.

Für die Tauglichkeit der Drohung ist es ferner unerheblich, ob das angedrohte Übel auch tatsächlich ausführbar ist. Denn auch durch Androhung eines unmöglichen Übels kann auf den Unwissenden ein Zwang ausgeübt werden, wofür Eberler[57]) als Beispiel den Fall erwähnt, wo ein einfältiger dummer Bauer von einem gewissenlosen Geistlichen mit Höllenstrafen bedroht wird.

Der Begriff des Übels kann nicht nach objektivem, sondern nur nach subjektivem Maßstab bestimmt werden. Entscheidend ist also, ob es vom Bedrohten persönlich als Übel aufgefaßt wird. Abweichend davon will Binding[58]) den Begriff des Übels nach objektiven Gesichtspunkten aufstellen, indem er sagt, daß als taugliches Mittel nur „Übel im Rechtssinne" in Betracht kommen, und letztere „stets wirkliche Eingriffe in den unversehrten Bestand von Rechten und Rechtsgütern eines Rechtssubjektes oder eine Gefährdung desselben seien." Diese Lehre Bindings wird fast einstimmig mit Recht abgelehnt. Insbesondere Kollmann[59]) findet treffende Worte, wenn er sagt: „Die Anlegung eines objektiven Maßabes für die Abgrenzung des Übels würde zu arger Ungerechtigkeit führen. Bei unerfahrenen, verschüchterten, krankhaft empfindlichen Naturen kann die Ankündigung einer geringfügigen Unannehmlichkeit bereits zur Preisgabe wertvoller Rechtsgüter führen und diesen besonders Schutzbedürftigen gegenüber sollte der Rechtsschutz versagen, weil der Durchschnittsmensch nicht gleich leicht in Furcht zu versetzen ist?" Weiter sagt Kollmann: „Es ist weder richtig, daß jede Verletzung rechtlich geschützter Güter als Übel angesehen werden muß, noch, daß die Verletzung sonstiger Interessen stets eine in den Augen des Rechts unbeachtliche Unannehmlichkeit sei." Gegen die Ansicht Bindings spricht ferner die Tatsache, daß es unmöglich ist, normale Einwirkungen auf die Psyche festzustellen.

---

[56]) RG. Bd. 63, S. 424.

[57]) Eberler: Die Mittel der Erpressung, Erlangen (1917), S. 26.

[58]) Binding: Lehrbuch 1, S. 377.

[59]) Kollmann: Lehre von der Erpressung n. d. Recht, Berlin (1910) S. 17 ff. Vergl. Nipperdey: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung, Weimar (1917), S. 66.

Die Äußerung der Drohung kann auf verschiedene Weise geschehen. In der Regel wird sich die Drohung durch mündliche oder schriftliche Wortäußerung Geltung verschaffen. Es kann aber auch in diplomatischer Form, durch symbolische oder konkludente Handlung gedroht werden[60]). Von der letzteren Drohungsart machen besonders die raffinierteren Verbrecher Gebrauch, weil sie sich so der Bestrafung entziehen zu können glauben. Reinhold[61]) hat deshalb versucht, von der Drohung das bloße Wissenlassen (verkappte, indirekte Drohung) zu unterscheiden. Da auch die verkappte Drohung der andere als Drohung empfinden muß, so ist m. E. nicht nötig, diesen Unterschied zu machen. Maßgebend ist eben, ob die Äußerung motivierend auf den anderen eingewirkt hat. Trifft dies zu, so ist die Äußerung für den anderen eben eine Drohung gewesen, die von ihm klar erkannt wurde. Mit deutlichen Worten sind besonders Kollmann[62]), Engelhard[63]) und Börckel[64]) der Reinhold'schen Meinung entgegengetreten, indem sie sagen: „Letzten Endes ist das Wissenlassen nur eine Erscheinungsform der Drohung aber nicht etwas im Gegensatz zu ihr stehendes Wesensanderes. Das Wissenlassen einer Schädigungsmöglichkeit in Nötigungsabsicht . . . . . ist Drohung. Die verkappte Drohung wird sich von den Fällen regelmäßiger Drohung meist dadurch unterscheiden, daß sie zwar von dem Bedrohten, nicht aber auch von unbeteiligten Dritten als Drohung erkannt wird, während die unverhüllte Drohung als nach außen erkennbare Inaussichtstellung eines Übels ist, so kann selbstverständlich als Inhalt der Drohung an sich nur ein künftiges Übel in Betracht kommen. Aus dem von Seiten des Bedrohten an das Übel zu legenden subjektiven Maßstab ergibt sich jedoch, daß Drohung auch dann vorliegt, wenn das angekündigte Übel tatsächlich bereits eingetreten ist, der zu Nötigende dies aber zur Zeit der Androhung nicht wußte und der Drohende mit dieser Unkenntnis rechnete.

Übrigens ist nicht erforderlich, daß das angekündigte Übel gerade die Person treffen soll, an die sich die Drohung richtet. Jedenfalls genügt es, wenn der Bedrohte und die Person, gegen die sich das Übel unmittelbar richten soll, in so nahen Beziehungen zu einander stehen, daß es auch gegenüber dem ersteren als ein Übel erscheint. In einer neueren Entscheidung sagt das RG.[65]) folgendes: Es genügt die Bedrohung einer anderen Person, wenn der Bedrohte die Willensbestimmung

---

[60]) RG. Bd. 10, S. 218 und Bd. 15, S. 333; vergl. ferner Finger: DJZ. Bd. 14, S. 1347; Merkel: Holtzend. Handbuch Bd. 3, S. 728; Kohler: Jahrbuch f. Dogmatik, Bd. 25, S. 35.

[61]) Reinhold: Die Chantage (1909).

[62]) Kollmann: a. a. O., S. 19 ff.

[63]) Engelhard: Chantageproblem, S. 23 ff.

[64]) Börckel: Das Delikt der Erpressung, S. 71 ff.

[65]) RG. Bd. 63, S. 164.

des Dritten, der den Vorteil gewähren soll, infolge eines Autoritätsverhältnisses wesentlich zu beeinflussen vermag.

Von dem Übel ist die bloße „Unannehmlichkeit" zu unterscheiden. Kollmann[66]) verlangt konsequenterweise, daß das Angekündigte vom Drohenden und vom Bedrohten als Übel für diesen angesehen werde. Es ist deshalb nicht richtig, den Übelbegriff zu trennen, in: Übel im engeren Sinn und in Unannehmlichkeit. Maßgebend ist eben vor allem, ob die jeweilige Ankündigung motivierend für den andern gewirkt hat und ob der Drohende sich dessen bewußt war.

Die bisher genannten Fragen werden alle mehr oder weniger allgemein anerkannt. Anders verhält es sich dagegen mit der Frage, welche Drohungen zur Erfüllung des Erpressungstatbestandes tauglich sind. Dies ist das Hauptproblem bei dem Streit um die Drohung als Erpressungsmittel.

Sieht man sich den Wortlaut des § 253 Strafgesetzbuch an, so scheint es, daß der Gesetzgeber alle Drohungen, also Drohungen mit jedem beliebigen Übel, zur Erfüllung des Erpressungstatbestandes für genügend halten wollte. Das kann aber nicht richtig sein. Stellt man sich z. B. den Fall vor, daß der mit Kündigung drohende Mieter, falls ihm der Mietzins nicht herabgesetzt wird, sonach wegen Erpressung zu bestrafen wäre, so zeigt doch dieses Beispiel deutlich, daß der Gesetzgeber eine solche Folgerung niemals gewollt haben kann. Dieser muß vielmehr der Ansicht gewesen sein, daß die übrige Fassung des § 253 solche und ähnliche Konsequenzen vermeiden würde. Engelhard[67]) und Franke[68]), welche dieselbe Meinung vertreten, verweisen zur Bekräftigung dieser Ansicht mit Recht auf eine in einer Lesung über den Entwurf vor dem Reichstag des Norddeutschen Bundes erfolgte Erörterung, wo ein Abgeordneter Einwendungen gegen die Fassung erhob. Diesem wurde mit der Versicherung entgegnet, daß in Fällen wie die obengenannten die preußischen Juristen niemals einen rechtswidrigen Vermögensvorteil annehmen würden. Es kann also mit Engelhardt nur soviel festgestellt werden: „Der Gesetzgeber hat jene obenskizzierten schlimmen Konsequenzen zweifellos nicht gewollt. Da er aber irrtümlicherweise durch die übrige Tatbestandsfassung sich dagegen geschützt glaubte, so läßt er jeglichen Anhaltspunkt für die Abgrenzung des Drohungsmerkmals vermissen."

Was nun diese Abgrenzung des Drohungsmerkmals betrifft, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sich die Aufgabe dieser Untersuchung in zwei Richtungen teilt: Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen der Androhung eines schon an sich rechtswidrigen Übels und

[66]) Kollmann: a. a. O., S. 16.
[67]) Engelhard: a. a. O., S. 26.
[68]) Franke: Erpressung nach geltendem Recht und den Entwürfen, Marburg (1925), S. 26.

der Drohung mit einem an sich nicht rechtswidrigen Übel. Daß die Drohungen der ersteren Art sämtlich ohne Ausnahme unter den § 253 fallen, ist selbstverständlich und deshalb auch unbestritten. Zu diesen Drohungen mit einem schon an sich rechtswidrigen Übel gehören insbesondere: die Drohung mit einem rechtlich verbotenen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhalten; überhaupt die Drohung mit jeder strafbaren Handlung; aber auch alle Drohungen mit gegen eine zivilrechtliche Vorschrift verstoßenden und zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen gehören hierher, wobei allerdings Voraussetzung ist, wie das Reichsgericht [69]) mit Recht ausführt, daß der Täter mit der Androhung die Absicht verfolgt, einen Zwang auf den Willen des Anderen auszuüben, und nicht lediglich damit die Gutmütigkeit oder den Leichtsinn des Anderen sich zu Nutze zu machen.

Nun kommen wir erst zu dem eigentlichen „Kernproblem" der Erpressung. Die Frage geht dahin: Können auch Drohungen mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten unter den Tatbestand der Erpressung fallen? Anders ausgedrückt: Fallen unter den § 253 auch Drohungen mit solchen Handlungen, die für die Rechtsordnung gleichgültig oder von ihr gebilligt werden?

„Der Grund für die hervorragende Bedeutung dieser Frage liegt", wie Lourié [70]) bemerkt, „in der Behandlung des Rechtswidrigkeitsproblems der Drohung durch die reichsgerichtliche Judikatur." Das Reichsgericht [71]) bringt nämlich seinen Standpunkt in folgenden Worten zum Audruck: „Es genügt jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, sofern der Vermögensvorteil, welcher vermittels desselben angestrebt wird, als ein rechtswidriger sich darstellt. Unter dieser Voraussetzung wird auch die Drohung mit einer Handlung, welcher unter anderen Voraussetzungen eine Berechtigung zukommen würde, zum rechtswidrigen physischen Zwange im Sinne des § 253 StGB."

Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist also jede Drohung dann rechtswidrig, wenn der Täter einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt. Unter letzterem versteht nun das Reichsgericht (unter Berufung auf die Motive) einen solchen, auf den ein Anspruch nicht besteht. Somit müßte also jede Drohung, die den Zweck hat, einen Vermögensvorteil zu erlangen, auf den ein Anspruch nicht besteht, als rechtswidrig angesehen werden.

Diese Auffassung führt aber Folgen nach sich, welche geradezu unerträglich sind, insbesondere auf dem Gebiete des Lohnkampfes: Das Reichsgericht [72]) hat z. B. Arbeiter wegen Erpressung bestraft, denen

---

[69]) RG. Bd. 19, S. 43.
[70]) Lourié: Die Erpressung und ihre Probleme, Heidelberg (1913), S. 66.
[71]) RG. Bd. 1, S. 206.
[72]) RG. Bd. 21, S. 114.

die jederzeitige Arbeitsniederlegung rechtlich freistand, und die letztere für den Fall ankündigten, daß der Unternehmer nicht gewisse, einzelne Arbeiter in ihrem Vermögen belastende Maßregeln zurücknehme. Eine solche Stellungnahme zum Wirtschaftskampf verstößt heute nicht nur gegen das Rechtsempfinden der Volksmehrheit; sie ist auch mit Art. 159 RV. unvereinbar. Unsere Gerichte haben denn auch seit langer Zeit solche Urteile nicht mehr gefällt, obwohl sie bei den heftigen Lohnkämpfen der Nachkriegszeit oft Anlaß dazu gehabt hätten [73]). Stillschweigend hat also die Rechtsprechung selbst bereits den Satz von der Rechtswidrigkeit jedes Vermögensvorteils, auf den kein Rechtsanspruch besteht, eingeschränkt. Die Unrichtigkeit der reichsgerichtlichen Betrachtungsweise zeigt sich insbesondere an der Tatsache, daß der obenerwähnte und ähnliche Fälle auf die gleiche Stufe gestellt wurden wie die typische Chantage, welche im nächsten Paragraphen noch behandelt werden wird. Und doch: welche Kluft zwischen den normalen Äußerungen des Wirtschaftslebens und dem niedrigen und gemeinen Verhalten des Chanteurs! Das darin in bezug auf die sozialethische Seite liegende Unrecht wird jetzt allseitig zugegeben.

Das Reichsgericht hat denn auch die Bedenklichkeit seiner Rechtsprechung erkannt und den Erpressungsbegriff anderweitig einzuschränken versucht. Es will nämlich nicht in jeder Ankündigung eines Übels eine Drohung, die geeignet ist, auf die Freiheit der Willensbetätigung einzuwirken, also einen Zwang auf den Willen des andern auszuüben, erblicken, vielmehr — unter bestimmten Voraussetzungen — lediglich eine Vertragsproposition, wo dann das Vorhandensein der Erpressung verneint wird. In Bd. 36, S. 386 sagt das Reichsgericht folgendes: „Der Wille, auf den Willen des andern einen Zwang auszuüben, liegt nicht überall da vor, wo jemand auf einen andern durch die Vorstellung eines ihm bevorstehenden Übels einwirken will, um ihn zu einer bestimmten, im Wunsche des Einwirkenden liegenden Entscheidung zu veranlassen. Die Ankündigung eines drohenden Übels erschöpft nicht die Begriffserfordernisse einer Nötigung durch Androhung jenes. Der Tatbestand solcher Nötigung und damit der Erpressung ist ausgeschlossen, wo der Wille des das Übel Ankündigenden dahin geht, dem andern die Freiheit seiner Entschließung durchaus zu wahren und von diesem Standpunkt aus nur die Erwartung gehegt und zum Ausdruck gebracht wird, jener würde bei vernünftiger Erwägung der Umstände selbst zu der Überzeugung kommen, es sei für ihn das Richtige, dem Eintritt des Übels aus dem Wege zu gehen. Nur der Wille, ihm ein anderes Verhalten, als es seinem

---

[73]) Im Jahre 1920 verurteilte jedoch das RG. in einem Falle, in dem gedroht war, einen Streik durch Ausdehnung auf „Notstandsarbeiten" zu verschärfen, wenn nicht für die Zeit der Arbeitseinstellung Lohn gezahlt werde (DStZ. 1921, Sp. 178).

freien Willen entsprechen würde, zwangsweise aufzudrängen, enthält den Nötigungs- und den Erpressungsvorsatz [74]).

Gegen diese Unterscheidung zwischen Drohung und „Vertragsproposition" wird mit Recht eingewandt, daß es an einem objektiven Unterscheidungsmerkmal fehlt. Andererseits ergibt sich meines Erachtens die Unrichtigkeit dieser Unterscheidung daraus, daß es vor allem lediglich darauf ankommt, ob die Äußerung des Täters motivierend auf den andern eingewirkt hat; ist dies nämlich der Fall, dann ist die Äußerung für den anderen eben eine Drohung gewesen, die er klar erkannt hat. Wie bei der Drohung, so hat auch bei der Vertragsproposition der Genötigte die Wahl, sich dem Willen des Täters zu fügen, oder seinem eigenen Willen zu folgen und das Übel auf sich zu nehmen.

Um das Kriterium für die Drohung des § 253 zu finden, sind in der Wissenschaft viele und zum Teil auseinandergehende Lösungsversuche unternommen worden.

Viele Schriftsteller gehen von der Wesensseite der Erpressung als Freiheitsdelikt aus. „Der Mensch ist", um mit Frank [75]) zu sprechen, „niemals vollständig frei; stets ist etwas vorhanden, was die Autonomie seiner Entschließungen hemmt. Das Gesetz will dem Menschen nicht mehr Freiheit geben, als er ohnehin hat; es will ihn nur vor abnormen Freiheitsbeeinträchtigungen schützen." Frank sagt deshalb weiter: „Die Androhung eines solchen Übels, mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß, fällt nicht unter das Verbot des § 253." Frank will also das Problem dadurch lösen, daß er die Drohung auf das Vertragsverhältnis selbst bezieht. Dies ist auch für viele andere Schriftsteller das Unterscheidungsmerkmal zwischen zur Erpressung tauglichen und nicht tauglichen Drohungen. Die Wortfassungen hierfür sind zwar verschieden, inhaltlich aber sind sie gleich.

Frank spricht also von Drohungen „außerhalb des verkehrsmäßigen Zusammenhanges [76])", Kohler [77]) und Lehmann [78]) vom „Hinausgehen über dasjenige, was der redliche Lebensverkehr gestattet", Oborniker [79]) vom „vertragsfremden, den Grundsätzen des

[74]) Vergl. auch RG. Bd. 21, S. 114; Archiv f. Strafrecht, Bd. 45, S. 366.

[75]) Frank: Kommentar 18. Aufl., S. 556.

[76]) Dieselbe Ansicht wie Frank vertreten: Maschke: Boykott (1911), 18, S. 286; Munk: Die widerrechtliche Drohung (1911), S. 29 ff.; Heinemann: ZStW. 32, 220; Peschke: Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit (1912), S. 30; Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, S. 534; Schröder: Der Begriff der Erpressung im RStG. 1909, S. 55; Köpke: Das Verhältnis des Streikes zur Erpressung, 1911, S. 14/15; Schwarz: Strafgesetzbuch 1933, S. 335.

[77]) Kohler: Goltd. Arch. Bd. 56, S. 190.

[78]) Lehmann: Die Erpressungsmittel, Heidelberg (1912), S. 48.

[79]) Oborniker: Arch. f. Kriminalanthropologie 31, S. 23.

wirtschaftlichen Lebens nicht entsprechenden Mittel", Röckner[80]) „vom unangemessen Mittel", der Kommissionsentwurf von Drohungen, „die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widersprechen."

Die Aufstellung dieser Kriterien ist sehr bedenklich. Die Abstellung auf den verkehrsmäßigen Zusammenhang greift besonders Krückmann[81]) an: „Verkehrsmäßigkeit ist schon an sich etwas Unjuristisches und enthält in sich ein Moment der Unschärfe. Bedenklicher aber noch ist, daß es ausgesprochen relativ ist und den „Verkehr" oder das, was einzelne darunter verstehen, zum Herrn über die Entscheidung macht, ob eine Drohung zulässig sein soll oder nicht. Umgekehrt ist aus erziehlichen, sittlichen Gründen ein Bedürfnis da, ein festes, über den Schwankungen des Verkehrs stehendes Merkmal zu gewinnen, das uns über die Zulässigkeit des Zwanges eine, wenn auch vielleicht nicht immer unbedingt maschinenmäßig sichere Auskunft gibt, das aber jedenfalls die Sicherheit der Entscheidung gegenüber der bloßen vagen ‚Verkehrsmäßigkeit' erhöht." Der Berechtigung dieser Ausführungen Krückmanns kann man sich nicht verschließen. Wenn Engelhard[82]) darauf hinweist, daß sich der Verkehr auch einmal in schlechten Bahnen bewegen könne und dann das Problem des Seinsollenden auftrete, daß die Regeln des Verkehrs nicht erschöpfend für alle Lebensverhältnisse und vor allem fortwährenden Schwankungen unterworfen seien, so illustriert das treffend die von Krückmann behauptete „ausgesprochene Relativität". Endlich wäre bei den Kriterien des „Verkehrs", des „unangemessen Mittels" usw. das Ermessen des Richters zu weit ausgedehnt, wodurch auch eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung entstehen würde. Deshalb kann m. E. auf diese Weise das Problem nicht mit Zufriedenheit gelöst werden.

Was andere Schriftsteller betrifft, so vertritt Henle[83]) folgende Einschränkung des Drohungsbegriffes: „Bei Ankündigung eines an sich erlaubten Verhaltens sei Drohung nur dann gegeben, wenn die Ausführung lediglich von dem Zweck der Schädigung eines andern getragen erscheint, Drohung liege dann nicht vor, wenn der Ankündigende Wahrung seiner berechtigten Interessen vertritt." Eine ähnliche Ansicht vertritt Beling[84]), wenn er bei der Drohung zwischen „Nötigungsfunktion und Mitteilungsfunktion" unterscheidet und die Drohung nur kraft der ersteren unter § 253 fallen läßt, wobei er über die beiden Funktionen der Drohung folgendes sagt: „Die Mitteilungsfunktion bestehe darin, daß dem Adressaten angekündigt wird, was er

[80]) Röckner: Die strafrechtliche Bedeutung des Streiks (1911), S. 72 ff.
[81]) Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf, Arch. f. zivil. Praxis, Bd. 113, S. 167 ff.
[82]) Engelhard: Chantage, S. 37.
[83]) Henle: Drohung im Anfechtungs- und Erpressungstatbestand 1925.
[84]) Beling: Arch. f. zivil. Praxis, Neue Folge 5, S. 263 ff. (1926).

evtl. zu erwarten hat. Sei dieses in Aussicht gestellte Verhalten nicht rechtswidrig und erscheine nach objektiver Beurteilung seine Ankündigung für den Adressaten wertvoll, so sei sie nicht rechtswidrig und trotz einer damit etwa verbundenen Nötigungsfunktion nicht geeignet, den Tatbestand der Erpressung zu erfüllen.

Ebensowenig wie der reichsgerichtlichen Unterscheidung zwischen Drohung und Vertragsproposition kann aus den dort genannten Gründen auch nicht den beiden eben angeführten Ansichten Henles und Belings beigetreten werden.

Wieder andere Schriftsteller wollen der Lösung des Problems dadurch näher kommen, daß sie als Kriterium der Drohung des § 253 die Sittenwidrigkeit aufstellen. Nach Kollmann[85]) kann die Androhung einer nicht rechtswidrigen Handlung nur rechtswidrig sein, wenn es „Normen“[86]) gibt, die unter gewissen Voraussetzungen diese für zulässig erklären. Die maßgebende Norm hierfür glaubte er in § 302 E StGB. gefunden zu haben, indem er sagt: „§ 302 E erklärt die in § 138 BGB. umschriebene Handlungsweise bei Gewohnheit oder Gewerbsmäßigkeit der Ausübung für strafbar und mithin für rechtswidrig. Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit kann Voraussetzung der Strafbarkeit, nicht der Rechtswidrigkeit sein. Ist eine Handlung rechtsmäßig, so wird sie nicht rechtswidrig durch Gewohnheit oder gewerbsmäßige Ausübung. Also sind die in § 138 BGB. bezeichneten rechtswidrig. Somit ist jede schädigende Ausbeutung einer Notlage nach deutschem Recht rechtswidrig, wenn sie nach § 138 Absatz 2 BGB. als Verstoß gegen die guten Sitten aufzufassen wäre.“

Klee[87]) führt in seiner Schrift „zur vertragsrechtlichen Konstruktion der Erpressung“ folgendes aus: „Jede Erpressung hat die Herbeiführung eines Vertrages über den vom Täter nicht zu beanspruchenden Vermögensvorteil zum Gegenstand und zwar zwischen dem Bedrohten und seinem Gegner, der aber rechtsungültig sei, weil er gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoße.“

Auch Jehle[88]) will dann eine strafbare Drohung annehmen, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Endlich möchte Börkel[89]) das Merkmal der sittenwidrigen Ausbeutung eines andern in den Erpressungstatbestand einführen. Börkel stellt im Laufe seiner Ausführung die Frage: „Schon lange hantiert das Zivilrecht und mit großem

---

[85]) Kollmann: ZStW. Bd. 31, S. 63 ff.

[86]) Ebenso Bechtel: Die Erpressung durch Androhung rechtmäßiger Handlungen, 1927, Marburger Diss., S. 14.

[87]) Klee: ZStW. Bd. 34, S. 672.

[88]) Jehle: Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug, Tübingen (1905), S. 53.

[89]) Börckel: Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des RStGB., Bonn (1911), S. 64; ebenso Fechner: Der Begriff der Erpressung in einem neuen Gesetz (1912), S. 50.

Erfolg mit dem Begriff Sittenwidrigkeit, warum sollte das im Strafrecht nicht auch möglich sein?" Die richtige Antwort auf diese Frage gibt Ebermayer[90]) indem er sagt: „Die Abhängigkeit von der freien richterlichen Beurteilung, die für das Privatrecht passend ist, macht die strafrechtliche Rechtsprechung unsicher und widerspricht dem obersten Grundsatz des § 2 Abs. 1, RStGB." Treffende Worte findet auch Nipperdey, wenn er folgendes sagt: „Bildet die Sittenwidrigkeit die Grenze der Erpressung, so läßt sich kein Urteil mehr mit juristischen Waffen, mit Waffen der Logik bekämpfen. Ob man die Entscheidung so oder so fällt, ist reine Gefühlssache."

Deshalb ist es auch nicht möglich, das Problem mit dem Kriterium der Sittenwidrigkeit zu lösen.

In diesem Zusammenhang ist noch der Lösungsversuch Nipperdey's[91]) zu nennen. Dieser unternimmt eine absolute Deutung der rechtswidrigen Drohung, welche er selbständig aus dem Drohungsbegriff des § 253 gewinnen will. Er geht von der freiheitsbeschränkenden Eigenschaft der Drohung aus und stellt folgende Leitsätze auf: „Erstens ist die Androhung eines Übels grundsätzlich unerlaubt, dessen Zufügung rechtswidrig oder durch ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien verboten ist. Zweitens ist die Androhung eines Übels, dessen Zufügung nicht verboten ist, erlaubt, wenn das Übel in der Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis oder in bloßer Abkehr besteht. Drittens ist die Androhung eines Übels, dessen Zufügung nicht verboten ist, erlaubt, wenn auch durch die Zufügung des Übels ein Vermögensvorteil erreicht werden kann und soll." Nach der Ansicht Nipperdeys ist also nur maßgebend die Beschaffenheit der Drohung, nicht die Art der gestellten Forderung, nicht die Relation zwischen beiden. Eberler[92]) hat gegen die Ausführungen Nipperdeys mit Recht eingewandt, daß aus der Fassung des letzten Leitsatzes („auch wenn . . .") geschlossen werden müsse, daß erst recht die Fälle ausscheiden, wo durch die Zufügung des Übels ein Vermögensvorteil nicht erreicht werden kann und soll, — demnach soll also nur die Behauptung übrig bleiben, daß die Androhung eines Übels, dessen Zufügung nicht verboten ist, erlaubt ist, — was töricht klingt, und nicht einmal unbedingt stimmt, nämlich dann nicht, wenn eine solche Drohung zu einem nicht zustehenden Vermögensvorteil verhelfen soll." Eberler erwähnt ganz richtig, daß das Verhältnis der Drohung zu dem Drohungszweck eben doch nicht außer Acht

---

[90]) Ebermayer: Kommentar, S. 67.

[91]) Nipperdey: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung, Jenaer Diss. 1917, S. 78 ff.; zu einem ähnlichen Lösungsversuch kommt Balzer: Die Erpressung im geltenden und künftigen Strafrecht 1930, Erlanger Diss., S. 56; ferner Bechtel, a. a. O., S. 79.

[92]) Eberler: Die Mittel der Erpressung (1917), S. 20.

gelassen werden darf, und eine absolute Deutung der rechtswidrigen Drohung unmöglich dem konkreten Fall gerecht werden kann.

Der Lösung des Problems scheinen meines Erachtens die Lösungsversuche folgender Schriftsteller näher zu kommen. Nach Binding[93]) liegt nämlich dann keine Drohung im Sinne des § 253 vor, „wenn das in Aussicht gestellte Übel ein solches ist, als dessen normales Abwendungsmittel von rechtswegen ein Vermögensopfer erscheint. Stellt also das Vermögensopfer ein Äquivalent im Rechtssinne für den Vorteil dar, der dem Bedrohten aus der Abwendung der Gefahr erwächst, so erscheint ihm die Leistung jener Äquivalenz als kein Nachteil." Meyer-Allfeld[94]) scheidet die Nachteile, deren Inaussichtstellen als der ordnungsmäßig vom Recht gebilligte Weg zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils erscheint, aus dem Begriff der Erpressung aus. Liszt[95]) endlich sagt folgendes: „Ist die Zufügung des Übels an sich gestattet (Kündigung eines Vertrags, Erhebung einer Klage), und ist zugleich die Androhung der Zufügung zur Einwirkung auf die Entschließung des anderen das richtige Mittel zum richtigen Zweck, so entfällt mit der Rechtswidrigkeit der Begriff der strafbaren Nötigung." Auch Ebermayer hat richtig erkannt, daß die Strafbarkeit der Erpressung in der rechtlichen Mißbilligung der Anwendung des Mittels zur Erlangung des Vermögensvorteils beruht.

Wie jedoch auch Franke[96]) mit Recht feststellt, hat Engelhard[97]) mit seiner Relationstheorie das entscheidende Kriterium für die Drohung des § 253 gefunden. Engelhard geht davon aus, daß der Strafgrund der Erpressung weder in dem erstrebten Vermögensvorteil noch in dem angewandten Mittel an sich liegt, da weder das eine noch das andere notwendig an sich rechtswidrig ist. Die Strafbarkeit der Handlungen ergibt sich erst durch ihre Beziehung zueinander (Engelhard spricht von Relation, daher Relationstheorie). Wann nun durch diese Inbeziehungssetzung die Strafbarkeit herbeigeführt wird, hängt von dem Wesen der beiden Momente ab. An dem Wesen des Vermögensvorteils ist, um mit Franke zu sprechen, nichts zu deuten, wohl aber an dem Wesen der Drohung, das wiederum von dem Wesen des angedrohten Übels abhängig ist. Nun muß ein gewisser Unterschied bestehen zwischen der Drohung als solcher und der ihr vom Erpresser verliehenen Eigenschaften als Verschaffungsmittel des Vermögensvorteils. Das richtige Kriterium für die erpresserische Drohung hat deshalb Engelhard gefunden, indem er

---

[93]) Binding: Lehrbuch Bd. 1, S. 378.
[94]) Meyer-Allfeld: Lehrbuch d. d. Strafrechts, S. 482.
[95]) Liszt: Lehrbuch S. 486; ebenso Weinberg: in Festschrift für Liszt 1911, S 231.
[96]) Franke: a. a. O., S. 31.
[97]) Engelhard: Das Chantageproblem, S. 51 ff.

treffend sagt: „Drohung im Sinne des § 253 liegt somit vor, wenn es ihrem Wesen nicht entspricht, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken. Anschaulicher wird das Bild, wenn wir es vom Standpunkt der Situation aus betrachten, der die Drohung entnommen ist: Es kommt darauf an, ob das wirtschaftliche Moment bereits in dieser Situation liegt, oder erst vom Täter dadurch hineingetragen wird, daß es die Möglichkeit der Übelzufügung in Beziehung setzt zum erstrebten Vermögensvorteil. In diesem Hineintragen des wirtschaftlichen Moments in eine nicht wirtschaftliche Situation liegt das Charakteristikum der Erpressung, der Grund der Strafbarkeit."

Dieses Kriterium[98]) unterscheidet sich wesentlich von dem Frankschen Kriterium „außerhalb des verkehrsmäßigen Zusammenhangs". Während nämlich Frank das Kriterium von außen in die Situation hineinträgt, entnimmt es Engelhard der Situation selbst. Der Einwand von Balzer[99]), das Kriterium Engelhards sei ein zu unbestimmtes Unterscheidungsmerkmal, ist meines Erachtens nicht begründet. Die Engelhard'sche Lehre vermeidet ja gerade die Fehler der bereits angeführten Schriftsteller. An Stelle schwankender Begriffe sind hier feste Grundregeln gegeben.

Engelhard begründet dann in einem besonderen Kapitel seines Buches „Kasuistik" an Hand von Beispielen die Richtigkeit seines Kriteriums. Dabe hat er aber nicht für sein Kriterium besonders passende Beispiele erwähnt, sondern gerade solche, die von anderen Schriftstellern herrühren. So ist z. B. im folgenden Fall eine Verurteilung wegen Erpressung abzulehnen: Ein Pfarrer erzählt der Wahrheit zuwider in seiner Gemeinde, daß er eine gewisse arme Frau reichlich unterstütze. Infolgedessen erhielt die Frau von den andern Gemeindemitgliedern, an die sie sich wandte, nichts. Nun verlangte sie von dem Pfarrer Unterstützung, widrigenfalls sie die Wahrheit sagen würde. In diesem Fall hat der Pfarrer selbst das wirtschaftliche Moment in die Situation gelegt dadurch, daß er durch seine Lüge den Schaden verursacht hat, dessen Ersatz jetz gefordert wird.

Aus dem erwähnten Kapitel Engelhards ergibt sich, wie auch Franke richtig sagt, daß Engelhard tatsächlich die Lösung des Erpressungsproblems gefunden hat, indem er das wahre Wesen der

---

[98]) vergl. Engelhardt, Zur Problematik des Erpressungstatbestandes, Festgabe für Frank 1930, S. 392 ff.

[99]) Balzer, a. a. O. S. 61.

Erpressung klar herausgearbeitet hat. Für die Strafbarkeit kommt daher in Betracht:

1) die Androhung eines rechtswidrigen Übels.
2) Die Androhung eines an sich nicht rechtswidrigen Übels, wenn es seinem Wesen nicht entspricht, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken.

Zu diesen letzteren Fällen von Androhungen eines an sich nicht rechtswidrigen Übels gehören die minae juris und insbesondere die Fälle der sogenannten Chantage. Von dieser soll im nächsten Paragraphen die Rede sein.

Was die minae juris anbetrifft, so sind hier für die Frage, ob Erpressung vorliegt oder nicht, die soeben festgestellen Anhaltspunkte maßgebend. Insoweit ist alles Tatfrage. Wie Lourié[100]) ganz richtig bemerkt, müssen im Einzelfalle alle Umstände in Betracht gezogen werden, die für das bestimmte Individuum auf die Waagschale der Entscheidung fallen können. Diese Umstände dürfen mannigfachster Art sein, aus der ganzen Lebensweise und Lebensführung des Individuums ihre Bedeutung schöpfen und nur ihm bekannt sein. „Zu nennen sind hier insbesondere die Drohungen mit der Ausübung eines Rechtsbehelfs, den die Rechtsordnung zur Rechtsverfolgung gewährt. Selbstverständlich scheiden hiebei solche Drohungen aus dem Erpressungstatbestand aus, durch welche lediglich derjenige Vermögensvorteil erstrebt wird, zu dessen Verwirklichung der Rechtsbehelf, dessen Ausübung angedroht wird, besteht. Hier würde es sich nämlich um ein Übel handeln, dessen Wesen es entspricht, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken. Anders ist, wie Schütze[101]) richtig bemerkt, die Lage bei den Fällen, wo der Täter Vorteile erlangen will, auf die er keinen Rechtsanspruch hat. Wenn z. B. ein Schuldner mit seiner Zahlung säumig ist, und der Gläubiger ihm Stundung nur gegen Gewährung eines höheren Zinssatzes bewilligen will, so macht der Gläubiger durch den Verzicht auf die ihm zustehende sofortige Befriedigung eine Leistung, welche eine angemessene Gegenleistung des Schuldners erheischt[102]). Hierbei muß eben das Verhältnis, in welchem der erstrebte Vermögensvorteil zu dem Verzicht des Gläubigers auf die Ausübung seines Rechts steht, berücksichtigt werden. Schütze sagt ferner mit Recht, daß das Verhältnis zwischen erstrebtem Vermögensvorteil und Rechtsausübungsverzicht anders liegen würde, wenn der Gläubiger eine augenblickliche Verlegenheit seines Schuldners ausnützen will, um ihm wucherische Vorteile abzupressen.

---

[100]) Lourie, die Erpressung und ihre Probleme, Heidelberg, (1913) S. 53.
[101]) Schütze, zur Lehre von der Erpressung unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zu einem d. StGB. v. 1919 (1923) S. 46.
[102]) Vgl. RG. in Goltd. Archiv Bd. 45, S. 363.

Wenn jedoch eine Rechtsausübung in Aussicht gestellt wird, die sich nicht als ordnungsmäßige Rechtsverfolgung im Sinne der Rechtsordnung darstellt, so kommt es, wie Schütze richtig bemerkt, auf die Rechtswidrigkeit der Nötigung an. Die Drohung an sich und der beabsichtigte Zweck brauchen nicht notwendig rechtswidrig sein. Dagegen muß die subjektive Beziehung, die der Täter zwischen sich und seinem Gegner erzeugt, rechtswidrig sein. Wenn bei dieser Beziehung es dem Wesen des ausgeübten Rechts nicht entspricht, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken, so ist rechtswidrig genötigt und damit Erpressung gegeben. Dies veranschaulicht zur Genüge das von Kühne angeführte Beispiel, wo ein Hausherr, der seinem totkranken in der nächsten Zeit intransportablen Mieter für den Fall kündigen will, daß dieser nicht vom nächsten Termin an dreifache Miete bezahlt, wegen Erpressung zu bestrafen ist.

Somit ist auch die Ansicht Krückmanns[103]), der hier vom „Recht der Abkehr von der Gegenpartei" spricht, welche allgemein straflos bleiben soll, nicht richtig.

§ 5. Die Chantage.

Entsprechend der im vorigen Paragraphen getroffenen Feststellung, daß unter gewissen Voraussetzungen auch durch Drohung mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten genötigt werden kann, müssen auch die Fälle, in denen durch Ausübung eines Rechts rechtswidrig genötigt werden kann, nach geltendem Recht unter den Erpressungstatbestand fallen. Manche Schriftsteller sind jedoch der Ansicht, daß in diesen Fällen keine „eigentliche" Erpressung vorliege, vielmehr müsse hierfür entsprechend verschiedener ausländischer Strafgesetze[104]) ein besonderer Tatbestand geschaffen werden, nämlich der Tatbestand der Chantage. Hierunter werden, wie Schütze[105]) richtig bemerkt, meist die Fälle gebracht, wo der Täter in gewinnsüchtiger Absicht seinem Opfer zu erkennen gibt, regelmäßig in Form einer verkappten Drohung, daß er Kenntnis von einem Ereignis im Leben seines Opfers oder einer Handlung desselben habe, von denen nichts in der Öffentlichkeit bekannt werden soll, weil Ehre oder guter Ruf des Opfers auf dem Spiele stehen. Die Chantage läßt sich also mit Schütze definieren als die in gewinnsüchtiger Absicht durch offene oder versteckte Drohung mit Bloßstellung vorgenommene Einschüchterung.

---

[103]) Krückmann: Die Erpressung im künftigen Strafrecht, Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (1920) S. 499.

[104]) wie z. B. in der Schweiz (Entwurf von 1908), Frankreich (Nov. vom 13. 5. 1863), Norwegen (StGB. v. 22. 5. 1905).

[105]) Schütze a. a. O. S. 49.

Die Etymologie des Wortes „Chantage“ steht nicht fest. Im Großen und Ganzen gibt es zwei verschiedene Ansichten: die einen erklären sie als „sorte de peche ou l'on fait du bruit pour angager le poisson à donner dans le filet“, also als eine Art Fischfang, bei welcher man mittels Geräusches den Fisch aufscheucht und ins Netz lockt, während andererseits die „Pandectes leges“ den Ausdruck Chantage auf die Inquisition zurückführen und berichten, daß das Opfer durch die Folterknechte zum chanter d. h. zum Singen, Schreien bzw. Gestehen gebracht wurde. Durch das Bezahlen des Schweigegeldes nun gesteht das Opfer auch seine Schuld ein, wodurch „chanter“ den Sinn von „zahlen“ [106]) annimmt. Die letztere Auslegung ist somit m. E. der ersteren vorzuziehen. K o c h s [107] rechtfertigt diese setztere Ausfertigung auch aus dem Sprachgebrauch des Volkes, indem er sagt, daß es durchaus im Volksempfinden liege, die Tätigkeit, zu welcher der Bedrohte sich genötigt sieht, in derb humoristischer Weise als „chanter“ — „singen“ zu bezeichnen.

Was M a n n h e i m [108]) über den Charakter der Erpressung im allgemeinen sagt, gilt für die Chantage im besonderen: Als der Gesetzgeber mit dem Satze des preußischen Strafgesetzbuches, der die Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zum Tatbestandsmerkmal der Erpressung machte, brach, verließ jene Lehre das Stadium der Unschuld, in dem sie sich bisher befunden. Man kann geradezu sagen, der Erpressungsparagraph des preußischen Rechts ist von dem heutigen ebensosehr verschieden, wie die Zeit, der er diente, von der Gegenwart verschieden ist. Für das im Vergleich zu den heutigen Zuständen verhältnismäßig harmlose dritte Viertel des 19. Jahrhunderts mag jener plumpe, brutal offenherzige Deliktscharakter gepaßt haben. Wer sich überhaupt die Erpresserlaufbahn erkor, arbeitete mit handfesten für jedermann auf den ersten Blick erkennbaren Drohungen. Und was hätte jene „gute alte“ Zeit sich schrecklicheres träumen lassen, als die Bedrohung gerade mit einem Vergehen oder Verbrechen, mit Mord, Totschlag, Körperverletzung usw.! Aus diesem Stand der Unschuld sind beide heraus: Der Erpresser und sein Opfer! Den Erpresser hat das moderne Großstadtleben selbst psychologisch besser geschult und ihn in die Lage versetzt, individuell zu arbeiten. Er wählt sich seine Mittel nicht mehr unter den Giften, die jedermann töten und sofort als Gifte erkennbar sind. Er greift sich ferner seine Opfer nicht planlos heraus, sondern bevorzugt ein bereits in irgend einer Beziehung geschwächtes und daher

---

[106]) Vgl. Frank, Chantage, Seuff. Blätter für Rechtsanwendung (1909) S. 22. Klauke, der Tatbestand der Erpressung im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht, Greifswald (1920), S. 47.

[107]) Kochs, Chantage, Essen (1920), S. 17.

[108]) Mannheim: Gerichtssaal Band 84, S. 239 ff.

weniger widerstandsfähiges Objekt — mag es nun in moralischer Hinsicht etwas wurmstichig sein (der berühmte „dunkle Punkt" im Leben des Opfers) — mag es sich in einer gesellschaftlich, politisch, finanziell hervorragenden und daher leicht dem Sturm ausgesetzten Position befinden. Und zu diesem treten weiterhin als taugliche Objekte seelisch überempfindliche, ängstliche, jeder Berührung mit der rauhen Wirklichkeitswelt ausweichende Naturen, die unsere Zeit der Nervosität und Hysterie hervorgebracht hat. Gegen sie richtet der Erpresser seinen Angriff. Da er die höchst individuellen Schwächen in der Position oder Konstitution seines Opfers vorher genau ausgekundschaftet hat, braucht er sich jener alten handfesten Drohungen gar nicht zu bedienen.

Geschichtlich ist zu sagen, daß die Chantage schon den Athenern unter dem Namen „*συκοφαντία*" und den Römern unter dem Namen „delatio" bekannt ist. Im Laufe der Zeit wurde die Chantage je nach der Stellungnahme zur römisch-rechtlichen concussio verschieden behandelt. Im gemeinen deutschen Recht verstand man unter concussio ein delictum commune, hielt die Androhung jedes beliebigen Übels für den Erpressungstatbestand ausreichend und so sah man die Chantage im Tatbestand der Erpressung inbegriffen. In den Ländern der „engen Interpretation" dagegen war es anders. Dort wollte man die Chantage durch Aufstellung eines besonderen Tatbestandes erfassen.

Die Chantage findet man besonders häufig auf dem Gebiet des anormalen Geschlechtslebens. Ein typisches Beispiel hierfür ist folgendes: Dem A. ist bekannt, daß B. anormalen Geschlechtsverkehr betreibt; er droht B. mit Bloßstellung oder Anzeige, falls dieser ihm nicht eine bestimmte Geldsumme bezahlt.

Den Grund dafür, daß man der Chantage nicht in der erforderlichen Weise zu Leibe rücken kann, fanden die Schriftsteller in der unglücklichen Fassung des § 253, welche zwei voneinander verschiedene Verbrechen unter einen Tatbestand zusammenfasse. Manche Schriftsteller sprechen sogar von zwei heterogenen Begriffen[109]). Es müsse deshalb neben der Erpressung des § 253 ein selbständiger Tatbestand für die Chantage geschaffen werden. Obwohl die Behandlung dieses Problems eigentlich erst in den die Reformbestrebungen betreffenden Abschnitt gehört, sei hier schon von der Frage der Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser oder jener Behandlung der Chantage die Rede. Ferner soll hier schon vorweg bemerkt werden, daß die Frage nach der Notwendigkeit der Aufstellung eines selbständigen Tatbestandes der Chantage zu verneinen ist. Die zu diesem Ergebnis führende Un-

[109]) so z. B. Reinhold: Die Chantage, Berliner Seminarabhandlungen Bd. 6, Heft 2. (1909) S. 50 und 99.

tersuchung zeigt auch, daß unter Berücksichtigung der weiten Fassung des § 253 die Fälle der Chantage vom geltenden Recht umfaßt werden [110]).

Zur Rechtfertigung der Behauptung, Erpressung und Chantage seien voneinander grundverschieden, wird zunächst vorgebracht, daß die Chantage keinen Angriff gegen die Freiheit darstelle, wie die Erpressung, sondern gegen die Ehre. Dagegen ist einmal zu sagen, daß auch mit der eigentlichen Erpressung die Ehre angegriffen werden kann, z. B. bei einer Drohung mit Verleumdungen. Weiter ist mit Schink [111]) hieran anknüpfend mit Recht die Frage zu stellen, warum die Chantage nicht auch ein Angriff gegen die Freiheit sein soll. Bei der Androhung der Veröffentlichung bloßstellender aber wahrer Vorgänge, d. h. Chantage, soll ein Angriff auf die Willensfreiheit nicht gegeben sein, dagegen aber bei der Androhung ebenso bloßstellender aber unwahrer Vorgänge, d. h. Erpressung im engeren Sinne? Umgekehrt wäre es viel mehr richtiger, in der Chantage den stärkeren Angriff auf die Willensfreiheit zu sehen, denn die Veröffentlichung wahrer bloßstellender Vorgänge wie z. B. tatsächlich begangener Übeltaten muß bei dem Opfer naturgemäß größere Furcht der Ursachen und damit seine Willensfreiheit viel stärker einschränken, als wenn die Tatsachen, deren Enthüllung angekündigt wird, erlogen sind. Die Chantage ist also ebenso wie die eigentliche Erpressung gegen die Willensfreiheit gerichtet, sie ist Freiheitsdelikt.

Weiter ist behauptet worden, der Erpresser versetze sein Opfer in einen Zustand der Unfreiheit, während der Chanteur „vielfach" eine Notlage seines Opfers vorfindet. Zunächst ist aus dem Wort „vielfach" zu entnehmen, daß dies nicht immer der Fall zu sein braucht und daß die gegenteiligen Fälle durchaus möglich sind. Im übrigen ist der Satz, daß der Chanteur eine gegebene Notlage seines Opfers, so wie er sie vorfinde, ausnützt, wie auch Schütze [112]) sagt, gar nicht richtig. Wenn nämlich jemand lediglich die unter Umständen mögliche, ja sogar wahrscheinliche Enthüllung einer bloßstellenden Tatsache fürchtet, so bedeutet dies für ihn schon dem Grade nach ein anderes, schwächeres Übel, als wenn ein Dritter durchblicken läßt, ihm sei der Vorgang bekannt und er könne und werde unter Umständen von seiner Kenntnis Gebrauch machen. Hier kann man nicht von einem Vorfinden der Notlage sprechen, vielmehr schafft der Chanteur ebenso wie der Erpresser seinem Opfer eine Notlage. Auch läßt es sich, wie Grünberg [113]) bemerkt, sehr wohl denken,

[110]) Frank: Chantage S. 225 ff.

[111]) Vergl. Schink: Der Erpressungsbegriff in einem neuen Strafgesetzbuch, Breslauer Diss. 1915, S. 22.

[112]) Schütze a. a. O. S. 56.

[113]) Grünberg: Zur Lehre von der Erpressung, Breslau (1916), S. 22.

daß jemand die Verfehlungen seines Vorlebens nicht so fürchtet, weil er hofft, diese gelegentlich selbst in einer Form einzugestehen, daß sie zwar in keiner Weise beschönigt, aber doch menschlich verständlich hingestellt werden. Er hofft, auf diese Weise die Gefahr von Mißverständnissen und Konflikten selbst gelegentlich zu beseitigen. Wenn ihm nun eines Tages in Aussicht gestellt, ein ganz verkommenes Subjekt, ein vielmals vorbestrafter Verbrecher werde sich in diese Angelegenheit einmischen, so wird mit etwas Neuem gedroht, und steht keineswegs nun dasselbe Übel bevor, auf das der Betreffende täglich gefaßt sein mußte."

Weiter wird vorgebracht, Erpressung und Chantage seien auch in ihren Begehungsmitteln grundverschieden. Der Erpresser benutze Gewalt und offene Drohung, der Chanteur bediene sich „regelmäßig" der verkappten Drohung, und erwarte „vielfach" ein Angebot von seinem Opfer. Schon die Wendungen regelmäßig und vielfach besagen, daß es Fälle der Chantage gibt, wo mit den erwähnten Merkmalen nichts anzufangen ist. Ferner ist mit Merkel[114]) zu sagen, daß bei wirklichen Erpressungen der Schein der Initiative häufig dem Verletzten zugewendet werden wird. Tatsächlich ist dies aber immer nur Schein. Grünberg[115]) findet hierzu treffende Worte wenn er sagt: „Das häufige Vorkommen von Situationen erspart es dem Täter zu drohen wie zu fordern. Sein Opfer weiß, was er will, selbst wenn er nur „andeutet", „durchblicken läßt". Vielmehr werden bei intelligenten und gerissen arbeitenden Tätern die Fälle der Erpressung mittels versteckter Drohung und scheinbarer Initiative des Opfers sogar die Regel bilden. Andererseits ist aber auch, wenn man die Mittel der Chantage gegenüber denen der eigentlichen Erpressung in der Regel als feiner ansehen sollte, bei dem Mangel an begrifflicher Verschiedenheit zwischen den Mitteln beider Erpressungsarten der Gedanke, für die Chantage einen neuen Tatbestand zu schaffen, mit Stämpfli[116]) zu verwerfen. Es könnte sich höchstens fragen, ob dieser Unterschied einen Einfluß auf das Strafmaß haben soll, hierin möchte ich mich aber Zürcher[117]) anschließen, der diese Frage verneint, indem er sagt, daß mit Hilfe dieses Unterschieds der ungebildete Verbrecher ins Zuchthaus, der raffinierte dagegen, welcher feinere Mittel verwendet, ins Gefängnis kommt."

Endlich wird behauptet, Erpressung und Chantage würden sich durch die Art des angedrohten Übels unterscheiden. Während der Erpresser regelmäßig ein an sich rechtswidriges Übel

[114]) Merkel: Holzendorffs Handbuch d. d. Strafrechts, Bd. 3, S. 728.
[115]) Grünberg: a. a. O. Seite 22 ff.
[116]) Stämpfli: Die Chantage, Zürich, Seite 126.
[117]) Zürcher: Verhandlungen der Expertenkommission II pag. 537.

ankündigt, droht der Chanteur mit einem rechtlich erlaubten Übel. Demgegenüber ist zu betonen, daß es auch außerhalb der Chantage strafbare Erpressungsfälle gibt, wo mit einem rechtmäßigen Übel gedroht wird.

Als Ergebnis dieser Untersuchung ergibt sich somit, daß zwischen der Chantage und der eigentlichen Erpressung ein begrifflicher Unterschied nicht besteht, und damit die Forderung nach Aufstellung eines selbständigen Tatbestandes für die Chantage einer hinreichenden Grundlage entbehrt; ganz abgesehen davon, daß einer befriedigenden allgemeinen Fassung dieses Tatbestandes beträchtliche Schwierigkeiten entstehen. Die Kodifikationen, welche besondere Chantagebestimmungen kennen, führen bestimmte Einzelfälle an, bei denen „die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Verwirklichung die Strafwürdigkeit korrespondiert“ [118]). Es ist klar, daß eine solche kasuistische Regelung kein befriedigender Lösungsversuch sein kann, denn dagegen kann mindestens immer der Einwand der Lückenhaftigkeit erhoben werden.

Wenn auch alle diese theoretischen Erwägungen zur Ablehnung des Gedankens der Aufstellung eines selbständigen Chantagetatbestandes führen, so halte ich doch eine genauere Fassung der Chantage im Rahmen des Erpressungsdeliktes für unumgänglich. Mit Recht weist Klauke [119]) darauf hin, daß der Gesetzgeber an dieser Stelle der Auslegung eine zu große Aufgabe gestellt hat, ohne daß er die Schwierigkeiten selbst erkannte. Daß er die Chantage in den Erpressungstatbestand einbegriffen haben wollte, geht aus dem Einfluß hervor, den die französische Novelle vom 13. Mai 1863 auf die außerordentliche Ausdehnung des § 234 des preußischen StGB. von 1851 zu der weiten Fassung des § 253 des RStGB. hatte.

§ 6. Die Erpressung als Vermögensdelikt.

§ 253 fordert „die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“. Wie oben schon erwähnt ist Erpressung deshalb ein Freiheitsdelikt, weil ihre Zwangsmittel zur Freiheitsbeschränkung des Bedrohten führen. Diese äußert sich in einem Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) des Angegriffenen, wodurch dieser selbst sein Vermögen schädigt. Die herr-

[118]) Kollmann: die Lehre von der Erpressung, Berliner Seminarabhandlungen 6, 3. Heft (1910) S. 197.

[119]) Klauke: a. a. O. S. 48.

schende Lehre [120]) sieht deshalb in der Erpressung ein Delikt gegen das Vermögen. Manche Schriftsteller haben dem gegenüber bezweifelt, ob die Erpressung sich gegen das Vermögen richte und behaupten, die Erpressung sei nur ein durch die Bereicherungsabsicht qualifiziertes Freiheitsdelikt. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung verweisen sie auf den Wortlaut des Gesetzes, wonach das Delikt mit der Abnötigung des dem Täter genehmen Verhaltens seitens des Bedrohten vollendet ist. Das Verhalten brauche noch nicht zur Vermögensverminderung des Genötigten, geschweige denn zu einer Bereicherung des Täters geführt haben, so daß sich die Erpressung vor allem gegen die Freiheit des Opfers richte. Von Buri [121]), der Hauptvertreter dieser von der herrschenden Lehre abweichenden Ansicht, führt zur Begründung derselben folgendes aus: „Das erlangte Wertobjekt braucht auch nicht zugleich eine Vermehrung des Vermögens herbeiführen und es ist daher auch ein erzwungener Kauf oder Tausch Erpressung, wenn auch von dem Erpresser das volle Äquivalent hergegeben werden sollte . . . Es muß aber auch Erpressung selbst angenommen werden, wenn der erreichte Vermögensvorteil für niemanden einen Vermögensvorteil herbeigeführt hat." Auch in dem zuerst von Villnow [122]) angeführten Fall des Schäfereibesitzers, der den spazierengehenden Arzt zur Heilung seiner durch Krankheit im Werte geminderten Schafe zwingt, nimmt v. Buri Erpressung an, denn die Leistung des Arztes repräsentiere doch einen materiellen Wert, auf den der Schäfereibesitzer kein Recht hatte, der also für diesen, wenn schon nachträglich honoriert, ein rechtswidriger war, sollte vielleicht auch der Arzt selbst, da er etwa im Augenblick seine Arbeitskraft nicht anderweitig verwerten konnte, einen Vermögensnachteil nicht erlitten haben. Katz [123]), ebenfalls ein Vertreter dieser Ansicht, sagt folgendes: „Es wird die Regel sein, daß ein Vermögensvorteil auf der einen Seite einen Vermögensnachteil auf der andern Seite erfordert, und die früheren Gesetzgebungen haben dies positiv ausgesprochen. Nach dem RStGB. ist aber die Beschädigung eines Erpreßten oder überhaupt einer Person nicht Erfordernis des Tatbestandes . . . ., indes wird

[120]) So Kollmann: Die Lehre von der Erpressung S. 57 ff; v. Liszt-Schmidt, § 141; Frank, Komm. S. 554; Hälschner 2, 283; Schwartz 1; Wachenfeld 397; Lobe Leipz. Komm. 1; Börkel: Das Delikt der Erpressung S. 16 ff; Röckner a. a. O., S. 70; Eckstein Ger.Saal 78, S. 171 ff; Hegler: Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 9, 382; Gerland 513; R. Busch: Erpressung und Betrug (1922) S. 10 ff; Binding: Lehrbuch S. 374; Klopfer: Die Erpressung als Vermögensdelikt S. 22 und 37 ff.

[121]) Von Buri: Raub und Erpressung, Beilageheft zum Gerichtssaal Bd. 29. Seite 66.

[122]) Villnow: Raub und Erpressung (1875) S. 50.

[123]) Katz: Beitrag zur Lehre von der Erpressung, Ger.Saal Bd. 31, S. 442.

zumeist der Bereicherung des Erpressers die Beschädigung des Erpreßten entsprechen [124])."

Es ist allerdings zuzugeben, daß der Wortlaut des § 253 mangelhaft ist und das notwendige Erfordernis einer Vermögensbeschädigung nicht erkennen läßt. Scheinbar wird die Ansicht, daß die Erpressung kein Vermögensdelikt ist, sogar insofern durch das Gesetz unterstützt, als, wie bereits oben erwähnt, die Vollendung der Erpressung schon mit dem Zeitpunkt der Abnötigung des dem Täter genehmen Verhaltens eintritt, ohne daß eine Vermögensbeschädigung eingetreten zu sein braucht. Dagegen ist jedoch mit Recht eingewendet worden, daß die Erpressung zwar ebenso wie der Betrug, erst mit dem Eintritt der Vermögensverschiebung vollendet ist, daß aber bei der Erpressung im Gegensatz zum Betrug kriminalpolitische Gründe dazu geführt haben, die Vollendung formell schon früher eintreten zu lassen, so daß die formelle tatbestandsmäßige Vollendung in einen früheren Zeitpunkt fällt als die materielle begriffsmäßige [125]). Ferner ergibt sich aus der historischen Entwicklung, daß die Erpressung von jeher als ein gegen das Vermögen gerichtetes Delikt aufgefaßt worden ist. Weiter spricht gegen die Burische Ansicht die nahe Verwandtschaft der Erpressung mit dem Raub, die auch durch die äußere Gruppierung zum Ausdruck gebracht ist: Die Erpressung steht nicht unter den Delikten gegen die Freiheit, sondern unter den Vermögensdelikten [126]). Es ist auch darauf hingewiesen worden [127]), daß die herrschende Meinung später „Vermögen" überhaupt ebenso wie die meisten Partikulargesetzgebungen als Objekt der Erpressung ansah. Übrigens spricht gegen die Burische Auffassung auch der Wortlaut des Gesetzestextes, nach welchem nämlich nur ein solcher Vermögensvorteil rechtswidrig sein kann, der dem Vermögen eines anderen entzogen wird. Und schließlich die ratio legis: Zu einer härteren Bestrafung der Nötigung bei gewinnsüchtiger Absicht liegt, wie Eckstein mit Recht sagt, kein hinreichender gesetzgebender Grund vor, wohl aber erfordert das Vermögen einen derartigen Schutz.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gründe ergibt sich, daß nach dem Standpunkt des Gesetzgebers eine Vermögensbeschädigung, wenn sie vom Täter auch nicht erreicht wird, von ihm wenigstens

---

[124]) Dieselbe Ansicht wie v. Buri u. Katz vertreten: Stern, über das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, S. 94; Kühne: Der Tatbestand der Erpressung S. 14; Jaffé a. a. O. S. 41; im gewissen Sinn auch Klee, der Erpressungsbegriff (1911) S. 42; Peschke a. a. O. S. 27; Wächter Ger.Saal Bd. 27, S. 161 ff; Fränkel a. a. O. S. 17, 18, 40, 51; Liebling, über das Verhältnis von Raub und Erpressung S. 12; John: ZStW., Bd 1, S. 240.

[125]) Merkel: In Holzendorffs Handbuch d. d. Strafrechts Bd. 3, S. 734 und Bd. 4; vergl. Kollmann a. a. O. S. 59.

[126]) Vgl. Eckstein, Gerichtssaal Bd. 78, S. 171 ff.

beabsichtigt sein muß. Deshalb ist die herrschende Lehre, wonach die Vermögensbeschädigung zu den Voraussetzungen der Erpressung gehört, als richtig anzusehen. — In diesem Zusammenhang ist noch kurz auf den bestrittenen Begriff des „Vermögens" einzugehen. Zunächst ist bei den Vermögensdelikten zu unterscheiden, ob das Vermögen als ganzes oder nur in einzelnen Teilen Gegenstand des Angriffs ist. Ersteres trifft bei Betrug, Wucher, Glückspiel usw. und auch bei der Erpressung zu. Letzteres bei Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung, wo nur einzelne Vermögensbestandteile Angriffsobjekt sind.

Da das Gesetz von der Aufstellung einer Begriffsbestimmung des Vermögens als Ganzem abgesehen hat, so blieb die Lösung dieser Aufgabe der Wissenschaft zuteil. Diese unterscheidet denn auch zwischen dem Vermögen im juristischen und dem im wirtschaftlichen Sinne. Unter ersterem versteht die herrschende Lehre [128]) einen Inbegriff von geldwerten Gütern, die jemanden im eigenen Interesse zustehen und worüber er rechtswirksam verfügen kann. Im scharfen Gegensatz hiezu versteht Binding [129]) unter Vermögen „die Summe aller Vermögensrechte und Pflichten einer Person" ohne Rücksicht auf den etwaigen Geldwert. Diese Ansicht ist mit der herrschenden Lehre deshalb abzulehnen, weil Binding die Unmöglichkeit, den Vermögensbegriff lediglich in dieser Weise juristisch zu fassen, völlig übersieht. „Das Strafrecht bestimmt zwar", wie Kollmann [130]) hiezu treffend bemerkt, „die Güter, denen es verstärkten Rechtsschutz zukommen lassen will. Das Wesen dieser Güter selbst zu bestimmen ist aber keine strafrechtliche, überhaupt keine juristische Aufgabe mehr." Der Begriff des Vermögens im Sinne der Erpressung muß deshalb notwendig geldwerte Güter umfassen. Im Anschluß an „die praktische Jurisprudenz und den Verkehr des täglichen Lebens" wird man mit Dörr [131]) zum Inbegriff von geldwerten Gütern „gewisse wirtschaftliche Vorteile, welche nicht eigentlich Gegenstand und Inhalt eines Rechtes sind, sobald sie nur in einem gewissen Zusammenhang mit der Machtsphäre einer Person stehen", rechnen können; doch wird nicht ausreichen die bloß tatsächliche (wirtschaftliche) Verfügungsmöglichkeit (z. B. bei einer Kundschaft [132]), auch nicht die bloße

[127]) Vgl. Treskow, a. a. O. S. 7 und 17; Klopfer a. a. O. S. 42, 44.

[128]) Birkmayer: Das Strafrecht (in S. Enzyklopädie) S. 78; Neumann im Handbuch d. polit. Ökonomie, 4. Auflage, S. 171; Merkel a. a. O. S. 730; Frank, Komm. § 263, V; Jehle, a. a. O. S. 11; Allfeld 425, RG., HRR. 2, 105.

[129]) Binding: Lehrbuch Bd. 1, S. 238.

[130]) Kollmann: a. a. O. S. 63.

[131]) Dörr: Objekt bei strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen S. 19.

[132]) Vgl. RG. Bd. 6, S. 75; Bd. 26, S. 227; Bd. 42, S. 424.

Anwartschaft auf das Vermögen [133]). Unter Vermögensvorteil im Sinne des § 253 ist somit jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage zu verstehen. Dem steht analog die Vermögensbeschädigung als Verschlechterung der Vermögenslage beim Erpressten gegenüber. Ausgehend von dem Gesamtvermögenswert vor und nach dem schädigenden Verhalten des Täters liegt eine Vermögensbeschädigung dann vor, wenn der Wert des Vermögens nach der durch den Täter herbeigeführten Verfügung ein geringerer ist als vorher. Bei Gegenständen jedoch, die einen Affektionswert haben, kann von einem Vermögensschaden nicht gesprochen werden.

Daß Vermögensvorteil begrifflich enger ist als Vorteil, dürfte selbstverständlich sein; nicht jeder mögliche Vorteil ist für den Erpressungstatbestand ausreichend, sondern nur ein solcher von vermögensrechtlicher Bedeutung. Im Verhältnis zum Gewinn aber ist der Begriff des Vermögensvorteils weiter; dieser umfaßt nicht nur eine Vermögensvermehrung, sondern liegt, — wie Olshausen richtig ausführt, — auch unter der Voraussetzung vor, daß dadurch auch der Wert erhöht wird, die erhöhte Sicherheit des vorhandenen Vermögens oder eines Vermögensvorteils, namentlich also die Abwendung eines Schadens, ferner die erhöhte Leichtigkeit des praktischen Durchführens eines vermögensrechtlichen Anspruchs.

Übrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß von einer Vermögensbeschädigung dann nicht gesprochen werden kann, wenn das geminderte Vermögen gleichzeitig ein volles Äquivalent zugeführt erhält [134]). Vermögensvorteil und Vermögensschaden liegen ja nur dann vor, wenn der Wert des vermehrten Vermögens höher, der des geminderten Vermögens geringer geworden ist. Insbesondere ist daher die Vermögensbeschädigung ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Androhung der Arbeitseinstellung einen höheren Lohn fordert, wozu ersterer mit Rücksicht auf die ganzen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berechtigt ist. Durch seine Arbeitsleistung schafft hier der Arbeiter einen entsprechenden wirtschaftlichen Gegenwert, durch welchen die Entziehung von Vermögensvorteilen auf der anderen Seite beseitigt wird.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß das Gesetz keinen Unterschied dahingehend macht, ob das Vermögen dem Geschädigten selbst oder einem Dritten gehört. Nach der Ansicht des Reichsgerichts [135]) ist nur erforderlich, „daß der Zwang oder die Drohung sich gegen diejenige Person zu richten hat, von deren Willen die Gewährung des Vorteils

---

[133]) Anders die neuere Rechtsprechung des RG.: vgl. z. B. Bd. 60, S. 421.

[134]) Ebenso Merkel a. a. O. S. 22; Frank: Komm. S. 590 u. a.; Abweichend: Binding: Lehrbuch besonderer Teil Bd. 1, S. 356; Lobe: Leipz. Kommentar 2 zu § 253; Rotering Goltd. Archiv 47, 420.

[135]) RG. Bd. 8, S. 5, Bd. 53, S. 283; RG. in: Das Recht 1921, Nr. 2685.

abhängt, wenn man auch nicht wird verlangen dürfen, daß der erstrebte Vorteil dem Täter oder dem Dritten, zu dessen Vorteil er etwa handelt, gerade aus dem Vermögen des Bedrohten zufließe."

§ 7. Die Erpressung als Bereicherungsdelikt.

Außer der Freiheitsbeschränkung und Vermögensbeschädigung gehört zum Erpressungstatbestand auch noch die Bereicherungsabsicht des Täters. Diese wird vom Gesetz mit den Worten ausgedrückt: „um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen". Dabei erhebt sich die Frage, ob sich die Worte, „um zu" auf den Vorsatz oder die Absicht des Täters beziehen. Die herrschende Lehre geht nun dahin, daß der Gesetzgeber hierin nicht den Vorsatz, sondern die Absicht des Täters ausgedrückt haben wollte. Dies ist von erheblicher Bedeutung, da nämlich der Begriff der Absicht viel weiter geht als der des Vorsatzes, welcher lediglich den auf die unmittelbare Ausführung gerichteten Tatwillen umfaßt. Der Unterschied derselben zeigt sich treffend in folgenden Worten Franks: „Wenn der Täter durch die Kenntnis der Tragweite sich zwar nicht zu ihr bestimmen, aber auch nicht abhalten läßt, liegt Vorsatz vor; Absicht dagegen, wenn der Täter, der sich durch die Kenntnis der Tragweite der Handlungen von dieser hätte abhalten lassen sollen, sich umgekehrt durch jene gerade zu der Handlung bestimmen läßt[136]).

Der Täter muß die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils beabsichtigen[137]). Unter Vermögensvorteil ist, wie oben schon erwähnt, jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage zu verstehen. Der Vermögensvorteil muß aber auch rechtswidrig sein. Wann nun dies der Fall ist, ist eine sehr bestrittene Frage. Das Reichsgericht[138]) hat in zahlreichen Entscheidungen den Satz aufgestellt, daß ein Vermögensvorteil dann rechtswidrig ist, wenn der Täter auf dessen Erlangung keinen Rechtsanspruch hat. Die Rechtswidrigkeit des zur Erlangung des Vermögensvorteils angewandten Mittels der Gewalt oder Drohung scheide für die Frage der Rechtswidrigkeit völlig aus. Bestehe ein Rechtsanspruch auf den erstrebten Vermögensvorteil, so werde dieser nicht dadurch zu einem rechtswidrigen, daß der Täter zu der Verwirklichung sich unerlaubter Mittel bediene. Bestehe jedoch kein Rechtsanspruch auf den beabsich-

---

[136]) Frank: Kommentar § 59, I.

[137]) RG. Bd. 1, S. 318; 4, 479; 21, 114; 26, 354; 30, 337; 32, 335; 34, 20; und 44, S. 203.

[138]) Dagegen ist der tatsächliche Eintritt der Bereicherung nicht nötig; vergl. RGSt., Bd. 56, S. 171.

tigten Vermögensvorteil, so sei dieser schlechthin rechtswidrig, also auch bei Anwendung rechtlich erlaubter Mittel. Die Rechtswidrigkeit des Anspruchs müsse also immer festgestellt werden. Erforderlich sei allerdings auch, daß der Täter sich der Rechwidrigkeit bewußt ist. Glaube er an das Bestehen des Rechtsanspruchs auf den Vermögensvorteil, so unterliege er nicht der Bestrafung aus § 253. Nach dieser Behandlungsart des Tatbestandes ist also die Drohung nur dann rechtswidrig, wenn auch der Vermögensvorteil rechtswidrig ist

Diese Ansicht des Reichsgerichts, welche im wesentlichen auch von einer größeren Anzahl von Schriftstellern[139]) vertreten wird, hat infolge ihrer übermäßigen Ausdehnung des § 253 praktisch zu unhaltbaren Ergebnissen geführt und ist deshalb entschieden abzulehnen. Wäre der Standpunkt des Reichsgerichts richtig, so hätte z. B. jemand, der ein Darlehen zu erhalten sucht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt, denn er hat kein Recht auf Abschluß eines Darlehensvertrags; ferner müßte ein Vermögensvorteil als rechtswidrig angesehen werden, den jemand aus einem ihm vorteilhaften Kaufgeschäft, auf dessen Abschluß er keinen klagbaren Anspruch hatte, erworben hat; ebensowenig haltbar sind die praktischen Ergebnisse der reichsgerichtlichen Auffassung auf dem Gebiet des gewerblichen Lohnkampfes, wo organisierte Arbeiter, die zwecks Erlangung besserer Lohnbedingungen mit Streik drohten, wegen Erpressung bestraft wurden, weil ihnen auf die Lohnerhöhung kein rechtlich begründeter Anspruch zusteht.

Die reichsgerichtliche Ansicht ist nur „negativ richtig", insofern nämlich ein Vermögensvorteil, auf den jemand einen Anspruch hat, niemals um seiner selbst willen widerrechtlich sein kann. Der nötigen Schlüssigkeit entbehrt dagegen der umgekehrte Schluß, wonach mangels eines solchen rechtlichen Anspruchs der Vermögensvorteil an sich widerrechtlich sei, ohne Rücksicht darauf, ob das angewandte Mittel rechtswidrig ist oder nicht.

Der reichsgerichtliche Standpunkt ist indeß heftigem Widerspruch begegnet[140]). Kollmann[141]) z. B. weist darauf hin, daß gerade die meisten Vermögensvorteile in rechtmäßiger Weise erlangt werden, ohne daß auf ihren Gewinn ein rechtlicher Anspruch besteht. Wenn jemand eine Erfindung macht, die sein Vermögen unendlich fördert, durch Fleiß, Ausdauer, Kühnheit, die Konkurrenz überflügelt, eine

---

[139]) So Berner Lehrbuch d. DStGB., S. 587; v. Buri a. a. O. S. 65; Katz a. a. O. S. 443; Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gem. deutsches Strafrecht S. 57; Lukas: Anleitung zur strafrechtl. Praxis, Teil II, S. 345; Oppenhof Komm. § 263 Anm. 5; Stern a. a. O. S. 83; Schütze: Das Strafrecht, S. 456; Meyer H.: Lehrbuch d. Strafrechts, S. 578.

[140]) Krückmann: Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern vom 15. 9. 1915, S. 281; Kohler: Goltd. Arch. 56. Jahrg., S. 96 ff.; Frank: ZStW., Bd. 29, S. 642.

[141]) Kollmann: ZStW., Bd. 31, S. 56 ff.

Erbschaft macht, herrenlose Gegenstände okkupiert, wenn sich auf dem Gute der Viehstand unverhofft glücklich vermehrt, in allen diesen Fällen sei der entsprechende Vermögensvorteil nicht etwa die Folge einer Anspruchserfüllung, und doch wolle man ihn nicht als rechtswidrig bezeichnen. Kollmann führt dann weiter folgendes aus: „Nun bedeutet das Gewinnen eines Anspruchs auf einen bestimmten Vermögensvorteil auch im Sinne der deutschen Gesetzgebung einen Vermögensvorteil. Soll nun das Gewinnen dieses Anspruchs wieder auf einem Anspruch beruhen oder andernfalls widerrechtlich sein? Ein auf Grund eines rechtswidrigen Anspruchs gewonnener Anspruch ist selbst rechtswidrig, mithin gleichfalls der entsprechend erlangte Vermögensvorteil. Es ist aber jeder Anspruch so entstanden, daß der Berechtigte auf das Erlangen desselben mittelbar oder unmittelbar keinen Anspruch hatte. Demnach wäre jeder Anspruch auf einen Vermögensvorteil rechtswidrig". Kollmann versteht nun unter einem rechtswidrigen Vermögensvorteil einen solchen, „um den ein rechtlich geschütztes Vermögen durch normwidriges Verhalten geschädigt wird".

Eine ähnliche Auslegung des rechtswidrigen Vermögensvorteils versuchen auch andere Schriftsteller. So sagt von Liszt[142]): „Rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, dessen Erlangung mit der Rechtsordnung in Widerspruch steht, also nicht a) wenn ein Anspruch darauf besteht, b) wenn die Rechtsordnung die Erlangung nicht mißbilligt. Kitzinger[143]) versteht unter rechtswidrigem Vermögensvorteil einen solchen, „dessen Erlangung mit der Rechtsordnung außerhalb des Strafrechts in Widerspruch steht". Nach Frank[144]) ist ein Vermögensvorteil dann rechtswidrig, „wenn er einem fremden Vermögen in Widerspruch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts entzogen wird". Merkel[145]) ferner sagt folgendes: „Rechtswidrig ist ein Vermögensvorteil, wenn das Objekt, auf welches es sich bezieht: a) nicht den Gegenstand eines dem Handelnden zustehenden Rechtsanspruchs bildet, b) dem Vermögen eines andern in einer den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise entzogen wurde." Brauweiler[146]) erachtet die Rechtswidrigkeit dann für gegeben, wenn der Vorteil nach den Grundsätzen des § 253 BGB. kondizierbar erscheint. Nach Meyer-Allfeld[147]) endlich ist der erstrebte Vermögensvorteil nicht schon dann rechtswidrig, wenn dem Täter bzw. dem Dritten kein oder kein so weit gehender Rechtsanspruch darauf

---

[142]) v. Liszt: a. a. O., S. 478.
[143]) Kitzinger: Gerichtssaal, Bd. 55, S. 100 ff.
[144]) Frank: Kommentar, S. 560.
[145]) Merkel: In Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 733.
[146]) Brauweiler: ZStW., Bd. 33, S. 93.
[147]) Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922, S. 478.

zusteht, sondern nur dann, wenn seine Verschaffung der Rechtsordnung widerstreitet.

Somit soll die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils ohne Rücksicht auf die übrigen Tatbestandsmerkmale der Erpressung aus dem Privatrecht hergeleitet werden. So sagt Waag[148]): „Das Strafrecht hat nur Handlungen zum Gegenstand und bestimmt die rechtlichen Folgen derselben vom Gesichtspunkt ihrer Strafbarkeit aus; soweit strafbar, soweit rechtswidrig sind die Handlungen für das Strafrecht. Ein Vermögensvorteil aber ist die bloß tatsächliche oder zugleich rechtliche Wirkung irgendeiner Tatsache, und die Rechtswidrigkeit von Wirkungen, dazu von solchen auf dem Gebiet des Vermögens zu bestimmen, liegt vollständig außerhalb des Rahmens des Strafrechts. In den Fällen, in welchen das Zivilrecht einen rechtswidrigen Vermögensvorteil oder eine Vermögensbeschädigung nicht annimmt, kann auch eine kriminelle Haftung nicht eintreten."

Wird also der Vermögensvorteil mittels Drohung erlangt, so stehe dies im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts oder sei normwidrig. Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils wird also aus den Mitteln zu seiner Erlangung, Gewalt oder Drohung entnommen, und umgekehrt soll nicht mehr eine Übertragung der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf die Mittel erfolgen.

Die Ansichten der der reichsgerichtlichen Auffassung entgegengetretenen Schriftsteller stimmen, auch wenn sie untereinander im Wortlaut verschieden sind, doch darin überein, daß sie die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils entweder ganz eindeutig oder mehr versteckt aus den Erpressungsmitteln entnehmen. Wie jedoch Franke[149]) mit Recht bemerkt, stellen diese Schriftsteller das Erpressungsmittel zweimal fest, nämlich einmal privatrechtlich zur Konstruktion des rechtswidrigen Vermögensvorteils und dann strafrechtlich als selbständiges Tatbestandsmerkmal des § 253.

Um dem Problem der „Rechtswidrigkeit" des Vermögensvorteils näher zu kommen, ist meines Erachtens die Untersuchung vorzunehmen, welches Ergebnis sich ergibt, wenn der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Tatbestandes die richtige Methode benutzt hat.

Engelhard[150]), der ebenfalls in dieser Richtung vorgegangen ist, sagt, daß die Schwierigkeiten der Interpretation des Begriffs „rechtswidriger Vermögensvorteil" nicht etwa beruhen auf Schwierigkeiten, die die Auslegung des Rechtswidrigkeitsbegriffes bietet, — denn rechtswidrig ist, was mit dem Recht in Widerspruch steht, „— eine selbstverständliche Definition, die er aus der Lehre von der Rechtswidrig-

[148]) Waag: Gerichtssaal, Bd. 31, S. 248.
[149]) Franke: Erpressung nach geltendem Recht und Entwürfen, Marburger Diss. 1925, S. 19.
[150]) Engelhard: Chantageproblem, S. 248.

keit im allgemeinen übernimmt, — sondern auf einem methodischen Gesichtspunkte. Die richtige gesetzgeberische Methode, so sagt Engelhard weiter, ist, die einzelnen Tatbestandsmerkmale so in den entstehenden Tatbestand einzufügen, wie sie sich bei Beginn der tatbestandsmäßigen Handlungen darstellen, nicht aber so, wie sie aussehen nach der Mitwirkung der anderen Tatbestandsmomente [151]). So wenig darf er sagen: Wer sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch Drohung usw. verschafft, weil durch das Verschaffungsmittel der Drohung der Vermögensvorteil rechtswidrig werde."

Unterstellt man diese richtige Methode dem Gesetzgeber, so kann das Ergebnis nur sein, daß diese Rechtswidrigkeit dem Vermögensvorteil in § 253 von vornherein anhaften muß. Denn Tatbestandsmerkmal des § 253 ist, daß der Vermögensvorteil durch Nötigung erlangt werden soll. Wenn nun beim Vermögensvorteil als weiteres Tatbestandsmerkmal die Rechtswidrigkeit desselben aufgestellt wird, so muß ein an sich rechtswidriger Vermögensvorteil zugrunde gelegt werden. „Unter Berücksichtigung der richtigen gesetzgeberischen Methode entspricht aber das Resultat dem Sinn des Gesetzes nicht, da danach nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen der Tatbestand der Erpressung erfüllt wäre, und so der Tatbestand, der sich selbst jeder Bedeutung entkleidete, eine Farce wäre, die wir dem Gesetzgeber unmöglich unterstellen dürfen."

So gelangt Engelhard dann zu dem Ergebnis, daß dem Gesetzgeber bei der Bildung des Tatbestandes ein Fehler unterlaufen ist, und zwar, daß der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal des Vermögensvorteils in den Tatbestand brachte, wie es aussah nach Berücksichtigung der andern Tatbestandsmomente, also vom Standpunkt des vollendeten Verbrechens. Bei der Einfügung des Tatbestandsmerkmals „Vermögensvorteil" schielte der Gesetzgeber schon nach den Mitteln, mit deren Hilfe der Täter den Vermögensvorteil zu erlangen sucht und setzte so das Wort „rechtswidrig" beim Vermögensvorteil dazu. Gesetzestechnisch beging er somit einen groben Fehler. Die Kennzeichnung des Vermögensvorteils mußte so geschehen, wie der Vermögensvorteil dem Täter bei Begehung der Tat erschien. Das Streben des Täters nach Erlangung des Vermögensvorteils macht diesen für den Täter nicht zum rechtswidrigen.

Der Gesetzgeber bezeichnet also den Vermögensvorteil als rechtswidrig nur unter Berücksichtigung des übrigen Tatbestandes. Daraus schließt Engelhard, daß der Vermögensvorteil an sich kein rechtswidriger, sondern ein rechtlich irrelevanter ist.

---

[151]) Ebenso schon Rubo: Komm. über das StGB. für das Deutsche Reich, 1. Aufl. 1879, § 263 Nr. 4; ferner Beckmann: a. a. O., S. 16.

Ausgehend von der mangelhaften Fassung des § 253 sagt Engelhard dann noch folgendes: Hat der Täter im Augenblick der Tat einen Anspruch auf den Vermögensvorteil, dann scheidet der Vermögensvorteil aus dem Erpressungstatbestand aus. Denn es bekommt dann der den Vermögensvorteil, dem er zusteht; er kann also niemals rechtswidrig sein, ganz gleich, welche Mittel der Betreffende zu seiner Erlangung angewendet hatte. Diese Vermögensvorteile wollte der Gesetzgeber nicht mit einbeziehen, da sie sich auch bei seiner Betrachtungsweise vom vollendeten Verbrechen aus nicht als rechtswidrig darstellen.

Nach Engelhard ist somit der rechtswidrige Vermögensvorteil im Sinne des § 253 ein rechtlich irrelevanter, auf den jedoch ein Anspruch nicht bestehen darf. Anders ausgedrückt: „Ein Vermögensvorteil, auf den der Täter kein Recht hat."

Engelhard hat mit diesen Ausführungen, denen sich auch Franke[152]) anschließt, vollkommen recht. Dem Gesetzgeber muß tatsächlich der von Engelhard angeführte gesetzestechnische Fehler unterlaufen sein. Nicht der Vermögensvorteil an sich, sondern höchstens die Art und Weise der Erlangung desselben kann rechtswidrig genannt werden.

Da das Wort „Vermögensvorteil" für sich allein genommen rechtlich irrelevant[153]) ist, so werden auch diejenigen Schriftsteller, welche die Drohung in Verbindung mit dem rechtswidrigen Vermögensvorteil untersuchen, zu keiner Lösung kommen. Engelhard findet auch in dieser Hinsicht treffende Worte, indem er sagt: „Wenn diese Schriftsteller ihre Untersuchung über die Drohung immer noch an den rechtswidrigen Vermögensvorteil anknüpfen, so ist das eine eigentümliche, durch die wissenschaftliche Entwicklung bedingte Maskierung des tatsächlich richtig erfaßten Problems."

In diesem Zusammenhang sei noch die neuerdings vielbesprochene Frage aufgeworfen, ob ein rechtswidriger Vermögensvorteil im Sinne des § 253 auch dann vorliegt, wenn jemand zu Unrecht einen vollstreckungsreifen Anspruch erlangt hat. Das Reichsgericht hat schon verschiedene Fälle dieser Art zu entscheiden gehabt und dabei jedesmal die genannte Frage bejaht. Einmal sah es Erpressung in dem Verlangen des Gläubigers nach Befriedigung des urteilsmäßigen Anspruchs unter Androhung mit Vollstreckung des formell zu Recht bestehenden, dem materiellen Recht zuwiderlaufenden Titels[154]). Ferner nahm das Reichsgericht in dem Fall Erpressung an, wo auf Veranlassung des Gläubigers ein in

[152]) Franke: a. a. O., S. 21.
[153]) Ebenso Bechtel: a. a. O., S. 16.
[154]) RG. Bd. 26, S. 305.

Wirklichkeit nicht bestehender Anspruch durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben wurde [155]).

Zu dieser Auffassung des Reichsgerichts wird von den Schriftstellern eine verschiedene Stellung eingenommen. Kohler [156]) und Engelhard [157]) vertreten die Ansicht, daß man niemals erpresserisch nötigen könne, wenn man sich in gesetzmäßiger Weise seines Rechts bediene, um das zu erreichen, was der andere nicht freiwillig gebe. Andere Schriftsteller [158]) dagegen stimmen der reichsgerichtlichen Ansicht zu, und nehmen in diesen Fällen immer Erpressung an, gleichgültig ob das zu vollstreckende Urteil schon rechtskräftig ist oder nicht. Wieder andere endlich nehmen Erpressung nur bei Vollstreckung eines noch nicht rechtskräftigen Urteils an. Hier ist insbesondere Schötensack [159]) zu nennen, der mit Recht davon ausgeht, daß die Entscheidung der Frage, ob der Beklagte durch Erlaß eines vom Kläger erschlichenen Urteils einen Vermögensschaden erleidet und der Kläger dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt, von der Beantwortung der Frage abhängt, ob nämlich die in § 826 BGB. implizierte Norm als ein allgemein gültiges Prinzip gegen den in § 322 CPO. enthaltenen Rechtssatz durchschlägt. „Wenn ja," so fährt Schötensack fort, „dann brauchen wir nicht Halt zu machen vor der Wirkung der Rechtskraft des Urteils, wenn sie vorsätzlich rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt ist, dem was nicht recht ist, den Stempel des Rechts zu geben. Wenn nein, so haben wir vor der Entrechtung im legalen Gewand das Haupt zu beugen." Schötensack bejaht dann die zuletzt aufgeworfene Frage aus der Entstehungsgeschichte des § 826 BGB. heraus und kommt so zu folgendem Ergebnis, dem meines Erachtens nur zugestimmt werden kann: „Darf sonach wohl die aufgeworfene Frage, ob mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils eine widerrechtliche Vermögensumkehrung zwischen den Parteien stattgefunden habe, bejaht werden, so

[155]) RG. Bd. 34, S. 279.

[156]) Kohler: Goltd. Arch., Bd. 56, S. 196 und Grünhut: Zeitschrift, Bd. 33, S. 563 ff.

[157]) Engelhard: Chantageproblem, S. 109.

[158]) So Reichel: Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 104, S. 74 ff.; Günther: Ist es Erpressung, wenn jemand wider besseres Wissen die Vollstreckung eines durch ein materiell falsches, rechtskräftiges Urteil erlangten Vollstreckungstitels androht? Breslauer Diss. 1927, S. 46; Scholz: Ist es Erpressung, wenn jemand den durch ein materiell falsches Urteil erlangten Vollstreckungstitel vollstrecken läßt oder die Vollstreckung androht? Breslauer Diss. 1928, S. 45 ff.; Olshausen: Kommentar § 253, Anmerkung 5; Fechner: a. a. O., S. 12; Kollmann: Die Lehre von der Erpressung, S. 102; vergl. ferner Dernburg: DJZ., Bd. 10, S. 472 ff.; Höniger: DJZ., Bd. 10, S. 1005; Rehbein: DJZ., Bd. 10, S. 1109; Frankenberg: DJZ., Bd. 13, S. 544; Bresch: Grünhuts Zeitschrift, Bd. 38, S. 701 ff.

[159]) Schötensack: in der Besprechung des Lehrbuchs des d. Zivilprozeßrechts von Richard Schmid, Gerichtssaal, Bd. 75, S. 235 ff.

ergibt sich zunächst strafrechtlich: daß der Kläger, falls er noch vor Eintritt der Rechtskraft des Judikats — aus dem ihm ein das Wesen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils an sich tragender Anspruch erwachsen ist, — vollstrecken läßt, sich schuldig macht, des Verbrechens der Erpressung, das jedoch suspensiv bedingt ist von der Beseitigung des Urteils, von der Inhibierung des Eintritts der Rechtskraft. Exekution des Urteils nach eingetretener Rechtskraft aber bleibt stets dem Arme des Strafrichters entzogen. Weiter folgt zivilrechtlich, daß der Kläger vom Augenblick der Urteilsrechtskraft an zum mindesten zur Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Rechtstitels verpflichtet erscheint. Mit dieser Lösung des zwischen formellem und materiellem Recht entbrannten Konflikts dürfte dem allgemeinen Rechtsgefühl Genüge getan sein."

§ 8. Abgrenzung der Erpressung gegen verwandte Delikte.

Mit einer Reihe von Delikten zeigt die Erpressung große Ähnlichkeit. Im Folgenden soll nun versucht werden, die Erpressung gegen diese Delikte abzugrenzen und ihr Verhältnis zu denselben klarzustellen.

Zunächst das Verhältnis der Erpressung zum Betrug: Wie die Erpressung ist der Betrug gegen das Vermögen gerichtet; jedes derselben ist auch Bereicherungsdelikt. Ob der Betrug auch ein Freiheitsdelikt ist, ist bestritten; die herrschende Lehre verneint dies. So insbesondere Frank[160]), der darauf hinweist, daß sich der Betrug zwar gegen den wahren Willen des Angegriffenen richtet, insofern nämlich, als er anders handelt, als er ohne den betrügerischen Angriff gehandelt hätte, daß aber darin kein Angriff auf die Freiheit erblickt werden kann, solange der Begriff der Freiheit von der herrschenden Lehre als ein Zustand bezeichnet wird, bei dem nichts Drückendes oder Hemmendes vorhanden ist.

Im Gegensatz zur Erpressung ist beim Betrug zu dessen Vollendung die eingetretene Vermögensbeschädigung erforderlich. Der Hauptunterschied beider Delikte ist aber in den Begehungsmitteln zu sehen. Während der Erpresser Gewalt oder Drohung benutzt, wendet der Betrüger arglistige Täuschung zur Ereichung seines Zieles an. Diese ist jedoch im Gegensatz zur nötigenden Drohung stets rechtlich unzulässig, außer wenn der Täuschende sein Handeln gerade auf berech-

[160]) Frank: Komm. § 263; anders Hälschner: a. a. O. II, S. 249; Hegler: a. a. O., 9, 372; Eckstein: Gerichtssaal, Bd. 78, S. 138. Nach Kohler ist der Betrug ein „Vergehen gegen das Vermögen durch Mißbrauch der Persönlichkeit".

tigende Normen stützt. Daher zeigen sich beim Betrug ebensowenig wie bei der Erpressung durch gewaltsame Nötigung die Schwierigkeiten bezüglich des Problems der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils. „So erklärt es sich", sagt Kollmann[161]), „daß die reichsgerichtliche Auffassung von der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils beim Betrug nicht zu den unglücklichen Resultaten führte, wie bei der Erpressung."

Idealkonkurrenz zwischen Betrug und Erpressung ist nach Meyer-Allfeld[162]) möglich, „insofern als nämlich als Mittel der Erreichung des angestrebten Vermögensvorteils teils Zwang, teils Täuschung angewendet werden kann". Das Reichsgericht[163]) und einige Schriftsteller[164]) schränken diesen Satz mit Recht dahin ein, daß sie die Täuschungen, die nur den Eindruck der Drohungen zu verstärken bestimmt sind, indem sie diese namentlich als eine ernstlich gemeinte oder als eine ausführbare hinstellen sollen, als wesentliche Seite der Drohung für den Betrug nicht verwertbar ansehen[165]).

Merkel[166]) will Betrug und Erpressung dadurch unterscheiden, daß der Bedrohte erkennt, ihm werde ein Vermögensschaden zugefügt, während dies beim Getäuschten nicht zutrifft. Hieran anschließend sagt Frank[167]), daß Idealkonkurrenz zwischen Betrug und Erpressung lediglich dann möglich ist, wenn jemand durch Drohung und Täuschung zu einem Vorhaben bestimmt wird, dessen vermögensschädigende Bedeutung er nicht in vollem Umfange erkennt. Treffend entgegnet Kollmann[168]) der von Merkel und Frank geforderten Einschränkung, indem er sagt, daß der Genötigte durchaus nicht zu wissen braucht, was man von ihm will.

Binding[169]) will in den Fällen, in denen die Handlung des Opfers „halb erzwungen, halb erschlichen ist", nicht eine Mehrheit von Bereicherungsdelikten, sondern nur eines sehen, „das unter Anwendung von zwei Mitteln begangen ist. Somit verbietet sich die Annahme einer Idealkonkurrenz von Betrug und Erpressung bezüglich derselben einer Bereicherung: Die Bereicherung ist nach Maßgabe ihrer schwersten Form allein nach § 253 ff. strafbar.". Dieser Ansicht kann mit Rücksicht auf den oben eingenommenen Standpunkt nicht beigetreten werden.

---

[161]) Kollmann: Lehre von der Erpressung, S. 135.
[162]) Meyer-Allfeld: Lehrbuch, S. 487.
[163]) RG. Bd. 51, S. 194.
[164]) So z. B. Olshausen: Gutj. Nr. 56 zu § 263; Schütze: a. a. O., S. 83.
[165]) Anderer Ansicht: A. Kollmann: a. a. O., S. 138.
[166]) Merkel: In Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 730.
[167]) Frank: Komm. § 253 VII, S. 562.
[168]) Kollmann: a. a. O., S. 139.
[169]) Binding: Lehrbuch, Bd. I, S. 373.

Erpressung und Nötigung:

Die Erpressung ist außer Vermögens- und Bereicherungsdelikt auch Freiheitsdelikt indem nämlich bei ihr mit Hilfe der Nötigungsmittel Gewalt und Drohung die Freiheit eines andern eingeschränkt wird. Nötigung durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ist aber auch Gegenstand des § 240 Strafgesetzbuch. Bezüglich des Wortes „widerrechtlich" im § 240 nimmt die herrschende Lehre an, daß es in diesem Paragraphen überflüssig ist, denn es ist selbstverständlich, daß die Nötigung nur dann strafbar sein kann, wenn die Anwendung der Nötigungsmittel widerrechtlich ist.

Was das Verhältnis der Erpressung zur Nötigung betrifft, so erblickt die herrschende Lehre in der Erpressung einen Spezialfall der Nötigung; denn sie sei Nötigung, die durch den besonderen gewinnsüchtigen Zweck qualifiziert ist. Diese Frage ist deshalb wichtig, weil davon wiederum die Frage abhängt, ob die Nötgung durch Erpressung konsumiert wird. Gegen diese Ansicht sind manche Einwände erhoben worden. So hat man vorgebracht, ein Vermögensdelikt wie die Erpressung könne niemals eine Unterart eines Freiheitsdeliktes sein. Selbst wenn man die Erpressung als Verbindung von Freiheits- und Vermögensdelikt auffasse, so könne diese Verbindung nicht ein Sonderfall des einen Teils der Verbindung sein. Diesem Vorbringen kann jedoch nicht zugestimmt werden, denn m. E. ist kein genügender Grund vorhanden, sich gegen die Ansicht zu wenden, daß bei einem derartigen Verbindungsdelikt wie die Erpressung nicht schon der eine Teil der Verbindung konsumierende Wirkung ausüben soll. Das ganze Verhältnis der Erpressung zur Nötigung scheint dadurch in eine falsche Stellung geraten zu sein, als man die Nötigung des § 240 als Generaldelikt hingestellt hat. Wenn man allgemein unter Nötigung den widerrechtlichen Zwang zu einem vom Täter gewünschten bestimmen Verhalten versteht, so ist hier der Hinweis Louriés[170]) zu beachten, daß die Tatbestände des geltenden Rechts, welche eine Nötigung verlangen, zwischen einer Nötigung im weiteren und engeren Sinn unterscheiden. Der ebenerwähnte allgemeine Begriff der Nötigung ist der Oberbegriff der Nötigung überhaupt. „In einzelnen Delikten," so sagt Lourié, „offenbart sich die Nötigung im weiteren Sinne als Tatbestandsmerkmal und wird entweder durch Intensität der Nötigungsmittel oder durch Hinzufügung eines zu erreichenden Zweckes oder besonderen Verhaltens qualifiziert. So ist von Nötigung die Rede in den §§ 105, 114, 122, 176, 177, 240, 233 und 339. Strafgesetzbuch . . . . Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, daß der § 240 durchaus nicht ein Generaldelikt der Nötigung über-

[170]) Lourié: a. a. O., S. 3 ff.

haupt ist, sondern daß er sich als ein Fall der Nötigung im weiteren Sinne charakterisieren läßt. Das Charakteristikum aber ist, daß hier der Zweck des Handelns des Nötigenden ganz allgemein gefaßt ist; es genügt überhaupt Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Deshalb gewinnt die Nötigung den Charakter eines Aushilfsverbrechens und ist oft als subsidär für alle mittels Nötigung begangenen Verbrechen betrachtet worden." Durch diese Ausführungen wird auch die Annahme unterstützt, daß die Nötigung des § 240 regelmäßig durch § 253 konsumiert wird. Abweichend von dieser herrschenden Lehre sagt von Liszt[171]), daß nicht Konsumption, sondern Idealkonkurrenz angenommen werden müsse, da die Verwirklichung des § 240 nicht der Erfüllung des § 253 wesentlich sei, denn die Erpressung braucht nicht begangen zu sein durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Dem gegenüber betont Binding[172]) mit Recht den Ausschluß von Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Nötigung. Die Auffassung von Liszt's ist m. E. deshalb unrichtig, weil die Erpressung ebenso wie die Nötigung Freiheitsdelikt ist und da die Erpressung auch Vermögens- und Bereicherungsdelikt ist, so stellt sie sich der Nötigung gegenüber als Spezialdelikt dar. Somit kann von Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Nötigung keine Rede sein. Abzulehnen ist aus denselben Gründen auch die Ansicht des Reichsgerichts[173]), das in einer Entscheidung folgendes sagt: „Idealkonkurrenz zwischen Nötigungsversuch und Erpressungsversuch ist möglich, wenn mit ein und derselben Drohung zwei Zwecke verfolgt werden, von denen der eine dem § 253 entspricht, der andere so geartet ist, daß insoweit nicht „die Kriterien des § 253, sondern nur des § 240 gegeben sind".

Erpressung und Raub.

Wie das preußische Strafgesetzbuch, so behandelt auch das Reichsstrafgesetzbuch Raub und Erpressung in einem Abschnitt, weil, wie die Motive Seite 12 sagen, beide Delikte gegen das Vermögen gerichtet sind und durch Eingriff auf die persönliche Freiheit begangen werden. Wegen dieser Ähnlichkeit des Raubs mit der Erpressung wird er als ein Spezialfall derselben angesehen. Der Tatbestand der Erpressung ist in vielen Beziehungen weiter gefaßt worden als der des Raubes. „So braucht die Freiheitsbeschränkung", nach Frank[174]),

---

[171]) v. Liszt: a. a. O., S. 497; vergl. auch RG., Bd. 53, S. 281 und Kollmann: a. a. O., S. 130.
[172]) Binding: a. a. O., S. 378.
[173]) RG. Goltd. Archiv, Bd. 48, S. 451; RG., Bd. 41, S. 277.
[174]) Frank: Komm. § 253 I.

keine so intensive zu sein, wie beim Raub und die Schädigung fremden Vermögens kann nicht nur durch Entziehung einer Sache, sondern auch anderer Objekte erfolgen." Beide Delikte sind Vermögensdelikte, aber im Deutschen Recht gibt es nur einen Sachraub. Die Erpressung ist stets Bereicherungsdelikt, während dies für den Raub begrifflich nicht erforderlich ist; so kann z. B. niemals Erpressung, wohl aber Raub vorliegen, wenn dem Angegriffenen eine wirtschaftlich völlig wertlose Sache weggenommen wird. Die Hauptabweichung der Erpressung vom Raub liegt aber darin, daß bei diesem der Täter die Sache wegnimmt, während der Erpresser sie auf andere Weise erlangt. „Zur Ausbildung der Sacherpressung neben dem Raub mußte", so sagt Frank [175]), „das Deutsche Recht deshalb gelangen, weil es eine streng germanische Rechtsanschauung war, in dem Diebstahl den eigenmächtigen Bruch fremden Gewahrsams zu sehen, während es kein Diebstahl ist, wenn sich jemand die fremde Sache von deren Inhaber herausgeben läßt.

Die Frage der Idealkonkurrenz zwischen Raub und Erpressung hat nur Bedeutung für den Fall, wo es sich um eine Sacherpressung und zwar in der Form der räuberischen Erpressung (§ 255) handelt. Sie ist aber mit Rücksicht darauf, daß der Raub als Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer Sache sich als Spezialfall der Erpressung darstellt, grundsätzlich zu verneinen. Diese Ansicht vertritt auch das Reichsgericht [176], welche die Folge, daß der Tatbestand der Erpressung auch den des Raubs umfaßt, nicht als unstatthaft abzulehnen ansieht. Nur dann wäre mit Kollmann [177]) Idealkonkurrenz zwischen § 249 und § 255 anzunehmen, wenn der Raub durch Sachwegnahme vollendet wird, zugleich aber auch durch Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr bzw. Gewalt ein Verhalten abgenötigt wird, das eine Vermögensverschiebung veranlassen soll [178]). Dann kann die räuberische Drohung zur Duldung der Wegnahme nötigen und zugleich einen andern unerwünschten Entschluß herbeiführen, der eine Vermögensverschiebung bewirken soll. Insoweit können also § 249 und § 255 ideell konkurrieren; eine Idealkonkurrenz zwischen § 249 und § 253 aber ist ausgeschlossen.

Erpressung und Wucher.

Erpressung insbesondere Chantage und Wucher stimmen darin überein, daß sie die Notlage einer Person ausnützen. Dieser subjektiven Seite steht aber die objektive gegenüber. Während sich beim

[175]) Frank: a. a. O. und Vergleichende Darstellung, Bd. 6, S. 2, 5, 85, 98 und 121.

[176]) RG., Bd. 4, S. 432; Bd. 55, S. 239.

[177]) Kollmann: a. a. O., S. 143.

[178]) Ebenso Aub: Die räuberische Erpressung, Würzburger Diss. 1928, S. 70.

Wucher ein Mißverhältnis zwischen Leistung und versprochener Gegenleistung zeigt, fehlt dieses bei der Erpressung; denn das Schweigen des Chanteurs stellt keine Gegenleistung im Sinne der beim Tatbestand des Wuchers vorausgesetzten dar. Die Chantage ist wie der Wucher Ausbeutungsdelikt. Bei jenem verstößt die Leistung des Angegriffenen schon ohne weiteres gegen die guten Sitten.

Vielfach wird ein weiterer Unterschied zwichen Erpressung und Wucher darin gefunden, daß der Erpresser die Notlage seines Opfers erst hervorruft, während der Wucherer eine solche bereits vorfinde. Dieser Auffassung kann jedoch deshalb nicht zugestimmt werden, weil bei ihr die wirklichen Lebensverhältnisse nicht genügend berücksichtigt werden. „Auch der Wucherer führt," so sagt mit Recht Franke[178]), „oft die Zwangslage seines Opfers infolge Verleitung zu ausschweifender Lebensführung herbei. Der Unterschied zwischen Wucher und Erpressung liegt viel tiefer begründet. Jeder wirtschaftlich arbeitende Mensch trachtet bei Eingehung irgendwelcher Geschäfte darnach, einen möglichst großen Profit für sich herauszuschlagen. Nach diesem berechtigten wirtschaftlichen Grundsatz handelt auch der Wucherer. Die Strafbarkeit des Wuchers kann also nur in der Überspannung dieses Grundsatzes liegen. Hiermit ist die Eigenart des Wucherverbrechens gegeben. Bei den Vermögensverbrechen außer dem Wucher — unter ihnen die Erpressung — dreht es sich nicht darum, ob ein an sich berechtigtes wirtschaftliches Prinzip überspannt ist; sie erklären vielmehr schlechthin eine Handlungsweise für verboten, ein Prinzip für verwerflich. So wird eben auch bei der Erpressung das Prinzip wirtschaftliche Ausnützung einer nicht wirtschaftlichen Situation — schlechthin als verwerflich erklärt.

Da die theoretische Unterscheidung von Erpressung und Wucher vom Gesetz nicht scharf durchgeführt ist, so hält das Reichsgericht[180]) Idealkonkurrenz von beiden Delikten in dem Falle möglich, wo das Inaussichtstellen einer Kapitalaufkündigung als Drohung aufgefaßt werden kann.

Reformbestrebungen und kritische Würdigung derselben.

Die bisherigen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß die derzeitige Regelung der Erpressung im Reichsstrafgesetzbuch keine zufriedenstellende ist. Bemängelt werden muß vor allem die allzu weite Ausdehnung der Erpressungsmittel. Nach geltendem Recht ist nämlich zur Erfüllung des Erpressungstatbestandes jede Drohung ohne Unter-

[179]) Franke: a. a. O., S. 32 ff.; ebenso Engelhard: Chantageproblem, S. 47.
[180]) RG., Goltd. Archiv, Bd. 46, S. 318.

schied ausreichend. Besonders reformbedürftig ist aber auch die Wendung „um sich . . . einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", — die sehr verschieden ausgelegt wird und von der Praxis des Reichsgerichts ganz unglücklich angewendet wird. Die in dieser Richtung gegen die jetzige Regelung des § 253 erhobenen Einwände wurden vielerseits schon weitgehend untersucht und blieben auch nicht erfolglos. So führte der Staatssekretär des Reichsjustizamts in der Reichstagssitzung vom 20. April 1909 aus: „Ich erkenne an, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Erpressung und des Koalitionsrechts in letzter Zeit zu manchen Ergebnissen geführt hat, die in ihren Konsequenzen berechtigte Zweifel erwecken können."

Im folgenden sollen nun sämtliche, bis jetzt vorliegende Entwürfe nach ihrer Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit eingehend untersucht werden.

§. 9. Die Erpressung nach dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des St.G.B. vom 12. III. 1909.

Vergleicht man die durch die Novelle vorgeschlagene Regelung des Erpressungstatbestandes mit der des § 253, so sieht man sofort, daß dort ein neues Erfordernis der Erpressung, nämlich die Vermögensbeschädigung eingefügt ist. In eingehenden Ausführungen will die Begründung [181]) zur Novelle auch die Einführung dieses Erfordernisses rechtfertigen; daß sie mit der Aufnahme dieses Merkmals richtig verfahren hat, ist ohne Zweifel. Denn es sollte damit die irrtümliche Meinung aus der Welt geschafft werden, als ob die Erpressung kein Vermögensdelikt, sondern ein lediglich durch die Bereicherungsabsicht qualifiziertes Freiheitsdelikt sei. Ferner kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Erpressung erst dann vollendet ist, wenn die Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu der der Täter einen andern nötigt, tatsächlich zu einer Vermögensverschiebung geführt hat. Damit wird auch, wie Kollmann [182]) ausführt, dem eigenartigen Mißverhältnis ein Ende bereitet, daß Vollendung nach dem geltenden Recht in einem Stadium angenommen wurde, in welchem der Versuch entsprechender Vermögensverletzungen noch nicht vollendet zu sein braucht. Mit dem neuen Vorschlag sollte auch der viel umstrittenen Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegengetreten werden,

[181]) Drucks. des Reichstags, 12. Legis.-Periode, 2. Sess., S. 18 und 20.
[182]) Kollmann: a. a. O., S. 145.

beabsichtigt sein muß. Deshalb ist die herrschende Lehre, wonach die Vermögensbeschädigung zu den Voraussetzungen der Erpressung gehört, als richtig anzusehen. — In diesem Zusammenhang ist noch kurz auf den bestrittenen Begriff des „Vermögens" einzugehen. Zunächst ist bei den Vermögensdelikten zu unterscheiden, ob das Vermögen als ganzes oder nur in einzelnen Teilen Gegenstand des Angriffs ist. Ersteres trifft bei Betrug, Wucher, Glückspiel usw. und auch bei der Erpressung zu. Letzteres bei Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung, wo nur einzelne Vermögensbestandteile Angriffsobjekt sind.

Da das Gesetz von der Aufstellung einer Begriffsbestimmung des Vermögens als Ganzem abgesehen hat, so blieb die Lösung dieser Aufgabe der Wissenschaft zuteil. Diese unterscheidet denn auch zwischen dem Vermögen im juristischen und dem im wirtschaftlichen Sinne. Unter ersterem versteht die herrschende Lehre [128]) einen Inbegriff von geldwerten Gütern, die jemanden im eigenen Interesse zustehen und worüber er rechtswirksam verfügen kann. Im scharfen Gegensatz hiezu versteht Binding [129]) unter Vermögen „die Summe aller Vermögensrechte und Pflichten einer Person" ohne Rücksicht auf den etwaigen Geldwert. Diese Ansicht ist mit der herrschenden Lehre deshalb abzulehnen, weil Binding die Unmöglichkeit, den Vermögensbegriff lediglich in dieser Weise juristisch zu fassen, völlig übersieht. „Das Strafrecht bestimmt zwar", wie Kollmann [130]) hiezu treffend bemerkt, „die Güter, denen es verstärkten Rechtsschutz zukommen lassen will. Das Wesen dieser Güter selbst zu bestimmen ist aber keine strafrechtliche, überhaupt keine juristische Aufgabe mehr." Der Begriff des Vermögens im Sinne der Erpressung muß deshalb notwendig geldwerte Güter umfassen. Im Anschluß an „die praktische Jurisprudenz und den Verkehr des täglichen Lebens" wird man mit Dörr [131]) zum Inbegriff von geldwerten Gütern „gewisse wirtschaftliche Vorteile, welche nicht eigentlich Gegenstand und Inhalt eines Rechtes sind, sobald sie nur in einem gewissen Zusammenhang mit der Machtsphäre einer Person stehen", rechnen können; doch wird nicht ausreichen die bloß tatsächliche (wirtschaftliche) Verfügungsmöglichkeit (z. B. bei einer Kundschaft [132]), auch nicht die bloße

[127]) Vgl. Treskow, a. a. O. S. 7 und 17; Klopfer a. a. O. S. 42, 44.

[128]) Birkmayer: Das Strafrecht (in S. Enzyklopädie) S. 78; Neumann im Handbuch d. polit. Ökonomie, 4. Auflage, S. 171; Merkel a. a. O. S. 730; Frank, Komm. § 263, V; Jehle, a. a. O. S. 11; Allfeld 425, RG., HRR. 2, 105.

[129]) Binding: Lehrbuch Bd. 1, S. 238.

[130]) Kollmann: a. a. O. S. 63.

[131]) Dörr: Objekt bei strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen S. 19.

[132]) Vgl. RG. Bd. 6, S. 75; Bd. 26, S. 227; Bd. 42, S. 424.

Anwartschaft auf das Vermögen [133]). Unter Vermögensvorteil im Sinne des § 253 ist somit jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage zu verstehen. Dem steht analog die Vermögensbeschädigung als Verschlechterung der Vermögenslage beim Erpressten gegenüber. Ausgehend von dem Gesamtvermögenswert vor und nach dem schädigenden Verhalten des Täters liegt eine Vermögensbeschädigung dann vor, wenn der Wert des Vermögens nach der durch den Täter herbeigeführten Verfügung ein geringerer ist als vorher. Bei Gegenständen jedoch, die einen Affektionswert haben, kann von einem Vermögensschaden nicht gesprochen werden.

Daß Vermögensvorteil begrifflich enger ist als Vorteil, dürfte selbstverständlich sein; nicht jeder mögliche Vorteil ist für den Erpressungstatbestand ausreichend, sondern nur ein solcher von vermögensrechtlicher Bedeutung. Im Verhältnis zum Gewinn aber ist der Begriff des Vermögensvorteils weiter; dieser umfaßt nicht nur eine Vermögensvermehrung, sondern liegt, — wie Olshausen richtig ausführt, — auch unter der Voraussetzung vor, daß dadurch auch der Wert erhöht wird, die erhöhte Sicherheit des vorhandenen Vermögens oder eines Vermögensvorteils, namentlich also die Abwendung eines Schadens, ferner die erhöhte Leichtigkeit des praktischen Durchführens eines vermögensrechtlichen Anspruchs.

Übrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß von einer Vermögensbeschädigung dann nicht gesprochen werden kann, wenn das geminderte Vermögen gleichzeitig ein volles Äquivalent zugeführt erhält [134]). Vermögensvorteil und Vermögensschaden liegen ja nur dann vor, wenn der Wert des vermehrten Vermögens höher, der des geminderten Vermögens geringer geworden ist. Insbesondere ist daher die Vermögensbeschädigung ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Androhung der Arbeitseinstellung einen höheren Lohn fordert, wozu ersterer mit Rücksicht auf die ganzen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berechtigt ist. Durch seine Arbeitsleistung schafft hier der Arbeiter einen entsprechenden wirtschaftlichen Gegenwert, durch welchen die Entziehung von Vermögensvorteilen auf der anderen Seite beseitigt wird.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß das Gesetz keinen Unterschied dahingehend macht, ob das Vermögen dem Geschädigten selbst oder einem Dritten gehört. Nach der Ansicht des Reichsgerichts [135]) ist nur erforderlich, „daß der Zwang oder die Drohung sich gegen diejenige Person zu richten hat, von deren Willen die Gewährung des Vorteils

---

[133]) Anders die neuere Rechtsprechung des RG.: vgl. z. B. Bd. 60, S. 421.

[134]) Ebenso Merkel a. a. O. S. 22; Frank: Komm. S. 590 u. a.; Abweichend: Binding: Lehrbuch besonderer Teil Bd. 1, S. 356; Lobe: Leipz. Kommentar 2 zu § 253; Rotering Goltd. Archiv 47, 420.

[135]) RG. Bd. 8, S. 5, Bd. 53, S. 283; RG. in: Das Recht 1921, Nr. 2685.

abhängt, wenn man auch nicht wird verlangen dürfen, daß der erstrebte Vorteil dem Täter oder dem Dritten, zu dessen Vorteil er etwa handelt, gerade aus dem Vermögen des Bedrohten zufließe."

§ 7. Die Erpressung als Bereicherungsdelikt.

Außer der Freiheitsbeschränkung und Vermögensbeschädigung gehört zum Erpressungstatbestand auch noch die Bereicherungsabsicht des Täters. Diese wird vom Gesetz mit den Worten ausgedrückt: „um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen". Dabei erhebt sich die Frage, ob sich die Worte, „um zu" auf den Vorsatz oder die Absicht des Täters beziehen. Die herrschende Lehre geht nun dahin, daß der Gesetzgeber hierin nicht den Vorsatz, sondern die Absicht des Täters ausgedrückt haben wollte. Dies ist von erheblicher Bedeutung, da nämlich der Begriff der Absicht viel weiter geht als der des Vorsatzes, welcher lediglich den auf die unmittelbare Ausführung gerichteten Tatwillen umfaßt. Der Unterschied derselben zeigt sich treffend in folgenden Worten Franks: „Wenn der Täter durch die Kenntnis der Tragweite sich zwar nicht zu ihr bestimmen, aber auch nicht abhalten läßt, liegt Vorsatz vor; Absicht dagegen, wenn der Täter, der sich durch die Kenntnis der Tragweite der Handlungen von dieser hätte abhalten lassen sollen, sich umgekehrt durch jene gerade zu der Handlung bestimmen läßt[136]).

Der Täter muß die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils beabsichtigen[137]). Unter Vermögensvorteil ist, wie oben schon erwähnt, jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage zu verstehen. Der Vermögensvorteil muß aber auch rechtswidrig sein. Wann nun dies der Fall ist, ist eine sehr bestrittene Frage. Das Reichsgericht[138]) hat in zahlreichen Entscheidungen den Satz aufgestellt, daß ein Vermögensvorteil dann rechtswidrig ist, wenn der Täter auf dessen Erlangung keinen Rechtsanspruch hat. Die Rechtswidrigkeit des zur Erlangung des Vermögensvorteils angewandten Mittels der Gewalt oder Drohung scheide für die Frage der Rechtswidrigkeit völlig aus. Bestehe ein Rechtsanspruch auf den erstrebten Vermögensvorteil, so werde dieser nicht dadurch zu einem rechtswidrigen, daß der Täter zu der Verwirklichung sich unerlaubter Mittel bediene. Bestehe jedoch kein Rechtsanspruch auf den beabsich-

---

[136]) Frank: Kommentar § 59, I.

[137]) RG. Bd. 1, S. 318; 4, 479; 21, 114; 26, 354; 30, 337; 32, 335; 34, 20; und 44, S. 203.

[138]) Dagegen ist der tatsächliche Eintritt der Bereicherung nicht nötig; vergl. RGSt., Bd. 56, S. 171.

tigten Vermögensvorteil, so sei dieser schlechthin rechtswidrig, also auch bei Anwendung rechtlich erlaubter Mittel. Die Rechtswidrigkeit des Anspruchs müsse also immer festgestellt werden. Erforderlich sei allerdings auch, daß der Täter sich der Rechwidrigkeit bewußt ist. Glaube er an das Bestehen des Rechtsanspruchs auf den Vermögensvorteil, so unterliege er nicht der Bestrafung aus § 253. Nach dieser Behandlungsart des Tatbestandes ist also die Drohung nur dann rechtswidrig, wenn auch der Vermögensvorteil rechtswidrig ist

Diese Ansicht des Reichsgerichts, welche im wesentlichen auch von einer größeren Anzahl von Schriftstellern [139]) vertreten wird, hat infolge ihrer übermäßigen Ausdehnung des § 253 praktisch zu unhaltbaren Ergebnissen geführt und ist deshalb entschieden abzulehnen. Wäre der Standpunkt des Reichsgerichts richtig, so hätte z. B. jemand, der ein Darlehen zu erhalten sucht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt, denn er hat kein Recht auf Abschluß eines Darlehensvertrags; ferner müßte ein Vermögensvorteil als rechtswidrig angesehen werden, den jemand aus einem ihm vorteilhaften Kaufgeschäft, auf dessen Abschluß er keinen klagbaren Anspruch hatte, erworben hat; ebensowenig haltbar sind die praktischen Ergebnisse der reichsgerichtlichen Auffassung auf dem Gebiet des gewerblichen Lohnkampfes, wo organisierte Arbeiter, die zwecks Erlangung besserer Lohnbedingungen mit Streik drohten, wegen Erpressung bestraft wurden, weil ihnen auf die Lohnerhöhung kein rechtlich begründeter Anspruch zusteht.

Die reichsgerichtliche Ansicht ist nur „negativ richtig", insofern nämlich ein Vermögensvorteil, auf den jemand einen Anspruch hat, niemals um seiner selbst willen widerrechtlich sein kann. Der nötigen Schlüssigkeit entbehrt dagegen der umgekehrte Schluß, wonach mangels eines solchen rechtlichen Anspruchs der Vermögensvorteil an sich widerrechtlich sei, ohne Rücksicht darauf, ob das angewandte Mittel rechtswidrig ist oder nicht.

Der reichsgerichtliche Standpunkt ist indeß heftigem Widerspruch begegnet [140]). Kollmann [141]) z. B. weist darauf hin, daß gerade die meisten Vermögensvorteile in rechtmäßiger Weise erlangt werden, ohne daß auf ihren Gewinn ein rechtlicher Anspruch besteht. Wenn jemand eine Erfindung macht, die sein Vermögen unendlich fördert, durch Fleiß, Ausdauer, Kühnheit, die Konkurrenz überflügelt, eine

---

[139]) So Berner Lehrbuch d. DStGB., S. 587; v. Buri a. a. O. S. 65; Katz a. a. O. S. 443; Geyer: Grundriß zu Vorlesungen über gem. deutsches Strafrecht S. 57; Lukas: Anleitung zur strafrechtl. Praxis, Teil II, S. 345; Oppenhof Komm. § 263 Anm. 5; Stern a. a. O. S. 83; Schütze: Das Strafrecht, S. 456; Meyer H.: Lehrbuch d. Strafrechts, S. 578.

[140]) Krückmann: Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern vom 15. 9. 1915, S. 281; Kohler: Goltd. Arch. 56. Jahrg., S. 96 ff.; Frank: ZStW., Bd. 29, S. 642.

[141]) Kollmann: ZStW., Bd. 31, S. 56 ff.

Erbschaft macht, herrenlose Gegenstände okkupiert, wenn sich auf dem Gute der Viehstand unverhofft glücklich vermehrt, in allen diesen Fällen sei der entsprechende Vermögensvorteil nicht etwa die Folge einer Anspruchserfüllung, und doch wolle man ihn nicht als rechtswidrig bezeichnen. Kollmann führt dann weiter folgendes aus: „Nun bedeutet das Gewinnen eines Anspruchs auf einen bestimmten Vermögensvorteil auch im Sinne der deutschen Gesetzgebung einen Vermögensvorteil. Soll nun das Gewinnen dieses Anspruchs wieder auf einem Anspruch beruhen oder andernfalls widerrechtlich sein? Ein auf Grund eines rechtswidrigen Anspruchs gewonnener Anspruch ist selbst rechtswidrig, mithin gleichfalls der entsprechend erlangte Vermögensvorteil. Es ist aber jeder Anspruch so entstanden, daß der Berechtigte auf das Erlangen desselben mittelbar oder unmittelbar keinen Anspruch hatte. Demnach wäre jeder Anspruch auf einen Vermögensvorteil rechtswidrig". Kollmann versteht nun unter einem rechtswidrigen Vermögensvorteil einen solchen, „um den ein rechtlich geschütztes Vermögen durch normwidriges Verhalten geschädigt wird".

Eine ähnliche Auslegung des rechtswidrigen Vermögensvorteils versuchen auch andere Schriftsteller. So sagt von Liszt[142]): „Rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, dessen Erlangung mit der Rechtsordnung in Widerspruch steht, also nicht a) wenn ein Anspruch darauf besteht, b) wenn die Rechtsordnung die Erlangung nicht mißbilligt. Kitzinger[143]) versteht unter rechtswidrigem Vermögensvorteil einen solchen, „dessen Erlangung mit der Rechtsordnung außerhalb des Strafrechts in Widerspruch steht". Nach Frank[144]) ist ein Vermögensvorteil dann rechtswidrig, „wenn er einem fremden Vermögen in Widerspruch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts entzogen wird". Merkel[145]) ferner sagt folgendes: „Rechtswidrig ist ein Vermögensvorteil, wenn das Objekt, auf welches es sich bezieht: a) nicht den Gegenstand eines dem Handelnden zustehenden Rechtsanspruchs bildet, b) dem Vermögen eines andern in einer den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise entzogen wurde." Brauweiler[146]) erachtet die Rechtswidrigkeit dann für gegeben, wenn der Vorteil nach den Grundsätzen des § 253 BGB. kondizierbar erscheint. Nach Meyer-Allfeld[147]) endlich ist der erstrebte Vermögensvorteil nicht schon dann rechtswidrig, wenn dem Täter bzw. dem Dritten kein oder kein so weit gehender Rechtsanspruch darauf

---

[142]) v. Liszt: a. a. O., S. 478.
[143]) Kitzinger: Gerichtssaal, Bd. 55, S. 100 ff.
[144]) Frank: Kommentar, S. 560.
[145]) Merkel: In Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 733.
[146]) Brauweiler: ZStW., Bd. 33, S. 93.
[147]) Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922, S. 478.

zusteht, sondern nur dann, wenn seine Verschaffung der Rechtsordnung widerstreitet.

Somit soll die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils ohne Rücksicht auf die übrigen Tatbestandsmerkmale der Erpressung aus dem Privatrecht hergeleitet werden. So sagt Waag[148]): „Das Strafrecht hat nur Handlungen zum Gegenstand und bestimmt die rechtlichen Folgen derselben vom Gesichtspunkt ihrer Strafbarkeit aus; soweit strafbar, soweit rechtswidrig sind die Handlungen für das Strafrecht. Ein Vermögensvorteil aber ist die bloß tatsächliche oder zugleich rechtliche Wirkung irgendeiner Tatsache, und die Rechtswidrigkeit von Wirkungen, dazu von solchen auf dem Gebiet des Vermögens zu bestimmen, liegt vollständig außerhalb des Rahmens des Strafrechts. In den Fällen, in welchen das Zivilrecht einen rechtswidrigen Vermögensvorteil oder eine Vermögensbeschädigung nicht annimmt, kann auch eine kriminelle Haftung nicht eintreten."

Wird also der Vermögensvorteil mittels Drohung erlangt, so stehe dies im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts oder sei normwidrig. Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils wird also aus den Mitteln zu seiner Erlangung, Gewalt oder Drohung entnommen, und umgekehrt soll nicht mehr eine Übertragung der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf die Mittel erfolgen.

Die Ansichten der der reichsgerichtlichen Auffassung entgegengetretenen Schriftsteller stimmen, auch wenn sie untereinander im Wortlaut verschieden sind, doch darin überein, daß sie die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils entweder ganz eindeutig oder mehr versteckt aus den Erpressungsmitteln entnehmen. Wie jedoch Franke[149]) mit Recht bemerkt, stellen diese Schriftsteller das Erpressungsmittel zweimal fest, nämlich einmal privatrechtlich zur Konstruktion des rechtswidrigen Vermögensvorteils und dann strafrechtlich als selbständiges Tatbestandsmerkmal des § 253.

Um dem Problem der „Rechtswidrigkeit" des Vermögensvorteils näher zu kommen, ist meines Erachtens die Untersuchung vorzunehmen, welches Ergebnis sich ergibt, wenn der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Tatbestandes die richtige Methode benutzt hat.

Engelhard[150]), der ebenfalls in dieser Richtung vorgegangen ist, sagt, daß die Schwierigkeiten der Interpretation des Begriffs „rechtswidriger Vermögensvorteil" nicht etwa beruhen auf Schwierigkeiten, die die Auslegung des Rechtswidrigkeitsbegriffes bietet, — denn rechtswidrig ist, was mit dem Recht in Widerspruch steht, „— eine selbstverständliche Definition, die er aus der Lehre von der Rechtswidrig-

[148]) Waag: Gerichtssaal, Bd. 31, S. 248.
[149]) Franke: Erpressung nach geltendem Recht und Entwürfen, Marburger Diss. 1925, S. 19.
[150]) Engelhard: Chantageproblem, S. 248.

keit im allgemeinen übernimmt, — sondern auf einem methodischen Gesichtspunkte. Die richtige gesetzgeberische Methode, so sagt Engelhard weiter, ist, die einzelnen Tatbestandsmerkmale so in den entstehenden Tatbestand einzufügen, wie sie sich bei Beginn der tatbestandsmäßigen Handlungen darstellen, nicht aber so, wie sie aussehen nach der Mitwirkung der anderen Tatbestandsmomente [151]). So wenig darf er sagen: Wer sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch Drohung usw. verschafft, weil durch das Verschaffungsmittel der Drohung der Vermögensvorteil rechtswidrig werde."

Unterstellt man diese richtige Methode dem Gesetzgeber, so kann das Ergebnis nur sein, daß diese Rechtswidrigkeit dem Vermögensvorteil in § 253 von vornherein anhaften muß. Denn Tatbestandsmerkmal des § 253 ist, daß der Vermögensvorteil durch Nötigung erlangt werden soll. Wenn nun beim Vermögensvorteil als weiteres Tatbestandsmerkmal die Rechtswidrigkeit desselben aufgestellt wird, so muß ein an sich rechtswidriger Vermögensvorteil zugrunde gelegt werden. „Unter Berücksichtigung der richtigen gesetzgeberischen Methode entspricht aber das Resultat dem Sinn des Gesetzes nicht, da danach nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen der Tatbestand der Erpressung erfüllt wäre, und so der Tatbestand, der sich selbst jeder Bedeutung entkleidete, eine Farce wäre, die wir dem Gesetzgeber unmöglich unterstellen dürfen."

So gelangt Engelhard dann zu dem Ergebnis, daß dem Gesetzgeber bei der Bildung des Tatbestandes ein Fehler unterlaufen ist, und zwar, daß der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal des Vermögensvorteils in den Tatbestand brachte, wie es aussah nach Berücksichtigung der andern Tatbestandsmomente, also vom Standpunkt des vollendeten Verbrechens. Bei der Einfügung des Tatbestandsmerkmals „Vermögensvorteil" schielte der Gesetzgeber schon nach den Mitteln, mit deren Hilfe der Täter den Vermögensvorteil zu erlangen sucht und setzte so das Wort „rechtswidrig" beim Vermögensvorteil dazu. Gesetzestechnisch beging er somit einen groben Fehler. Die Kennzeichnung des Vermögensvorteils mußte so geschehen, wie der Vermögensvorteil dem Täter bei Begehung der Tat erschien. Das Streben des Täters nach Erlangung des Vermögensvorteils macht diesen für den Täter nicht zum rechtswidrigen.

Der Gesetzgeber bezeichnet also den Vermögensvorteil als rechtswidrig nur unter Berücksichtigung des übrigen Tatbestandes. Daraus schließt Engelhard, daß der Vermögensvorteil an sich kein rechtswidriger, sondern ein rechtlich irrelevanter ist.

---

[151]) Ebenso schon Rubo: Komm. über das StGB. für das Deutsche Reich, 1. Aufl. 1879, § 263 Nr. 4; ferner Beckmann: a. a. O., S. 16.

Ausgehend von der mangelhaften Fassung des § 253 sagt Engelhard dann noch folgendes: Hat der Täter im Augenblick der Tat einen Anspruch auf den Vermögensvorteil, dann scheidet der Vermögensvorteil aus dem Erpressungstatbestand aus. Denn es bekommt dann der den Vermögensvorteil, dem er zusteht; er kann also niemals rechtswidrig sein, ganz gleich, welche Mittel der Betreffende zu seiner Erlangung angewendet hatte. Diese Vermögensvorteile wollte der Gesetzgeber nicht mit einbeziehen, da sie sich auch bei seiner Betrachtungsweise vom vollendeten Verbrechen aus nicht als rechtswidrig darstellen.

Nach Engelhard ist somit der rechtswidrige Vermögensvorteil im Sinne des § 253 ein rechtlich irrelevanter, auf den jedoch ein Anspruch nicht bestehen darf. Anders ausgedrückt: „Ein Vermögensvorteil, auf den der Täter kein Recht hat."

Engelhard hat mit diesen Ausführungen, denen sich auch Franke[152]) anschließt, vollkommen recht. Dem Gesetzgeber muß tatsächlich der von Engelhard angeführte gesetzestechnische Fehler unterlaufen sein. Nicht der Vermögensvorteil an sich, sondern höchstens die Art und Weise der Erlangung desselben kann rechtswidrig genannt werden.

Da das Wort „Vermögensvorteil" für sich allein genommen rechtlich irrelevant[153]) ist, so werden auch diejenigen Schriftsteller, welche die Drohung in Verbindung mit dem rechtswidrigen Vermögensvorteil untersuchen, zu keiner Lösung kommen. Engelhard findet auch in dieser Hinsicht treffende Worte, indem er sagt: „Wenn diese Schriftsteller ihre Untersuchung über die Drohung immer noch an den rechtswidrigen Vermögensvorteil anknüpfen, so ist das eine eigentümliche, durch die wissenschaftliche Entwicklung bedingte Maskierung des tatsächlich richtig erfaßten Problems."

In diesem Zusammenhang sei noch die neuerdings vielbesprochene Frage aufgeworfen, ob ein rechtswidriger Vermögensvorteil im Sinne des § 253 auch dann vorliegt, wenn jemand zu Unrecht einen vollstreckungsreifen Anspruch erlangt hat. Das Reichsgericht hat schon verschiedene Fälle dieser Art zu entscheiden gehabt und dabei jedesmal die genannte Frage bejaht. Einmal sah es Erpressung in dem Verlangen des Gläubigers nach Befriedigung des urteilsmäßigen Anspruchs unter Androhung mit Vollstreckung des formell zu Recht bestehenden, dem materiellen Recht zuwiderlaufenden Titels[154]). Ferner nahm das Reichsgericht in dem Fall Erpressung an, wo auf Veranlassung des Gläubigers ein in

---

[152]) Franke: a. a. O., S. 21.
[153]) Ebenso Bechtel: a. a. O., S. 16.
[154]) RG. Bd. 26, S. 305.

Wirklichkeit nicht bestehender Anspruch durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben wurde [155]).

Zu dieser Auffassung des Reichsgerichts wird von den Schriftstellern eine verschiedene Stellung eingenommen. Kohler [156]) und Engelhard [157]) vertreten die Ansicht, daß man niemals erpresserisch nötigen könne, wenn man sich in gesetzmäßiger Weise seines Rechts bediene, um das zu erreichen, was der andere nicht freiwillig gebe. Andere Schriftsteller [158]) dagegen stimmen der reichsgerichtlichen Ansicht zu, und nehmen in diesen Fällen immer Erpressung an, gleichgültig ob das zu vollstreckende Urteil schon rechtskräftig ist oder nicht. Wieder andere endlich nehmen Erpressung nur bei Vollstreckung eines noch nicht rechtskräftigen Urteils an. Hier ist insbesondere Schötensack [159]) zu nennen, der mit Recht davon ausgeht, daß die Entscheidung der Frage, ob der Beklagte durch Erlaß eines vom Kläger erschlichenen Urteils einen Vermögensschaden erleidet und der Kläger dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt, von der Beantwortung der Frage abhängt, ob nämlich die in § 826 BGB. implizierte Norm als ein allgemein gültiges Prinzip gegen den in § 322 CPO. enthaltenen Rechtssatz durchschlägt. „Wenn ja," so fährt Schötensack fort, „dann brauchen wir nicht Halt zu machen vor der Wirkung der Rechtskraft des Urteils, wenn sie vorsätzlich rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt ist, dem was nicht recht ist, den Stempel des Rechts zu geben. Wenn nein, so haben wir vor der Entrechtung im legalen Gewand das Haupt zu beugen." Schötensack bejaht dann die zuletzt aufgeworfene Frage aus der Entstehungsgeschichte des § 826 BGB. heraus und kommt so zu folgendem Ergebnis, dem meines Erachtens nur zugestimmt werden kann: „Darf sonach wohl die aufgeworfene Frage, ob mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils eine widerrechtliche Vermögensumkehrung zwischen den Parteien stattgefunden habe, bejaht werden, so

[155]) RG. Bd. 34, S. 279.

[156]) Kohler: Goltd. Arch., Bd. 56, S. 196 und Grünhut: Zeitschrift, Bd. 33, S. 563 ff.

[157]) Engelhard: Chantageproblem, S. 109.

[158]) So Reichel: Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 104, S. 74 ff.; Günther: Ist es Erpressung, wenn jemand wider besseres Wissen die Vollstreckung eines durch ein materiell falsches, rechtskräftiges Urteil erlangten Vollstreckungstitels androht? Breslauer Diss. 1927, S. 46; Scholz: Ist es Erpressung, wenn jemand den durch ein materiell falsches Urteil erlangten Vollstreckungstitel vollstrecken läßt oder die Vollstreckung androht? Breslauer Diss. 1928, S. 45 ff.; Olshausen: Kommentar § 253, Anmerkung 5; Fechner: a. a. O., S. 12; Kollmann: Die Lehre von der Erpressung, S. 102; vergl. ferner Dernburg: DJZ., Bd. 10, S. 472 ff.; Höniger: DJZ., Bd. 10, S. 1005; Rehbein: DJZ., Bd. 10, S. 1109; Frankenberg: DJZ., Bd. 13, S. 544; Bresch: Grünhuts Zeitschrift, Bd. 38, S. 701 ff.

[159]) Schötensack: in der Besprechung des Lehrbuchs des d. Zivilprozeßrechts von Richard Schmid, Gerichtssaal, Bd. 75, S. 235 ff.

ergibt sich zunächst strafrechtlich: daß der Kläger, falls er noch vor Eintritt der Rechtskraft des Judikats — aus dem ihm ein das Wesen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils an sich tragender Anspruch erwachsen ist, — vollstrecken läßt, sich schuldig macht, des Verbrechens der Erpressung, das jedoch suspensiv bedingt ist von der Beseitigung des Urteils, von der Inhibierung des Eintritts der Rechtskraft. Exekution des Urteils nach eingetretener Rechtskraft aber bleibt stets dem Arme des Strafrichters entzogen. Weiter folgt zivilrechtlich, daß der Kläger vom Augenblick der Urteilsrechtskraft an zum mindesten zur Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Rechtstitels verpflichtet erscheint. Mit dieser Lösung des zwischen formellem und materiellem Recht entbrannten Konflikts dürfte dem allgemeinen Rechtsgefühl Genüge getan sein."

§ 8. Abgrenzung der Erpressung gegen verwandte Delikte.

Mit einer Reihe von Delikten zeigt die Erpressung große Ähnlichkeit. Im Folgenden soll nun versucht werden, die Erpressung gegen diese Delikte abzugrenzen und ihr Verhältnis zu denselben klarzustellen.

Zunächst das Verhältnis der Erpressung zum Betrug: Wie die Erpressung ist der Betrug gegen das Vermögen gerichtet; jedes derselben ist auch Bereicherungsdelikt. Ob der Betrug auch ein Freiheitsdelikt ist, ist bestritten; die herrschende Lehre verneint dies. So insbesondere Frank[160]), der darauf hinweist, daß sich der Betrug zwar gegen den wahren Willen des Angegriffenen richtet, insofern nämlich, als er anders handelt, als er ohne den betrügerischen Angriff gehandelt hätte, daß aber darin kein Angriff auf die Freiheit erblickt werden kann, solange der Begriff der Freiheit von der herrschenden Lehre als ein Zustand bezeichnet wird, bei dem nichts Drückendes oder Hemmendes vorhanden ist.

Im Gegensatz zur Erpressung ist beim Betrug zu dessen Vollendung die eingetretene Vermögensbeschädigung erforderlich. Der Hauptunterschied beider Delikte ist aber in den Begehungsmitteln zu sehen. Während der Erpresser Gewalt oder Drohung benutzt, wendet der Betrüger arglistige Täuschung zur Ereichung seines Zieles an. Diese ist jedoch im Gegensatz zur nötigenden Drohung stets rechtlich unzulässig, außer wenn der Täuschende sein Handeln gerade auf berech-

[160]) Frank: Komm. § 263; anders Hälschner: a. a. O. II, S. 249; Hegler: a. a. O., 9. 372; Eckstein: Gerichtssaal, Bd. 78, S. 138. Nach Kohler ist der Betrug ein „Vergehen gegen das Vermögen durch Mißbrauch der Persönlichkeit".

tigende Normen stützt. Daher zeigen sich beim Betrug ebensowenig wie bei der Erpressung durch gewaltsame Nötigung die Schwierigkeiten bezüglich des Problems der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils. „So erklärt es sich", sagt Kollmann[161]), „daß die reichsgerichtliche Auffassung von der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils beim Betrug nicht zu den unglücklichen Resultaten führte, wie bei der Erpressung."

Idealkonkurrenz zwischen Betrug und Erpressung ist nach Meyer-Allfeld[162]) möglich, „insofern als nämlich als Mittel der Erreichung des angestrebten Vermögensvorteils teils Zwang, teils Täuschung angewendet werden kann". Das Reichsgericht[163]) und einige Schriftsteller[164]) schränken diesen Satz mit Recht dahin ein, daß sie die Täuschungen, die nur den Eindruck der Drohungen zu verstärken bestimmt sind, indem sie diese namentlich als eine ernstlich gemeinte oder als eine ausführbare hinstellen sollen, als wesentliche Seite der Drohung für den Betrug nicht verwertbar ansehen[165]).

Merkel[166]) will Betrug und Erpressung dadurch unterscheiden, daß der Bedrohte erkennt, ihm werde ein Vermögensschaden zugefügt, während dies beim Getäuschten nicht zutrifft. Hieran anschließend sagt Frank[167]), daß Idealkonkurrenz zwischen Betrug und Erpressung lediglich dann möglich ist, wenn jemand durch Drohung und Täuschung zu einem Vorhaben bestimmt wird, dessen vermögensschädigende Bedeutung er nicht in vollem Umfange erkennt. Treffend entgegnet Kollmann[168]) der von Merkel und Frank geforderten Einschränkung, indem er sagt, daß der Genötigte durchaus nicht zu wissen braucht, was man von ihm will.

Binding[169]) will in den Fällen, in denen die Handlung des Opfers „halb erzwungen, halb erschlichen ist", nicht eine Mehrheit von Bereicherungsdelikten, sondern nur eines sehen, „das unter Anwendung von zwei Mitteln begangen ist. Somit verbietet sich die Annahme einer Idealkonkurrenz von Betrug und Erpressung bezüglich derselben einer Bereicherung: Die Bereicherung ist nach Maßgabe ihrer schwersten Form allein nach § 253 ff. strafbar.". Dieser Ansicht kann mit Rücksicht auf den oben eingenommenen Standpunkt nicht beigetreten werden.

---

[161]) Kollmann: Lehre von der Erpressung, S. 135.
[162]) Meyer-Allfeld: Lehrbuch, S. 487.
[163]) RG. Bd. 51, S. 194.
[164]) So z. B. Olshausen: Gutj. Nr. 56 zu § 263; Schütze: a. a. O., S. 83.
[165]) Anderer Ansicht: A. Kollmann: a. a. O., S. 138.
[166]) Merkel: In Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 730.
[167]) Frank: Komm. § 253 VII, S. 562.
[168]) Kollmann: a. a. O., S. 139.
[169]) Binding: Lehrbuch, Bd. I, S. 373.

Erpressung und Nötigung:

Die Erpressung ist außer Vermögens- und Bereicherungsdelikt auch Freiheitsdelikt indem nämlich bei ihr mit Hilfe der Nötigungsmittel Gewalt und Drohung die Freiheit eines andern eingeschränkt wird. Nötigung durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ist aber auch Gegenstand des § 240 Strafgesetzbuch. Bezüglich des Wortes „widerrechtlich" im § 240 nimmt die herrschende Lehre an, daß es in diesem Paragraphen überflüssig ist, denn es ist selbstverständlich, daß die Nötigung nur dann strafbar sein kann, wenn die Anwendung der Nötigungsmittel widerrechtlich ist.

Was das Verhältnis der Erpressung zur Nötigung betrifft, so erblickt die herrschende Lehre in der Erpressung einen Spezialfall der Nötigung; denn sie sei Nötigung, die durch den besonderen gewinnsüchtigen Zweck qualifiziert ist. Diese Frage ist deshalb wichtig, weil davon wiederum die Frage abhängt, ob die Nötgung durch Erpressung konsumiert wird. Gegen diese Ansicht sind manche Einwände erhoben worden. So hat man vorgebracht, ein Vermögensdelikt wie die Erpressung könne niemals eine Unterart eines Freiheitsdeliktes sein. Selbst wenn man die Erpressung als Verbindung von Freiheits- und Vermögensdelikt auffasse, so könne diese Verbindung nicht ein Sonderfall des einen Teils der Verbindung sein. Diesem Vorbringen kann jedoch nicht zugestimmt werden, denn m. E. ist kein genügender Grund vorhanden, sich gegen die Ansicht zu wenden, daß bei einem derartigen Verbindungsdelikt wie die Erpressung nicht schon der eine Teil der Verbindung konsumierende Wirkung ausüben soll. Das ganze Verhältnis der Erpressung zur Nötigung scheint dadurch in eine falsche Stellung geraten zu sein, als man die Nötigung des § 240 als Generaldelikt hingestellt hat. Wenn man allgemein unter Nötigung den widerrechtlichen Zwang zu einem vom Täter gewünschten bestimmen Verhalten versteht, so ist hier der Hinweis Louriés[170]) zu beachten, daß die Tatbestände des geltenden Rechts, welche eine Nötigung verlangen, zwischen einer Nötigung im weiteren und engeren Sinn unterscheiden. Der ebenerwähnte allgemeine Begriff der Nötigung ist der Oberbegriff der Nötigung überhaupt. „In einzelnen Delikten," so sagt Lourié, „offenbart sich die Nötigung im weiteren Sinne als Tatbestandsmerkmal und wird entweder durch Intensität der Nötigungsmittel oder durch Hinzufügung eines zu erreichenden Zweckes oder besonderen Verhaltens qualifiziert. So ist von Nötigung die Rede in den §§ 105, 114, 122, 176, 177, 240, 233 und 339. Strafgesetzbuch . . . . Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, daß der § 240 durchaus nicht ein Generaldelikt der Nötigung über-

[170]) Lourié: a. a. O., S. 3 ff.

haupt ist, sondern daß er sich als ein Fall der Nötigung im weiteren Sinne charakterisieren läßt. Das Charakteristikum aber ist, daß hier der Zweck des Handelns des Nötigenden ganz allgemein gefaßt ist; es genügt überhaupt Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Deshalb gewinnt die Nötigung den Charakter eines Aushilfsverbrechens und ist oft als subsidär für alle mittels Nötigung begangenen Verbrechen betrachtet worden." Durch diese Ausführungen wird auch die Annahme unterstützt, daß die Nötigung des § 240 regelmäßig durch § 253 konsumiert wird. Abweichend von dieser herrschenden Lehre sagt von Liszt[171]), daß nicht Konsumption, sondern Idealkonkurrenz angenommen werden müsse, da die Verwirklichung des § 240 nicht der Erfüllung des § 253 wesentlich sei, denn die Erpressung braucht nicht begangen zu sein durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Dem gegenüber betont Binding[172]) mit Recht den Ausschluß von Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Nötigung. Die Auffassung von Liszt's ist m. E. deshalb unrichtig, weil die Erpressung ebenso wie die Nötigung Freiheitsdelikt ist und da die Erpressung auch Vermögens- und Bereicherungsdelikt ist, so stellt sie sich der Nötigung gegenüber als Spezialdelikt dar. Somit kann von Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Nötigung keine Rede sein. Abzulehnen ist aus denselben Gründen auch die Ansicht des Reichsgerichts[173]), das in einer Entscheidung folgendes sagt: „Idealkonkurrenz zwischen Nötigungsversuch und Erpressungsversuch ist möglich, wenn mit ein und derselben Drohung zwei Zwecke verfolgt werden, von denen der eine dem § 253 entspricht, der andere so geartet ist, daß insoweit nicht „die Kriterien des § 253, sondern nur des § 240 gegeben sind".

Erpressung und Raub.

Wie das preußische Strafgesetzbuch, so behandelt auch das Reichsstrafgesetzbuch Raub und Erpressung in einem Abschnitt, weil, wie die Motive Seite 12 sagen, beide Delikte gegen das Vermögen gerichtet sind und durch Eingriff auf die persönliche Freiheit begangen werden. Wegen dieser Ähnlichkeit des Raubs mit der Erpressung wird er als ein Spezialfall derselben angesehen. Der Tatbestand der Erpressung ist in vielen Beziehungen weiter gefaßt worden als der des Raubes. „So braucht die Freiheitsbeschränkung", nach Frank[174]),

---

[171]) v. Liszt: a. a. O., S. 497; vergl. auch RG., Bd. 53, S. 281 und Kollmann: a. a. O., S. 130.

[172]) Binding: a. a. O., S. 378.

[173]) RG. Goltd. Archiv, Bd. 48, S. 451; RG., Bd. 41, S. 277.

[174]) Frank: Komm. § 253 I.

keine so intensive zu sein, wie beim Raub und die Schädigung fremden Vermögens kann nicht nur durch Entziehung einer Sache, sondern auch anderer Objekte erfolgen." Beide Delikte sind Vermögensdelikte, aber im Deutschen Recht gibt es nur einen Sachraub. Die Erpressung ist stets Bereicherungsdelikt, während dies für den Raub begrifflich nicht erforderlich ist; so kann z. B. niemals Erpressung, wohl aber Raub vorliegen, wenn dem Angegriffenen eine wirtschaftlich völlig wertlose Sache weggenommen wird. Die Hauptabweichung der Erpressung vom Raub liegt aber darin, daß bei diesem der Täter die Sache wegnimmt, während der Erpresser sie auf andere Weise erlangt. „Zur Ausbildung der Sacherpressung neben dem Raub mußte", so sagt Frank[175]), „das Deutsche Recht deshalb gelangen, weil es eine streng germanische Rechtsanschauung war, in dem Diebstahl den eigenmächtigen Bruch fremden Gewahrsams zu sehen, während es kein Diebstahl ist, wenn sich jemand die fremde Sache von deren Inhaber herausgeben läßt.

Die Frage der Idealkonkurrenz zwischen Raub und Erpressung hat nur Bedeutung für den Fall, wo es sich um eine Sacherpressung und zwar in der Form der räuberischen Erpressung (§ 255) handelt. Sie ist aber mit Rücksicht darauf, daß der Raub als Nötigung zur Duldung der Wegnahme einer Sache sich als Spezialfall der Erpressung darstellt, grundsätzlich zu verneinen. Diese Ansicht vertritt auch das Reichsgericht[176], welche die Folge, daß der Tatbestand der Erpressung auch den des Raubs umfaßt, nicht als unstatthaft abzulehnen ansieht. Nur dann wäre mit Kollmann[177]) Idealkonkurrenz zwischen § 249 und § 255 anzunehmen, wenn der Raub durch Sachwegnahme vollendet wird, zugleich aber auch durch Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr bzw. Gewalt ein Verhalten abgenötigt wird, das eine Vermögensverschiebung veranlassen soll[178]). Dann kann die räuberische Drohung zur Duldung der Wegnahme nötigen und zugleich einen andern unerwünschten Entschluß herbeiführen, der eine Vermögensverschiebung bewirken soll. Insoweit können also § 249 und § 255 ideell konkurrieren; eine Idealkonkurrenz zwischen § 249 und § 253 aber ist ausgeschlossen.

Erpressung und Wucher.

Erpressung insbesondere Chantage und Wucher stimmen darin überein, daß sie die Notlage einer Person ausnützen. Dieser subjektiven Seite steht aber die objektive gegenüber. Während sich beim

[175]) Frank: a. a. O. und Vergleichende Darstellung, Bd. 6, S. 2. 5, 85, 98 und 121.
[176]) RG., Bd. 4, S. 432; Bd. 55, S. 239.
[177]) Kollmann: a. a. O., S. 143.
[178]) Ebenso Aub: Die räuberische Erpressung, Würzburger Diss. 1928, S. 70.

Wucher ein Mißverhältnis zwischen Leistung und versprochener Gegenleistung zeigt, fehlt dieses bei der Erpressung; denn das Schweigen des Chanteurs stellt keine Gegenleistung im Sinne der beim Tatbestand des Wuchers vorausgesetzten dar. Die Chantage ist wie der Wucher Ausbeutungsdelikt. Bei jenem verstößt die Leistung des Angegriffenen schon ohne weiteres gegen die guten Sitten.

Vielfach wird ein weiterer Unterschied zwichen Erpressung und Wucher darin gefunden, daß der Erpresser die Notlage seines Opfers erst hervorruft, während der Wucherer eine solche bereits vorfinde. Dieser Auffassung kann jedoch deshalb nicht zugestimmt werden, weil bei ihr die wirklichen Lebensverhältnisse nicht genügend berücksichtigt werden. „Auch der Wucherer führt," so sagt mit Recht Franke[179]), „oft die Zwangslage seines Opfers infolge Verleitung zu ausschweifender Lebensführung herbei. Der Unterschied zwischen Wucher und Erpressung liegt viel tiefer begründet. Jeder wirtschaftlich arbeitende Mensch trachtet bei Eingehung irgendwelcher Geschäfte darnach, einen möglichst großen Profit für sich herauszuschlagen. Nach diesem berechtigten wirtschaftlichen Grundsatz handelt auch der Wucherer. Die Strafbarkeit des Wuchers kann also nur in der Überspannung dieses Grundsatzes liegen. Hiermit ist die Eigenart des Wucherverbrechens gegeben. Bei den Vermögensverbrechen außer dem Wucher — unter ihnen die Erpressung — dreht es sich nicht darum, ob ein an sich berechtigtes wirtschaftliches Prinzip überspannt ist; sie erklären vielmehr schlechthin eine Handlungsweise für verboten, ein Prinzip für verwerflich. So wird eben auch bei der Erpressung das Prinzip wirtschaftliche Ausnützung einer nicht wirtschaftlichen Situation — schlechthin als verwerflich erklärt.

Da die theoretische Unterscheidung von Erpressung und Wucher vom Gesetz nicht scharf durchgeführt ist, so hält das Reichsgericht[180]) Idealkonkurrenz von beiden Delikten in dem Falle möglich, wo das Inaussichtstellen einer Kapitalaufkündigung als Drohung aufgefaßt werden kann.

Reformbestrebungen und kritische Würdigung derselben.

Die bisherigen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß die derzeitige Regelung der Erpressung im Reichsstrafgesetzbuch keine zufriedenstellende ist. Bemängelt werden muß vor allem die allzu weite Ausdehnung der Erpressungsmittel. Nach geltendem Recht ist nämlich zur Erfüllung des Erpressungstatbestandes jede Drohung ohne Unter-

[179]) Franke: a. a. O., S. 32 ff.; ebenso Engelhard: Chantageproblem, S. 47.
[180]) RG., Goltd. Archiv, Bd. 46, S. 318.

schied ausreichend. Besonders reformbedürftig ist aber auch die Wendung „um sich . . . einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", — die sehr verschieden ausgelegt wird und von der Praxis des Reichsgerichts ganz unglücklich angewendet wird. Die in dieser Richtung gegen die jetzige Regelung des § 253 erhobenen Einwände wurden vielerseits schon weitgehend untersucht und blieben auch nicht erfolglos. So führte der Staatssekretär des Reichsjustizamts in der Reichstagssitzung vom 20. April 1909 aus: „Ich erkenne an, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Erpressung und des Koalitionsrechts in letzter Zeit zu manchen Ergebnissen geführt hat, die in ihren Konsequenzen berechtigte Zweifel erwecken können."

Im folgenden sollen nun sämtliche, bis jetzt vorliegende Entwürfe nach ihrer Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit eingehend untersucht werden.

§. 9. Die Erpressung nach dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des St.G.B. vom 12. III. 1909.

Vergleicht man die durch die Novelle vorgeschlagene Regelung des Erpressungstatbestandes mit der des § 253, so sieht man sofort, daß dort ein neues Erfordernis der Erpressung, nämlich die Vermögensbeschädigung eingefügt ist. In eingehenden Ausführungen will die Begründung [181]) zur Novelle auch die Einführung dieses Erfordernisses rechtfertigen; daß sie mit der Aufnahme dieses Merkmals richtig verfahren hat, ist ohne Zweifel. Denn es sollte damit die irrtümliche Meinung aus der Welt geschafft werden, als ob die Erpressung kein Vermögensdelikt, sondern ein lediglich durch die Bereicherungsabsicht qualifiziertes Freiheitsdelikt sei. Ferner kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Erpressung erst dann vollendet ist, wenn die Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu der der Täter einen andern nötigt, tatsächlich zu einer Vermögensverschiebung geführt hat. Damit wird auch, wie Kollmann [182]) ausführt, dem eigenartigen Mißverhältnis ein Ende bereitet, daß Vollendung nach dem geltenden Recht in einem Stadium angenommen wurde, in welchem der Versuch entsprechender Vermögensverletzungen noch nicht vollendet zu sein braucht. Mit dem neuen Vorschlag sollte auch der viel umstrittenen Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegengetreten werden,

[181]) Drucks. des Reichstags, 12. Legis.-Periode, 2. Sess., S. 18 und 20.
[182]) Kollmann: a. a. O., S. 145.

wozu die Regierungsvorlage [183]) ausführt: „Dieses hat auf dem Gebiet des gewerblichen Lohnkampfes zur Folge, daß die seitens eines Arbeitgebers durch Drohung mit Arbeiterentlassung erwirkte Herabsetzung des Arbeitslohnes und umgekehrt, daß die von dem Arbeiter durch Drohung mit Arbeitseinstellung verlangte Lohnerhöhung nur dann unter dem Gesichtspunkt der Erpressung bestraft werden kann, wenn der auf die Drohung hin vereinbarte Lohn im Mißverhältnis zu dem wahren Wert der Leistung steht und die Täter sich dessen bewußt sind."

Die Annahme dieses Entwurfs ist jedenfalls insofern zu begrüßen, als die bisher erfolgte übermäßige Ausdehnung des Erpressungstatbestandes dadurch unmöglich wird. Tischendorf [184]) hat Recht wenn er sagt, daß eine Erpressung immer dann ausgeschlossen ist, wenn die Leistung des Täters der vom Genötigten erzwungenen Gegenleistung angemessen ist und der herrschenden Konjunktur entspricht.

Anders verhält es sich mit der Frage, ob mit der Regelung durch die Novelle der Erpressungstatbestand nun derart eingeschränkt worden ist, daß niemals mehr eine ungerechtfertigte Anwendung möglich war. Verschiedene Schriftsteller sahen nämlich in der Novelle eine Verbesserung des geltenden Rechts, die aber keineswegs zur Beseitigung aller Mängel des § 253 geeignet sei [185]). Diese Auffassung ist ganz richtig. Bei der Beratung der Novelle wurden zwar drei weitere Änderungen vorgeschlagen, nämlich Einschränkung des Drohungsbegriffs, genauere Fassung des Tatbestandsmoments „rechtswidriger Vermögensvorteil" und unter Verzicht auf eine allgemeine Einschränkung des Tatbestandes ein vollständiger Ausschluß der Anwendbarkeit des § 253 für bestimmte kasuistisch bezeichnete Gebiete des Handelns, auf denen die Unzuträglichkeiten des bisherigen Rechtszustands besonders kraß in die Erscheinung traten. Die Zustimmung zu diesen Änderungen wurde jedoch von den Regierungsvertretern bzw. von der Mehrheit der Kommission und des Plenums des Reichstags nicht erteilt. Die Regierungsvertreter erklärten sich nämlich gegen jede weitergehende Änderung des § 253 im Rahmen der Novelle, eine solche Änderung müsse vielmehr der bevorstehenden allgemei-

---

[183]) Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des StGB., Reichstagsvorlage S. 19.

[184]) v. Tischendorf: Goltd. Arch., Bd. 54, S. 441 ff.; ebenso Klee: DJZ. 1909, S. 400; Finger: Gerichtssaal, Bd. 74, S. 357; Frank: ZStW., Bd. 29, S. 641; anderer Ansicht Fechner: Der Begriff der Erpressung in einem neuen Gesetz, S. 21.

[185]) So Heine: ZStW., Bd. 29, S. 663 ff.; Obornicker: a. a. O., S. 496; Mittermaier: Diebstahl, Unterschlagung, Raub und Erpressung, Reform des StGB. 1910, S. 372; Kollmann: a. a. O., S. 145; Röckner: a. a. O., S. 96; Frank: a. a. O., S. 641; auch andere Klee: a. a. O., S. 110 ff.; Finger: a. a. O., S. 357,

nen Revision des StGB. vorbehalten bleiben [186]). Damit blieb die Regelung der Erpressung durch die Novelle nur ein Versuch zu einer Lösung.

§ 10. Der Vorentwurf.

Der Hauptunterschied des Vorentwurfs von der Novelle besteht darin, daß bei ihm der Vermögensvorteil „abgenötigt“ [187]) sein muß. Nach der Begründung zum Vorentwurf soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden:

1. daß die nächste Wirkung der Erpressung eine Freiheitsbeschränkung ist;

2. daß durch diese Freiheitsbeschränkung das Vermögen eines andern beschädigt wird;

3. daß durch die Vermögensbeschädigung der Täter oder ein Dritter bereichert wird und

4. daß die Objekte der Vermögensbeschädigung und der Bereicherung zusammenfallen.

Die wesentlichste Änderung des Vorentwurfs gegenüber der Novelle besteht in dem durch den Punkt 3 scharf betonten, ursächlichen Zusammenhang zwischen Vermögensbeschädigung und Bereicherung und der damit gegebenen weiteren nicht unwesentlichen Einschränkung des Erpressungstatbestandes. Der Standpunkt der Begründung, daß durch diese Wendung klipp und klar gesagt sei, daß ein fremdes Vermögen beschädigt sein müsse, weil „notwendigerweise“ der Übergang des Vermögenswertes auf den Nötiger auf Seiten des Gewährenden eine Vermögensbeschädigung bewirkt [188]), ist meines Erachtens mit Mittermaier [189]) und Gmach [190]) abzulehnen, denn es ist nach wie vor daran festzuhalten, daß ein Vermögensvorteil auf Seiten des Nötigenden nicht eine Vermögensbeschädigung auf Seiten des Genötigten unbedingt voraussetzt. Man stelle sich nur den Fall vor, wo ein Arbeitgeber eine Stelle zu vergeben hat. Um keinen Verlust zu erleiden, sucht er einen tüchtigen Arbeiter. Für denjenigen nun, der

---

[186]) Vergl. Brauweiler: ZStW., Bd. 33, S. 93 ff.

[187]) Diesen Ausdruck hat der Vorentwurf wegen seiner Gemeinverständlichkeit dem schweiz. Entwurf von 1908 entlehnt. Art. 91 § 1 lautet: „Wer jemanden durch Gewalt oder Drohung irgend welcher Art einen unrechtmäßigen Vorteil abnötigt, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.“ Vergl. auch Frank: Vergleichende Darstellung, bes. Teil VI, S. 58.

[188]) Vorentwurf, S. 756.

[189]) Mittermaier: a. a. O., S. 371.

[190]) Gmach: Die Erpressung nach geltendem Recht und den Entwürfen, Halle a. d. S., 1928, S. 66.

die Stelle bekommt, bedeutet die Anstellung einen Vermögensvorteil. Nötigt er nun den Arbeitgeber, ihm die Stelle zu übertragen, so hat er einen Vermögensvorteil erlangt, ohne daß der Genötigte geschädigt ist, denn dessen Gesamtvermögenslage ist dieselbe geblieben. Mittermaier sagt deshalb auch ganz richtig, daß nur die eine Neuerung vorliegt, der Erpresser muß den Gewinn wirklich gemacht haben.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die Einführung dieser Neuerung als ein Fortschritt anzusehen ist. Meyer[191]) bejaht diese Frage, indem er sagt: Es würde richtiger sein und dem Wesen des Betrugs und der Erpresung besser entsprechen, wenn beide Delikte auch nach dem Gesetz dann vollendet wären, wenn sich die Vermögensverschiebung wirklich vollzogen hat, also mit dem Eintritt der Bereicherung und rechtfertigt diese seine Auffassung mit den Ausführungen Merkels[192]): Es handelt sich gar nicht um die Beschaffenheit des Motivs der Tat, sondern um die Anstrebung etwas Objektivem, einer unrechtmäßigen Herrschaft über die Vermögensstücke des andern. Der rechtswidrige Vermögensvorteil auf Seiten des Betrügers hat denselben objektiven Charakter wie die rechtswidrige Benachteiligung, in welcher er sein Correlat hat.

Diese Ansicht kann wohl etwas für sich haben, allein ich kann doch nicht einsehen, weshalb ein Erpresser deshalb milder bestraft werden soll, weil nun die gewollte Bereicherung zufällig nicht eingetreten ist. Jedenfalls ist eine hinreichende Begründung für eine so weitgehende und sich auf einen zufälligen, äußeren Umstand stützende Einengung der Erpressung nicht ersichtlich. Denn m. E. muß die Vermögensbeschädigung zur Vollendung der Erpressung ausreichen, ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich der Täter oder ein Dritter dadurch bereichert worden ist. Mit diesem Erfordernis für den Erpressungstatbestand setzt sich der Vorentwurf in Widerspruch zum Betrugsparagraphen, welcher gegenüber dem § 263 StGB. nicht geändert worden ist. Durch die strenge Kausalität zwischen Vermögensbeschädigung und Bereicherung trägt nämlich der Vorentwurf, wie Schütze[193]) richtig sagt, in die beiden Delikte der Erpressung und des Betrugs einen Zwiespalt obwohl man sie nur hinsichtlich ihrer Begehungsmittel voneinander unterscheiden, im übrigen aber bezüglich ihrer Wirkung übereinstimmend gestalten wollte.

In Bezug auf die Erpressungsmittel führt Mittermaier[194]) in seinem Werk: „Die Reform des StGB." aus: „In der Kritik besteht

---

[191]) Meyer: Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei Betrug und Erpressung, S. 62.

[192]) Merkel: Kriminalistische Abhandlungen, Bd. II: Die Lehre vom strafbaren Betrug, Leipzig 1867, Abteilung I.

[193]) Schütze: a. a. O., S. 12.

[194]) Mittermaier: Bd. 2, Teil 8, S. 369 ff.

Einigkeit darüber, daß die Erpressungsmittel beschränkt werden müssen, daß unser bisheriges Gesetz und die sich daraus aufbauende stark formalistische Praxis verkehrt sind." Und Frank hat dies damit ausgedrückt, daß „jedermann zu jeder Zeit in irgend einem Maße in Unfreiheit ist und das Netz unserer Bewegung bald enger und bald weiter gesponnen ist. Unser ganzes Geschäftsleben wäre am Ende eine fortlaufende Reihe von Erpressungen, wollte man jede Art von Zwang als Erpressung bestrafen. Demgegenüber hat aber der Vorentwurf alle Wünsche nach Einschränkung der strafbaren Erpressung unberücksichtigt gelassen mit dem Hinweis darauf, daß, da der Tatbestand zum Vollendungsdelikt gestaltet wird und der Wille des Täters auf den Eintritt der rechtswidrigen Vermögensbeschädigung gerichtet sein müßte, alle Einwendungen gegen die Beibehaltung des bisherigen Umfangs der strafbaren Erpressungsmittel hinfällig geworden seien. Jede Drohung sei genügend. Entweder enthalte die Androhung eine unerlaubte Handlung und ist schon aus diesem Grunde strafwürdig oder sie enthalte doch eine solch erhebliche Einwirkung auf den Willen des Bedrohten, daß dadurch in Verbindung mit dem verfolgten unerlaubten Zweck der strafrechtliche Eingriff gerechtfertigt wird. Die Motive gehen also hier von dem Grundsatz aus, daß durch die Rechtswidrigkeit des beabsichtigten Zweckes auch das Mittel rechtswidrig wird. Dieser Ansicht ist jedoch mit Gmach[195]) nicht beizutreten und zwar in Anbetracht der Rechtssprechung des Reichsgerechts, daß ein Vermögensvorteil dann für rechtswidrig gilt, wenn kein Anspruch darauf besteht; und eben mit Rücksicht darauf, daß der Zweck ein „im Rechte nicht begründeter Vorteil" ist, braucht der Vorteil nicht unlauter zu sein. Unlauter wird er aber durch das Mittel. Das Mittel selbst aber kann wieder berechtigt sein, nun soll es aber rechtswidrig werden durch den verfolgten Zweck. Daß der verfolgte Zweck, nicht die Mittel der Nötigung rechtswidrig machen, dem ist insofern nicht zuzustimmen, als der Zweck für sich allein betrachtet ja niemals rechtswidrig sein kann. Man würde sonst in einen circulus vitiosus geraten sein, aus dem ein Ausweg nur gefunden würde mit der Lösung des Problems der Rechtswidrigkeit. Eine solche ist aber nicht erfolgt. Auch der Vorentwurf vertritt die Auffassung, daß der Vermögensvorteil nicht ein „im Recht nicht begründeter" zu sein braucht. Damit ist aber eine Einschränkung der Erpressungsmittel unbedingt notwendig und, da der Vorentwurf diesen Anforderungen nicht genügt, so kann von einer Lösung der Aufgabe keine Rede sein.

Eine weitere Änderung des Erpressungstatbestandes durch den Vorentwurf besteht darin, daß dieser anstelle des Ausdrucks „rechtswidriger Vermögensvorteil" die Wendung „unrechtmäßiger Gewinn" setzt.

---

[195]) Gmach: a. a. O., S. 68.

Im Grunde ist damit keine Änderung eingetreten, denn die Begründung[916]) zum Vorentwurf sagt selbst, daß damit sachlich nichts geändert werden soll, sondern nur dem Bedürfnis nach Verständlichkeit des Gesetzestextes Rechnung getragen werden soll. Das Wort Gewinn sollte lediglich deutlicher zum Ausdruck bringen, daß der Täter durch die Verwirklichung seiner Absicht auch tatsächlich bereichert wird. Zugegeben, daß durch das Wort Gewinn dieses Moment stärker hervorgehoben wird, so ist doch nicht einzusehen, warum der Vorentwurf das Wort „rechtswidrig" durch „unrechtmäßig" ersetzt hat. Denn, wie oben schon erwähnt, ist der Vermögensvorteil an sich kein rechtswidriger, sondern ein rechtlich irrelevanter und der Gesetzgeber bezeichnet den Vermögensvorteil als rechtswidrig nur unter Berücksichtigung des übrigen Tatbestandes, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise seiner Erlangung.

In gesetzestechnischer Hinsicht ist mit Recht beanstandet worden, daß der Vorentwurf dadurch, daß er § 275 in Verbindung setzt mit § 274 „die Erpressung zu einem dem Raub subsidiären Verbrechen macht."

Gegenüber der Novelle bedeutet die Fassung des Vorentwurfs vor allem insofern einen Rückschritt, als er die Vollendung der Erpressung abhängig macht von der zufällig eingetretenen Bereicherung des Täters. Aber auch im übrigen hat der Vorentwurf die berechtigten Forderungen nach Einengung der Erpressungmittel in keiner Weise berücksichtigt.

§ 11. Der Gegenentwurf.

Gegenüber dem Erpressungsbegriff des Vorentwurfs bedeutet der § 320 des Gegenentwurfs zunächst insofern einen Fortschritt, als der Gedanke der Vermögensbeschädigung viel klarer zum Ausdruck kommt, denn der Gegenentwurf nahm wieder den Standpnukt der Novelle ein, wonach die Erpressung mit dem Eintritt der Vermögensbeschädigung vollendet ist. Daß die Wendung des Vorentwurfs „wer einem andern einen Vermögensvorteil abnötigt", nicht in den Gegenentwurf aufgenommen wurde, hat darin seinen Grund, daß die Verfasser des Gegenentwurfs bezweifelten, ob die Aufnahme des Merkmals „Abnötigung eines Vermögensvorteils" das Erfordernis der Vermögensbeschädigung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck bringe.

Auch in systematischer Hinsicht wird durch den Gegenentwurf die Angriffsrichtung des Delikts deutlicher betont, indem unter Beseitigung der Unterordnung zum Raub die Erpressung zusammen mit

[916]) Begründung zum Vorentwurf, S. 758.

dem Betrug im 24. Abschnitt „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung" zusammengestellt wird.

Die Herbeiführung der Vermögensbeschädigung soll durch Nötigung „zu einem Rechtsgeschäft darüber" erfolgen. Mit der Aufnahme dieses eigentlich zivilrechtlichen Begriffs sollte der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß die abgenötigte Handlung bei der Erpressung ebenso wie das Verhalten des Geschädigten beim Betrug eine Vermögensdisposition ist. Gegen diese Fassung „zu einem Rechtsgeschäft" wendet sich vor allem W a c h [197]), der diese Normierung mit Recht eine Entgleisung nennt, denn die Verwendung eines privatrechtlichen Begriffs führt nicht nur zu Unklarheiten, sondern ist auch stilistisch gerade nicht zu empfehlen.

Durch die Aufnahme der Wendung „sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen" wollte der Gegenentwurf der Ansicht der Schriftsteller, daß der Vermögensvorteil durch die erpresserische Drohung rechtswidrig werde, sich anschließen und stellte sich so in bewußtem Gegensatz zu der Ansicht des Reichsgerichts und der des Vorentwurfs. In der Begründung heißt es nämlich: „Dem Rechte kann nicht zuwiderlaufen, was anerkanntes Mittel zu anerkanntem Zweck ist", d. h. der Vermögensvorteil ist in einer mit dem Recht nicht in Einklang zu bringenden Art und Weise erworben, wenn zu seiner Erlangung Mittel angewendet werden, die das Gesetz verwirft. Der Gegenentwurf will es also von der Art der angewandten Mittel abhängig machen, wann der Vermögensvorteil in rechtswidriger Weise erlangt ist. Man wollte zum Ausdruck bringen, daß die Rechtswidrigkeit der Mittel die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils nach sich zieht. Das ist jedoch in der angewandten Art und Weise nicht möglich. Der Gegenentwurf hätte mindestens von einem solchen Vermögensvorteil sprechen müssen, den der Täter sich durch die Beschädigung fremden Vermögens dadurch verschafft, daß er den Angegriffenen „in einer dem Recht zuwiderlaufenden Weise" zu einem Rechtsgeschäft nötigt [198]). Aber der Gegenentwurf macht eben, wie auch F r a n k e [199]) sagt, denselben gesetzestechnischen Fehler, der dem § 253 zugrundeliegt. Auch er betrachtet bei der Bildung des Tatbestandes die Sachlage vom vollendeten Verbrechen aus und nicht vom Standpunkt des Täters, der an das Verbrechen heranschreitet und für den der Vermögensvorteil, da er ja noch im Vermögen des andern ist, sich nicht als rechtswidrig darstellt.

---

[197]) Wach: Der Gesetzentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, DJZ. 1911, Sp. 962; vergl. auch Fechner: a. a. O., S. 13.

[198]) Lourié: Die Erpressung und ihre Probleme, S. 99 ff.

[199]) Franke: a. a. O., S. 22; zu demselben Ergebnis kommen: Engelhard: a. a. O., S. 20; Kohler: Goltd. Archiv, Bd. 59, S. 54.

Außer den bisher erwähnten Mängeln ist mit Gmach[200]) gegen den Gegenentwurf vor allem auch der Einwand zu erheben, daß die Erpressung nicht immer auf einen Vertrag abzielt, was ein einfaches Beispiel, das sich beliebig vermehren ließe, besagt: A droht dem B, ihn zu erschießen, wenn er nicht die Vernichtung des ausgestellten Wechsels duldet. Hier kann sicherlich nicht von einem Vertrag gesprochen werden und doch hat der Drohende einen Vermögensvorteil erreicht, sollte dieser auch nur darin bestehen, daß dem Gläubiger die Möglichkeit, im Wege der Klage vorzugehen, genommen ist

Unter Anerkennung der obenerwähnten Fortschritte des Gegenentwurfs gegenüber dem Vorentwurf kann mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Mängel auch der Tatbestand des Gegenentwurfs keineswegs als befriedigende Lösung der Probleme angesehen werden .

§ 12. Der Kommissionsentwurf.

Wie die vorhergehenden Entwürfe, so stellt auch der Kommissionsentwurf ausdrücklich das Erfordernis auf, daß der Täter fremdes Vermögen beschädigt hat und erst auch damit ist die Erpressung vollendet, also nicht schon mit dem Eintritt der Nötigung, aber auch nicht erst, wie es der Vorentwurf wollte, mit dem Übergang des Vermögensvorteils auf den Täter.

Wie ferner schon oben bei Erörterung der Erpressung als Bereicherungsdelikt festgestellt wurde, kommt ein solcher Vermögensvorteil, auf dessen Erlangung dem Täter ein Rechtsanspruch zusteht, für den Erpressungstatbestand nicht in Frage, sondern nur der Vermögensvorteil, auf dessen Erlangung der Täter keinen Rechtsanspruch hat. Es ist daher zu begrüßen, daß der Kommissionsentwurf die im Gegenentwurf niedergelegte Fassung des Erpressungstatbestandes, die man in der falschen Annahme gewählt hat, der Vermögensvorteil müsse notwendig rechtswidrig sein, ablehnt und von einem Vorteil spricht, auf den kein Rechtsanspruch besteht.

Ferner gereicht es dem Kommissionsentwurf zum Vorteil, daß er von der zweifelhaften und unklaren Wendung des Gegenentwurfs „wer zu einem Rechtsgeschäft nötigt" abgekommen ist und dafür wieder die Fassung des geltenden Rechts wählt.

In Anbetracht der Tatsache, daß Novelle und Vorentwurf alles Heil von der Einführung des Tatbestandsmerkmals der Vermögensbeschädigung erwarteten und der Gegenentwurf die Lösung in der Interpretation des rechtswidrigen Vermögensvorteils zu finden glaubte, ist es das unzweifelhafte Verdienst des Kommissionsentwurfs, daß er als

[200]) Gmach: a. a. O., S. 72.

erster der Entwürfe es unternommen hat, dem Vorwurf, daß die Begehungsmittel der Erpressung im § 253 zu weit ausgedehnt seien, dadurch entgegenzutreten, daß er nicht mehr jede Drohung für ausreichend erachtet, sondern an eine nähere Präzisierung der Drohung herantritt. Der Kommissionsentwurf sieht nämlich eine Zweiteilung der Drohung vor und scheidet sie in Drohung mit Gewalt oder mit einem andern rechtswidrigen Verhalten und in Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht. Damit ist die Unterscheidung zwischen der Erpressung im engeren Sinn und der Chantage vorgenommen worden. Wie die Verfasser des Kommissionsentwurfs sich dabei bemüht haben, nicht wieder in das entgegengesetzte Extrem des § 253 zu fallen, zeigen die folgenden Ausführungen Ebermayers[201]): Man scheute sich mit Recht jede Art von Drohung, auch die mit irgendwelchem berechtigten Verhalten zur Strafbarkeit genügen zu lassen, insbesondere in den Fällen, in welchen der Täter nicht einen dem Recht zuwiderlaufenden, sondern nur einen solchen Vermögensvorteil erstrebt hat, auf den er keinen rechtlichen Anspruch hat; andererseits glaubte man, daß die Beschränkung auf Drohung mit Gewalt oder einem andern rechtswidrigen Verhalten zu eng sei und ließ dann deshalb daneben auch eine solche Drohung genügen, die zwar nicht auf ein rechtswidriges Verhalten ging, aber den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht.

Unter Anerkennung der Tatsache, daß der Kommissionsentwurf als erster der Entwürfe den Versuch einer näheren Präzisierung der Drohung unternommen hat, so ist doch bei der Kommissionsberatung mit Recht der Einwand erhoben worden, daß mit dem Hinweis auf die „Gewohnheiten des redlichen Verkehrs" ein zu wandelbarer und unbestimmter Begriff in das Strafrecht übernommen werde. In der Begründung zum Entwurf 1919[202]) heißt es: Gegen den Vorschlag der Strafrechtskommission läßt sich aber einwenden, daß die Begriffe des rechtswidrigen Verhaltens und der Gewohnheiten des redlichen Verkehrs allzu flüssig sind und in den Tatbestand, der bei seiner großen Bedeutung für das Wirtschaftsleben möglichst scharf abgegrenzt sein muß, eine große Unsicherheit hineintragen.

Bezüglich der Präzisierung der Drohung kann also die Lösung des Kommissionsentwurfs nicht als befriedigend angesehen werden. Es ist schon oben bei Erörterung der Erpressung als Freiheitsdelikt dargestellt worden, daß der Kommissionsentwurf das richtige Kriterium nicht gefunden hat. Im übrigen aber hat sich der Kommissionsentwurf der Lösung des Problems sehr genähert; insbesondere ist der unglückliche Ausspruch „rechtswidriger Vermögensvorteil", der die Entstehung der vielen unrichtigen Ansichten verursacht hat, beseitigt worden.

[201]) Ebermayer: Leipziger Zeitschrift, Bd. 13, S. 304.
[202]) Begründung zum Entwurf 1919, S. 319.

§ 13. Der Entwurf von 1919.

Die von den vorhergehenden Entwürfen (außer VE.) vorgeschlagene Fassung „wer fremdes Vermögen beschädigt" hat der Entwurf 1919 beibehalten, womit klar zum Ausdruck gebracht wird, daß zum Tatbestand der Erpressung die Vermögensbeschädigung gehört. Ferner ist im Gegensatz zum geltenden Recht und in Übereinstimmung mit der Novelle, dem GE. und KE. in logischer und konsequenter Weise auch die Vollendung der Erpressung hinausgeschoben, und zwar bis zum Eintritt der Vermögensbeschädigung. Damit ist der nach dem geltenden Recht bestehende, oben schon erörterte Zwiespalt zwischen der materiellen und formellen Vollendung des Delikts beseitigt. Gegenüber dem weiten Tatbestand des § 253 ist dies ein so wesentlicher Fortschritt, daß der Einwand Klopfers[203]) bezüglich des Moments der Vermögensbeschädigung, der Erpresser, dessen Tat angezeigt werde, ehe eine Vermögensbeschädigung auf Seiten des Bedrohten eingetreten sei, käme demnach mit der milderen Strafe des Versuchs davon, nicht durchgreifen kann.

Daß der Entwurf 1919 die Wendung „Vermögensvorteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht", beibehalten hat, ist zu begrüßen und ich kann hier auf die Ausführungen beim KE. verweisen.

Die Unklarheiten, welche beim KE. in der Präzisierung der Zwangsmittel enthalten sind, hat der E. 19 beseitigen wollen. Beide Entwürfe führen zunächst die Gewalt an, und zwar im Sinne der vis absoluta und kompulsiva und schließen dabei auch die Anwendung narkotischer Mittel mit ein. Was die Drohungen betrifft, so scheidet sie der E. 19 wie der KE. in solche, die schlechthin den Tatbestand der Erpressung zu erfüllen geeignet sind — Drohungen mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen — und in solche, die an sich rechtmäßig sein können, nämlich Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf. Der E. 19 unterscheidet also auch zwischen Erpressung im engeren Sinn und Chantage. Die Verfasser dieses Entwurfs waren nun der Auffassung, daß die Umschreibung der Drohung mit allgemeinen Ausdrücken nicht möglich sei, da stets ähnliche Einwendungen, wie sie gegen den KE. geltend gemacht worden sind, erhoben werden können. Nach dem Vorbild einzelner ausländischer Gesetzgebungen[204]), insbesondere des Schweizer Entwurfs von 1918 (Art. 133) hat daher der E. 19 eine kasuistische Aufzählung der Chantagefälle vorgenommen und ist so in dem Be-

---

[203]) Klopfer: a. a. O., S. 54 ff.

[204]) Art. 91 des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen StGB. von 1908; § 355 des Vorentwurfs zu einem Österreichischen StGB.; § 351 des Ungarischen StGB.; Art. 191 des Türkischen StGB. vom 9. August 1874 mit Novelle von 1911.

streben nach möglichster Einschränkung des Erpressungstatbestandes einen erheblichen Schritt weitergegangen als seine sämtlichen Vorgänger. Es ist aber bezeichnend, daß der E. 19 in der Denkschrift seinen Standpunkt dahin festlegt, daß es bei der Unmöglichkeit eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, besser sei, den Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen. Man sah also ein, daß gegebenenfalls nicht alle strafbaren Fälle der Erpressung von dieser Regelung erfaßt werden können. Der E. 19 verkennt auch nicht, daß vom gesetzestechnischen Standpunkt aus eine allgemein gefaßte Regelung durchaus wünschenswert ist. Wenn sich im übrigen der Entwurf bei der Regelung des Erpressungsparagraphen derjenigen der Nötigung weitgehend angeschlossen hat, so kann der Denkschrift in dieser Hinsicht nur zugestimmt werden. „Es kann nämlich für die Rechtsanwendung nur von Vorteil sein, wenn diese beiden Tatbestände möglichst gleichförmig gestaltet werden, da auf diese Weise der Unterschied zwischen beiden am deutlichsten hervortritt und Zweifel bezüglich der Konkurrenz vermieden werden."

Im allgemeinen war aber die Denkschrift zum VE. der Auffassung, daß durch die kasuistische Regelung der Erpressungstatbestand hinreichend umschrieben und daß auch die Strafbarkeit der Chantage gewährleistet sei. Die Abnötigung wirtschaftlicher Vorteile durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile könne unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten wie Wucher, Bedrohung usw. hinreichend erfaßt werden. Dieser Auffassung kann jedoch keineswegs zugestimmt werden.

Schon bei der Abfassung des VE. ist in Erwägung gezogen worden, ob es zweckmäßig ist, eine kasuistische Regelung der erpresserischen Drohung nach dem Vorbild des norwegischen Strafgesetzbuches herbeizuführen[205]). Die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung wurde verneint, da dadurch die Fassung zu eng wird und den Nachteil hat, daß sie nicht alle erheblichen Übel trifft und die wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmung zu wenig berücksichtigt. Diese Ausführungen sind vollkommen richtig. Jede kasuistische Regelung hat immer den Einwand der Lückenhaftigkeit gegen sich. Es ist nämlich, wie auch Franke[206]) sagt, gar nicht möglich, durch eine kasuistische Regelung auch nur annähernd die Fälle der Chantage zu erfassen. Gerade dieses Gebiet ist es, wo sich die raffiniertesten Verbrecher immer neue Mittel ausdenken, um ihr Ziel zu erreichen und mit dem Strafgesetzbuch nicht in Berührung zu kommen. Ferner wird, wie Franke ganz richtig sagt, „bei einer kasuistischen Regelung der Chantage immer nur die bestimmte, gerade aufgezählte Dro-

[205]) Begründung zum Vorentwurf, S. 757.
[206]) Franke: a. a. O., S. 35.

hung berücksichtigt und kann den verbrecherischen Tatbestand erfüllen. Mittel und Zweck werden so in gar keine Beziehung zu einander gebracht. Die aufgezählte Drohung erfüllt schlechthin immer den Tatbestand. Es lassen sich aber sehr leicht Fälle denken, wo dies nicht der Fall ist, so wird z. B. die Drohung mit Strafanzeige zu dem angegebenen Zweck, nämlich der Erlangung eines Vermögensvorteils auf den kein Rechtsanspruch besteht, schlechthin als ein erpresserischer erklärt. Im folgenden Fall müßte der Geschäftsherr wegen Erpressung bestraft werden: Ein Kommis hat seinem Geschäftsherr eine Geldsumme unterschlagen. Der Geschäftsmann droht dem Vater des Angestellten mit der Anzeige seines Sohnes, wenn dieser die Summe nicht ersetzt." Eine Bestrafung dieses Geschäftsherrn wegen Erpressung würde aber mit dem Rechtsempfinden des Volkes in Widerspruch stehen.

Andererseits ist natürlich dem E. 19 durch seine enge Fassung zugute zu halten, daß bei ihm diejenigen Fälle aus dem Erpressungstatbestand ausgeschaltet sind, die bei ihrer Qualifizierung als Erpressung eine Gefährdung der in weiten Grenzen zu gewährleistenden Vertragsfreiheit bedeuten. Das kommt insbesondere für die Fälle in Betracht, wo der Täter die zukünftigen vertraglichen Beziehungen zu dem Genötigten durch die Drohung, von einem mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechte Gebrauch zu machen, regeln will.

Zusammenfassend ist also über E. 19 zu sagen, daß er zwar die schlimmsten Mängel der Regelung des Erpressungsproblems beseitigt, aber man kann sich doch nicht der Befürchtung verschließen, daß der Entwurf durch die kasuistische Normierung den Tatbestand viel zu weit eingeschränkt hat und so gegenüber dem KE. eigentlich als Rückschritt zu betrachten ist. Von einer zufriedenstellenden Lösung der Aufgabe kann also auch beim Entwurf 1919 keine Rede sein.

§ 14. Die Entwürfe von 1925 und 1927.

Auf dem Gebiet der Strafrechtsreform sind die Entwürfe 1925 und 1927 die ersten amtlichen Entwürfe eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Wenn auch eine gewisse Anlehnung an die früheren Entwürfe nicht zu verkennen ist, so zeigt doch die Fassung des Erpressungstatbestandes im § 306 des E. 25 bzw. im § 339 des E. 27 eine auffallende Abweichung von den bisherigen Vorschlägen.

Die Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu der genötigt wird, muß nunmehr dem Vermögen des Genötigten oder des Dritten nachteilig sein. Die E. 25 und 27 schließen sich damit nicht der Fassung des E. 19 oder des KE. an, die mit der Formulierung „wer fremdes

Vermögen beschädigt" sowohl eine klare Bezeichnung der Erpressung als Vermögensdelikt als auch eine scharfe Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung erstrebten. Die neue Fassung „für das Vermögen nachteilig" ist viel weitgehender als die früher vorgeschlagenen, da sie auch Handlungen usw. genügen läßt, die zwar objektiv dem Vermögen nachteilig sind, aber in dem betreffenden Falle etwa infolge einer späteren Tätigkeit des Genötigten nicht zur Schädigung des Vermögens führen. Insbesondere für die Frage des Versuchs und der Vollendung ist diese erweiterte Möglichkeit von großer Bedeutung.

Eine weitere Abweichung von den früheren Entwürfen liegt darin, daß die E. 25 und 27 in Anlehnung an das geltende Recht das Hauptgewicht wieder auf die Nötigungshandlung verlegen und ein Zwingen zu einem Verhalten verlangen, das für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist. Es fragt sich nun, ob durch diese Fassung auch klar und unzweideutig die von der Begründung gewollte Vermögensbeschädigung und Hinausschiebung der Vollendung bis zum Eintritt der Vermögensbeschädigung ausgedrückt ist. Mit Bestimmtheit läßt sich allerdings sagen, daß damit die Richtung der Erpressung gegen das Vermögen zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht ist. Hierin ist der Begründung 1925 in vollem Umfang zuzustimmen, wenn sie sagt: Um dem Einwand . . .[207]) Rechnung zu tragen, erfordert der Entwurf ausdrücklich, daß der Genötigte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt worden ist, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist." Auch bezüglich der Vollendung des Delikts stimme ich den Worten der Begründung des E. 25 zu: „Da nach der Fassung des Entwurfs der Eintritt eines Vermögensnachteils zum Tatbestand gehört, so ist abweichend vom geltenden Recht die Erpressung erst vollendet, wenn ein solcher Nachteil für den Genötigten oder einen Dritten eingetreten ist"; zu betonen ist aber, daß in der Fassung der E. 25 und 27 das Tatbestandsmoment des eingetretenen Vermögensschadens nicht in der klarsten und eindeutigsten Weise zum Ausdruck gebracht worden ist. Man könnte nämlich[208]) mit Rücksicht darauf, daß die Entwürfe das Verhalten in so besonderer Weise hervorheben und dieses qualifizieren, auf den Gedanken kommen, daß die Erpressung schon abgeschlossen ist mit dem Herbeiführen eines Verhaltens, und zwar nicht eines beliebigen, sondern eines Verhaltens charakterisiert durch den Nachsatz: welches von Nachteil für das Vermögen ist. Man könnte damit meinen, daß der Schwerpunkt zu legen ist auf die Nötigung zu einem vermögensnachteiligen Verhalten, das ist ein solches, das den Eintritt eines Schadens möglich, wahrscheinlich oder sicher macht und daß

[207]) Dies war der Vorwurf, daß durch das geltende Recht die Vermögensdeliktsnatur der Erpressung nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht ist.

[208]) Ebenso Gmach: a. a. O., S. 78.

darin schon eine gewisse Minderung des Gesamtvermögens liege, also dem Vermögen ein Nachteil ist. Wenn auch diese Ansicht nicht richtig sein kann, insbesondere deshalb, weil in Anbetracht der anerkannten Vermögensdeliktsnatur der Erpressung dieser Zusatz „die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist" pleonastisch wirken müßte, so zeigt dieser Einwand doch, daß die Fassung bezüglich der Klarheit in dieser Beziehung etwas zu wünschen übrig läßt. Deshalb möchte ich auch diese Normierung ablehnen und dem eindeutigen bestimmten Wortlaut: „wer fremdes Vermögen beschädigt" den Vorzug geben.

Die Mittel der Nötigung haben in den neuen Entwürfen eine ziemliche Einschränkung erfahren. Was zunächst die Gewalt betrifft, so verstehen die Entwürfe darunter auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zweck, jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen. Die Ausdehnung der Gewalt auf diese Fälle ist nur zu billigen. Die Entwürfe entscheiden damit über den in dieser Frage heute noch herrschenden Streit zugunsten der in vorliegender Arbeit bereits vertretenen Ansicht. Was das andere Nötigungsmittel, die Drohung [209]) betrifft, so soll wie im E. 19 auch nach den neuen Entwürfen nicht mehr jede Drohung mit dem Inaussichtstellen eines Übels gleich welcher Art und Größe genügen, um den Tatbestand der Erpressung zu erfüllen, sondern nur eine „gefährliche Drohung". Die Entwürfe brechen damit mit den Bestimmungen des geltenden Rechts, vermeiden es aber, die Zulässigkeit der Drohung darauf abzustellen, daß sie „den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht", wie dies im Kommissionsentwurf gefordert wurde, dagegen übernehmen die neuen Entwürfe die kasuistische Aufzählung des Entwurfs 1919. Aus der in § 11 Ziff. 7 bzw. § 9 Ziff. 7 enthaltenen Definition des Begriffs „gefährliche Drohung" ergibt sich, daß auch für den Tatbestand der Erpressung nach den neuen Entwürfen die erforderliche Drohung sehr kasuistisch gefaßt ist. Die Entwürfe verstehen nämlich unter gefährlicher Drohung „ein Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das Übel den Bedrohten selbst oder seine Angehörigen treffen soll." Die Drohung ist hier also im Wesentlichen dieselbe wie in § 370 des Ent-

[209]) Wenn die Begründung zum Entwurf 1919 (S. 318) erklärt, auf die besonderen Bedürfnisse der gewerblichen Lohnkämpfe keine Rücksicht zu nehmen im Hinblick auf das zu erwartende Arbeitsrecht, während dieser Passus in den Begründungen zu den Entwürfen 1925 und 1927 fehlt, so hat dieser Unterschied auf die Fassung der Entwürfe keinen Einfluß gehabt. Vergl. Mannheim: Raub und Erpressung, Reform des StGB. von Aschrott-Kohlrausch, S. 350 ff.

wurfs 1919. Neu ist statt der Drohung „mit anderen Nachteilen für Ehre und guten Ruf" die Drohung „mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden" [210]). Diese neue Fassung verdient, wie Mannheim [211]) richtig betont, gegenüber der Fassung des Entwurfs 1919 „mit Nachteilen für Ehre und guten Ruf" den Vorzug, da sie alles umfaßt, was irgendwie den Ruf gefährden kann, ohne daß es ein Nachteil für Ehre und guten Ruf zu sein braucht. Gegenüber dem Entwurf 1919 ist die neue Fassung aber auch einschränkend. Nur die Drohung mit Offenbarung einer Tatsache usw. wird als eine gefährliche Drohung betrachtet. Dies ist aber eine Verschlechterung gegenüber dem E. 19, da z. B. auch ein bestimmtes Verhalten oder Benehmen einer Person unter Umständen den Ruf einer Person völlig vernichten kann, ohne daß eine besondere Offenbarung dabei vorliegt [212]). Aus der Definition der gefährlichen Drohung ergibt sich weiter, daß die rein wirtschaftlichen Situationen wie z. B. Kündigungsdrohung aus der Erpressung ausgeschieden sind. Eine große Lücke enthält aber die Kasuistik, wie auch Bechtel [213]), Beckmann [214]) und Engelhard [215]) ganz richtig sagen, insofern als nur noch Drohungen mit Verbrechen oder Vergehen den Tatbestand der Erpressung erfüllen. Mit dieser Regelung kann man sich keineswegs einverstanden erklären. Es ist nicht einzusehen, warum ein Schauspieler z. B., der 5 Minuten vor Beginn der Vorstellung sich weigert aufzutreten, wenn ihm nicht die Gage erhöht werde, künftig kein Erpresser mehr sein soll. Dieser Mangel ließe sich freilich beheben, indem man statt „Verbrechen oder Vergehen" sagt: rechtswidriges Verhalten [216]). Daß ferner überhaupt eine kasuistische Regelung völlig unzweckmäßig und lückenhaft ist, ergibt sich daraus, daß durch eine Kasuistik viele Fälle gar nicht erfaßt werden können. Man denke z. B. daran, daß ein Ehemann seiner reichen Frau mit begründeter Scheidungsklage droht, wenn sie nicht Gütergemeinschaft mit ihm eingehe, oder A droht bewußt mit ganz unbegründeter Zivilklage in der Hoffnung, der schwerkranke B werde nachgeben, um die Aufregungen eines Prozesses zu vermeiden.

[210]) Vergl. Entwurf 1925, § 11, Ziff. 7; Entwurf 1927, § 9, Ziff. 7; Mannheim: a. a. O., S. 352, meint, die Fassung der Entwürfe 1925 und 1927 sei im Vergleich zu der Fassung des Entwurfes 1919 teils enger, insofern die Drohung mit Werturteil ausgeschieden sei, teils weiter, insofern Gefährdung des Rufs genüge.

[211]) Mannheim: a. a. O., S. 352.

[212]) Ebenso Hackelsberger: Die Erpressung unter Berücksichtigung der Deutschen Entwürfe zu einem RStGB. und des österreichischen und schweizerischen Rechts, Würzburger Diss. 1925, S. 104.

[213]) Bechtel: a. a. O., S. 74.

[214]) Beckmann: a. a. O., S. 60.

[215]) Engelhard: Zur Problematik des Erpressungstatbestandes, Festgabe für Frank, S. 414.

[216]) Vergl. Kommissionsentwurf § 365; Norwegisches StGB. § 266.

Aber mag man sich selbst, so sagt zutreffend auch Engelhard, über diese Lücken hinwegsetzen, so bleibt die viel wichtigere Kehrseite, daß durch die Kasuistik der Entwürfe die „Volksgefahr des Erpressungstatbestands" keineswegs ausreichend gebannt wird[217]). Der Bestohlene, der mit Anzeige droht, wenn der Vater des Diebs ihn nicht schadlos halte, wäre unter allen Umständen als Erpresser infamiert. Daß auch die Drohung mit Rufgefährdung nicht notwendig Erpressung sein muß, zeigt z. B. der Fall, daß Arbeiter Lohnerhöhung unter der Drohung verlangen, andernfalls die jetzigen jämmerlich niedrigen Löhne zu veröffentlichen. Wenn es sich wirklich um unerhörte Hungerlöhne handelt, so würde diese Veröffentlichung, wie Engelhard richtig sagt, für den Arbeitgeber eine Rufgefährdung bedeuten, und die Arbeiter wären wegen Erpressung zu bestrafen[218]).

Was nun speziell den in den Entwürfen benutzten Ausdruck „gefährlich" betrifft, so ist dazu folgendes zu sagen: Eine Drohung kann nur dann als gefährlich angesehen werden, wenn die Verwirklichung des angedrohten Übels eine Gefahr für den Bedrohten bedeutet. Die Frage, wann eine Drohung gefährlich ist, kann, wie auch Franke[219]) ganz richtig sagt, einmal vom Standpunkt des Bedrohten aus beurteilt werden. Dann legt man der Bewertung dieser Frage lediglich einen subjektiven Maßstab zugrunde. Die natürliche Folge wäre, daß der Richter eine Drohung, die motivierend gewirkt hat, als gefährlich bezeichnen muß. Andernfalls hätte der Bedrohte die Drohung ja ignoriert. Das Wort „gefährlich" wäre dann aber im Tatbestand überflüssig. Es muß also ein objektiver Maßstab für die gefährliche Drohung gefunden werden; die Gefährlichkeit muß der Drohung an sich von vornherein anhaften. Das trifft aber zu, wenn die Verwirklichung des angedrohten Übels eine Verletzung von unter besonderen Rechtsschutz gestellten Lebensgütern oder — wie Binding sagt — eine „Einbuße von Recht und Rechtsgütern" nach sich zieht.

[217]) Der Tatbestand ist allerdings im Strafrechtsausschuß dadurch wieder eingeengt worden, daß beim Entwurf 1927 der Ziff. 7 des § 9 eine Ziff. 6 a vorangestellt wurde: „Drohung: eine gegen die guten Sitten verstoßende Ankündigung eines Übels . . ." Daß dieses Abschieben des Problems auf die Moral keine befriedigende Lösung gibt, ist schon oben (im § 4 der vorliegenden Arbeit) ausgeführt worden. Übrigens waren sich die Abgeordneten des Strafrechtsausschusses der Rückwirkung der Ziff. 6 a auf den Erpressungstatbestand offenbar gar nicht bewußt (vergl. a. a. O., 37., 111. und 127. Sitzung). Hier zeigt sich mit Deutlichkeit, wie gefährlich ein solch vorweggenommener Sprachgebrauch ist. In der deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenz ist Ziff. 6 a des § 9 wieder gestrichen worden (Zusammenstellung XVI, S. 7).

[218]) Es trifft also nicht einmal völlig zu, daß die Entwürfe „alle im Arbeits- und Wirtschaftskampfe heute als erlaubt anerkannten Mittel ausgeschaltet" haben (Abg. Schetter im Strafrechtsausschuß a. a. O., S. 8); vergl. Aubele: Der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1924 und das Arbeitsstrafrecht, L. Z. 1925, Sp. 615.

[219]) Franke: a. a. O., S. 37.

Nun ist es aber nicht möglich, dem Bedrohten vorzuschreiben, welche Drohung er als gefährlich betrachten soll und welche nicht. Die Bewertung der Drohung muß vom Bedrohten selbst vorgenommen werden. Deshalb ist die Aufnahme des Wortes „gefährlich" in den Erpressungstatbestand nicht richtig. Eine Drohung, deren Verwirklichung keine Gefahr bietet, wird beim Bedrohten keine Wirkung auslösen. Sicherlich wird die motivierend wirkende Drohung meistens ein Übel enthalten, das eine „Einbuße von Recht und Rechtsgütern" für den Bedrohten bewirken wird. Indeß nötig ist das nicht. Dieser Ansicht sind übrigens auch die meisten Schriftsteller [220]). Weber [221]) hat ebenfalls ganz recht, wenn er in diesem Zusammenhang folgendes sagt: Der Entwurf 1927 hält an einer rein descriptiven Bestimmung des Tatbestandes fest; damit kann er unmöglich der Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der Lebenserscheinungen gerecht werden. Diese Lösung trägt einseitig nur dem einen Gedanken der Schwere der Drohung Rechnung. Sie vernachlässigt den Einfluß der Beziehung zwischen Drohung und Vermögensvorteil, deren Bedeutung gerade die neuere wissenschaftliche Forschung ins Licht gestellt hat. Ein und dieselbe Drohung kann je nach dem mit ihr erstrebten Ziel bald erlaubt, bald unerlaubt sein. Das wird nicht berücksichtigt So sind bei der vorgeschlagenen Regelung zahlreiche strafwürdige Fälle straflos als auch werden oder richtiger bleiben strafunwürdige Fälle strafbar. So wird es auch in Zukunft Erpressung sein, wenn der durch eine rechtswidrige, sei es strafbare oder auch nur kompromittierende Handlung, Geschädigte oder auch ein Dritter für ihn die Drohung mit Strafanzeige oder Bekanntgabe zur Erlangung angemessenen Schadensersatzes gebraucht.

Nach den Entwürfen (§ 306) bzw. 339) [222]) ist weiter erforderlich die „Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern". Nach den Begründungen (S. 161 bzw. 174) wollte man die „gegenwärtig in der Rechtsprechung herrschende Meinung zum Ausdruck bringen. Warum dann aber die eindeutige Fassung des E. 19 „wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch besteht" aufgegeben wurde, ist nicht verständlich; es wird auch mit keinem Wort erläutert [223]). In der Begründung zu

---

[220]) Vergl. Frank: Vergleichende Darstellung, S. 19 ff. mit der angeführten Literatur.

[221]) v. Weber: Die Vermögensverbrechen nach dem Entwurf von 1927, Gerichtssal, Bd. 95, S. 241.

[222]) Im Strafrechtsausschuß unverändert angenommen. Drucks. des Reichstages, IV. Wahlperiode, 21. Ausschuß, 111. Sitzung, S. 8).

[223]) Im Strafrechtsausschuß (a. a. O., S. 7) wurde auf die neue Fassung des Diebstahls- und des Raubtatbestandes hingewiesen: „Absicht durch Zueignung der Sache unrechtmäßig zu bereichern". Diese Fassung ist aber vor allem insofern nicht so sehr bedenklich, als das Mittel der Bereicherung hier an sich rechtswidrig ist.

§ 339 des E. 27 (S. 174) wird allerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß man keineswegs jede Bereicherung zur Verhängung der Erpressungsstrafe genügen lassen könne, da sonst der Gläubiger, der seinem in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Schuldner mit einer Strafanzeige droht, wenn er seine Schuld nicht bezahle, als Erpresser anzusehen sei. Ferner könne der erstrebte Vermögensvorteil nicht als ein rechtswidriger, d. h. vom Recht verbotener formuliert werden, dann würde man den Tatbestand über Gebühr einschränken, denn solche Fälle seien sehr selten. Wollte man die Fassung so nehmen, daß ein dem Rechte zuwiderlaufender Vermögensvorteil verlangt würde, so entstünde dadurch eine bedenkliche Unklarheit, als ein Tatbestandsmerkmal gewissermaßen das Vorliegen der strafbaren Handlung selbst zur Voraussetzung haben würde. Ob übrigens aber der Begriff „unrechtmäßig Bereicherung", wie er von den Entwürfen vorgeschlagen wird, nicht zu Zweifeln Anlaß geben kann, ist äußerst fraglich. Hierauf wird von Mittermaier[224]) mit Recht hingewiesen. Wenn es in der Begründung 1927 auf S. 174 heißt: „In dieser Absicht unrechtmäßiger Bereicherung handelt nicht, wer für seine Arbeit den nach seiner Auffassung angemessenen Lohn fordert", so vergißt der Verfasser, wie Engelhard[225]) treffend ausführt, daß er kurz zuvor gesagt hat: „Als unrechtmäßig sieht der Entwurf die Bereicherung an, auf die der Bereicherte keinen rechtlich begründeten Anspruch hat". Daraus ergibt sich deutlich, daß das Merkmal der „unrechtmäßigen Bereicherung" den Gesetzgeber selbst bereits verwirrt hat. Klarer ist es jedenfalls, wenn man formuliert: „Wer in der Absicht sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch besteht, usw.".

Den Entwürfen ist jedoch darin beizupflichten, daß sie die bisherige schwere und räuberische Erpressung haben fallen lassen, und statt dieser zu kasuistischen Fassung allgemein eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle vorsehen. Was unter besonders schweren Fällen im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist, bestimmt der E. 25 in § 76 Abs. 2. Dort heißt es: „Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folge besonders strafwürdig ist."

Diese allgemeine Normierung sticht geradezu wohltuend ab von der sich zu viel in Einzelheiten verlierenden Definition der „gefährlichen Drohung". Es ist hier dem Gericht überlassen im gegebenen Falle zu entscheiden, ob die Voraussetzung eines besonders schweren Falles gegeben ist, ohne daß es hiebei an bestimmt aufgeführte Um-

[224]) Mittermaier: a. a. O., S. 369; vergl. Mannheim: a. a. O., S. 351.
[225]) Engelhard: a. a. O., S. 414.

stände bei Begehung der Tat oder an bestimmte Folgen in seiner Beurteilung gebunden wäre.

Abschließend ist zu den Entwürfen 1925 und 1927 zu sagen, daß sie gegenüber dem geltenden Recht keine wesentliche Verbesserung bedeuten, da sie gerade in den wichtigsten Tatbestandsmerkmalen, rechtswidriger Vermögensvorteil und Drohung, den Anforderungen, die an eine billige gerechte Anwendung des Erpressungstatbestandes zu stellen sind, in keiner Weise genügen.

§ 15. Eigener Lösungsvorschlag.

Die angestellten Untersuchungen führen zu folgendem Gesetzgebungsvorschlag:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Anspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung . . . . bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Was unter erpresserischer Drohung zu verstehen ist, soll dann in einem Paragraphen des allgemeinen Teiles gesagt werden und zwar: „Drohung i. S. des § 253 liegt nur dann vor, wenn die Abwendung des angekündigten Übels durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils dem Wesen des Übels nicht entspricht".

Lebenslauf.

Am 9. Januar 1909 wurde ich zu Stuttgart als Sohn des Kaufmanns Hans Frosch geboren. Nach 9jährigem Besuch der Friedrich-Eugens-Oberrealschule in Stuttgart erwarb ich mir dort das Zeugnis der Reife. Hierauf widmete ich mich an den Universitäten Tübingen und München dem Studium der Rechte und legte im Frühjahr 1931 nach 8 Semestern die erste Höhere Justizdienstprüfung in Tübingen ab. Seit Juni 1931 leiste ich am Amtsgericht bzw. Landgericht Stuttgart den Vorbereitungsdienst als Referendar.